Joh. Dan. Metzgers,

Sr. Königl. Majestät von Preußen Geheimenrathes und Leibarztes &c.

gerichtlich=medicinische

Abhandlungen.

Zweiter Theil.

Königsberg,

bei Göbbels und Unzer.

1804.

Vorrede.

In einigen geschäftfreien Stunden, die ich dazu anzuwenden pflege, die Fortschritte unserer Wissenschaft zu beobachten, um nicht hinter meinem Zeitalter zurückzubleiben, habe ich auch, theils auf Veranlas-

anlassung eines oder des andern neuerlich bekannt gewordenen merkwürdigen Vorfalls, oder einer etwaigen in einer gelesenen Schrift hingeworfenen Idee, theils auch wohl von Amtswegen meine Gedanken über einige gerichtlich-medicinische und medicinisch-polizeiliche Gegenstände zu Papier gebracht; woraus denn auch der gegenwärtige zweite Band gerichtlich-medicinischer Abhandlungen erwachsen ist; den ich meinem, freilich nicht ganz fest gefaßten Entschluß, von der Autorbahn abzutreten, ungetreu, als ein Gegenstück zum

erstern

erstern ebenfalls dem Druck übergebe. Er enthält mehr medicinisch-polizeiliche Aufsätze als der erstere, und entspricht daher weniger dem Titel. Ich hoffe aber, dieß wird ihm nicht zur Mißempfehlung gereichen, wenn nur die Aufsätze werth sind, gelesen zu werden. Wenigstens betreffen sie Gegenstände von allgemeinem Interesse; und ich hoffe nicht, daß jemand dafür halten sollte, als ob diejenigen Aufsätze, die Königsberg insbesondere angehen, deswegen weniger Theilnahme vom Publiko verdienten.

Ich empfehle demnach auch diese Schrift meinen Kunstverwandten zur geneigten Aufnahme.

Ostermesse 1804.

M.

Inhalt.

Inhalt.

I. Ueber Arsenikvergiftung und ihre Folgen. S. 1—19

II. Ueber Opiumvergiftung und ihre Folgen. S. 20—43

III. Ueber den Gemüthszustand eines Mörders. S. 44—58

IV. Gutachten des Ostpreußischen Coll. Med. et Sanit. über einen von einem Ehemann an seiner Gattin verübten Todtschlag. S. 59—68

V. Gutachten des Ostpreußischen Coll. Med. et Sanit. über Criminal-Akten, eine verheimlichte Schwangerschaft und Geburt betreffend. S. 69—80

VI.

VI. Gutachten des Ostpreußischen Coll. Med. et Sanit. über den Grad der Tödtlichkeit der an einem ermordeten Manne gefundenen Verletzungen. S. 81 — 87

VII. Ueber Hospitäler. S. 88 — 104

VIII. Ueber Irrhäuser und Behandlung der Wahnsinnigen. S. 105 — 124

IX. Ueber einige neu errichtete Medicinal-Anstalten zu Königsberg. S. 125 — 143

X. Ueber Verbesserung der Anstalten zur Rettung der Ertrunkenen. S. 144 — 154

XI. Ueber Priorität des Todes. S. 155 — 163

XII. Was hat die gerichtliche Arzneiwissenschaft durch die Bearbeitung der neuesten französischen gerichtlichen Aerzte gewonnen? S. 164 — 190

I.

Ueber Arsenikvergiftung und ihre Folgen.

Das Urtheil erster Instanz in der Untersuchungssache wider die verwittwete Geh. Räthin Ursinus, geb. von Weiß, nebst der Geschichts-Erzählung und den Gründen. Berlin 1803, ist, sowohl für den Rechtsgelehrten als für den gerichtlichen Arzt, eine sehr merkwürdige Erscheinung. In einer Sache, über welche die hundertzüngige Fama hundert, angeblich authentische Nachrichten und variantes lectiones verbreitet hatte, war es der liberalen Liebe der obersten Preußischen Gerichtshöfe zur Publicität angemessen, das Publikum mit der wahren Geschichte der, der Inquisitin imputirten Verbrechen, mit dem über sie gesprochenen Urtheil und mit dessen Gründen bekannt zu machen.

Der Rechtsgelehrte findet in dieser Schrift Licht und Belehrung, und der gerichtliche Arzt manche neue Aufschlüsse über die Wirkungen und Kennzeichen der Arsenikvergiftung, auch in solchen Leichnamen, die schon mehrere Jahre begraben sind, und in welchen man kaum einige Spuren der Todesart zu finden hoffen dürfte; ja die man auch sogar für untauglich zur Obduction zu erklären berechtigt scheinen könnte. Die Inquisitin wurde einer vierfachen Arsenikvergiftung beschuldigt: 1) an ihrem verstorbenen Manne, 2) an einem verstorbenen Officier, 3) an ihrer verstorbenen Tante, und 4) an ihrem noch lebenden Bedienten. An den ausgegrabenen Leichnamen 1) des schon dritthalb Jahr verstorbenen Mannes, und 2) der seit zwei Jahren verblichenen Tante wurden Obductionen veranstaltet, deren merkwürdige Resultate mit folgenden Worten beschrieben werden.

„Bei der Obduction (s. p. 17 sqq.) ergab sich, daß der Leichnam (des Mannes), der schon dritthalb Jahr vergraben war, mumienartig eingetrocknet, und von der Fäulniß unangegriffen war. Die Hände, Finger, Füße und Zehen waren krampfhaft zusammengezogen, die Haut war pergamentartig; in dem geöffneten Unterleibe waren Spuren einer Verwesung bemerkbar; doch fand sich keine Zerstörung durch Fäulniß

oder

oder Würmer. Der Magen und die Gedärme konnten nicht mehr von einander unterschieden werden. Das Netz, die Leber und Nieren waren talgartig. Die Rückenwirbelbeine und die Knochen des Beckens waren von einander getrennt. Die Lunge, das Herz und die Milz fanden sich im unverwesten natürlichen Zustande."

„Die Obducenten, die die Kopfhöhle ungeöffnet ließen, erklärten schon bei der Besichtigung des Leichnams:

Daß sie nach dem Befunde, besonders der krampfhaften Zusammenziehung der Hände, Füße, Finger und Zehen und der Abwesenheit der Fäulniß, für wahrscheinlich hielten, daß der Denatus an einer Arsenikvergiftung gestorben sey.

Um der Wahrheit näher zu kommen, nahmen sie die Contenta des Unterleibes zu chemischen Versuchen an sich, und stellten diese unter Aufsicht der Inquirenten auf eine Art an, die keine Verwechselung der Contentorum zuließ."

„Bei diesen vom Physico mit Zuziehung des Medicinalraths **Klaproth** und des Med. Assessor **Rose** angestellten und zu den Akten verzeichneten Versuchen, fand sich zwar weder **Arsenik, noch sonst ein giftiger Körper**; indessen bemerkten die Obducenten nach der Reini-

gung der Eingeweide, an den dünnen Gedärmen mehrere entzündete, zum Theil brandige Flecken, wie sie bei Arsenikvergiftungen häufig gefunden werden sollen, und wurden hierdurch in ihren Vermuthungen von der angegebenen Todesart des Denati bestärkt.

In dem von ihnen abgegebenen Viso reperto äußerten sie hierauf, daß sie nach dem Befunde für wahrscheinlich hielten, daß der Denatus an den Folgen des Arseniks gestorben sey; daß sie dieses nur deshalb nicht mit völliger Gewißheit behaupten könnten, weil kein Gift gefunden sey; daß aber dessen Abwesenheit gegen ihre Meinung nichts beweise."

Dieser Behauptung standen aber die Aussagen der Aerzte entgegen, welche den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit besucht hatten. Wovon hiernächst, — zuvörderst wollen wir den Befund der zweiten, an dem Leichnam der Tante vorgenommenen Obduction der erstern an die Seite stellen, um die Aehnlichkeiten und Unähnlichkeiten zwischen beiden sogleich bemerkbar zu machen. Sie wird (p. 25 sqq.) folgendermaßen beschrieben.

„Bei der Obduction, die durch den Physicus Ober-Medicinalrath **Welger** und den Stadtchirurgus **Röseler** bewirkt ist, zeigte

es sich, daß die Leiche (der Tante), die vom 27ten Januar 1801 bis zum 23ten März 1803 vergraben lag, noch nicht verweset, sondern nur zusammengetrocknet war. Der Unterleib war eingezogen und so zusammengetrocknet, daß nur mit Mühe die äußern Bedeckungen durchschnitten werden konnten. Die Gedärme, das Netz und der Magen zeigten sich in einem weichen, breiartigen, dem Talge ähnlichen Zustande."

„Die Gedärme und der Magen waren nicht genau zu unterscheiden, und wurden — damit Versuche über die Existenz des Arseniks angestellt werden konnten, herausgenommen. In der Brusthöhle fand sich nichts Unnatürliches. Die Lunge war sehr zusammengefallen, die Milz und die Leber waren von dunkelblauer Farbe, und das Herz war breiartig aufgelöst."

„Schon damahls urtheilten die Obducenten, daß sie aus den gemachten Wahrnehmungen mit Wahrscheinlichkeit schließen könnten, daß die Denata durch Arsenik getödtet sey, und nachdem die chemischen Versuche, welche vom Physico, mit Zuziehung des Med. Assessor Rose, nach der vom Medicinalrath Klaproth genehmigten Art, angestellt waren, zeigten die Obducenten im Viso reperto an:

Daß zwar in den Eingeweiden kein Gift mehr gefunden sey; daß sie aber nach der

Rei-

Reinigung der Eingeweide im Magen unverkennbare Kennzeichen einer Entzündung mit Brandflecken gefunden hätten: daß die dünnen Gedärme größtentheils entzündet und in Brand übergegangen wären; und daß sie mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen könnten: daß die unverehlichte Witten durch Arsenik getödtet worden sey."

Gegen diese Behauptung der Obducenten stritten hier ebenfalls die Aussagen der der Verstorbenen in ihrer letzten Krankheit zur Seite gewesenen Aerzte.

Einige wenige Discrepanzen ausgenommen, so sind die Resultate dieser beiden Obductionen einander so ähnlich, daß ihre Uebereinkunft in den Hauptstücken jedem Sachkundigen sehr auffallend seyn wird. Es ist eine große Seltenheit, und in der gerichtlich-medicinischen Praxis bis jetzt unerhört, aber auch in künftigen Fällen nachahmungswerth, daß man nach zwei Jahren und drüber noch Obductionen an Leichnamen anstellt, um die Todesursache aufzusuchen; wunderbar, daß man sie noch unverwest findet; und daß man an den innern Theilen noch Wirkungen der Todesursache unterscheiden kann. Doch, wir wollen die Uebereinstimmungen beider Obductions-

ductions-Berichte einzeln durchgehen. Die erste ist:

Die Nichtexistenz eines Corporis delicti, d. i. eines aufgefundenen Giftes, zusammengestellt mit der Behauptung der Obducenten in beiden Fällen, daß die Verstorbenen an Arsenik gestorben seyn.

In beiden Fällen gründen die Obducenten ihre Meinung vorzüglich auf die an den gereinigten Därmen gefundenen Brandflecken *); zum Theil auch auf die Zusammenziehung der Hände, Finger u. s. w., und auf die Abwesenheit der Fäulniß, wovon wir weiter unten reden wollen. Es wird aber jeder Sachkundige hier sogleich den Hauptbeweis vermissen, nehmlich das Corpus delicti; um so mehr, da Brandflecken, Krümmungen der Finger u. d. gl. auch von andern Ursachen herrühren können. Schade, daß es in diesen beiden Fällen den Obducenten nicht beifiel, sich zur Entdeckung des Giftes einer Methode zu bedienen, die **Ehrmann** beschreibt, (von vorsätzlicher Vergiftung §. 19.). Er sagt: „Manchmahl kann auch die Verbrennung

*) Da Magen und Därme in beiden Fällen nicht mehr von einander unterschieden werden konnten, so muß es ein schweres Geschäft gewesen seyn, beide so zu reinigen, daß die Brandflecken sichtbar wurden. Aufschlüsse hierüber wären wohl sehr wünschenswerth.

nung des ganzen Leichnams oder nur eines Theils desselben Statt finden, wenn gleich der Körper schon eine geraume Zeit begraben gewesen ist, nur muß ein gegründeter Verdacht einer durch Arsenik begangenen Vergiftung solche Ausgrabung veranlassen, denn sonst ist sie wegen drohender Gefahr einer Ansteckung nicht geradezu vorzunehmen. Diese Verbrennung gründet sich darauf, daß der kleinste, kaum mit den Augen zu unterscheidende Theil eines solchen Giftes, wenn er aufs Feuer geworfen wird, weit und breit einen Knoblauchsgeruch von sich giebt. — Noch besser scheint diese Untersuchungsart von Statten zu gehen, wenn die Verbrennung in einem verschlossenen Gefäß angestellt wird. Zu dieser Absicht werden die Gedärme in einer Retorte, wie die Chemisten reden, bei genugsamen Feuer destillirt, und das, was vermittelst dieser Destillation erhalten wird, wird auf verschiedene Art untersucht."

Ich habe zwar in meiner gerichtl. Arzneiw. (§. 219. Not. b) auf dieses Prüfungsmittel wenig Zutrauen bezeugt; allein in so seltenen Fällen, wie die vorliegenden, ist man berechtigt, auch seltene und sonst nicht übliche Prüfungsarten zu versuchen; und wer weiß, ob man sie hier nicht mit Nutzen angewandt haben würde?

Man

Man wende nicht ein, daß der Knoblauchgeruch, den man bei einer solchen Verbrennung oder Destillation bemerken würde, kein hinlänglich sicheres Kriterium des Arseniks sey. Denn, wenn dieß auch zugestanden wird, so ist fürs erste eine halbe Ueberzeugung besser als gar keine; fürs zweite ist der Knoblauchgeruch des Arseniks, den man in Fällen dieser Art wahrzunehmen pflegt, nicht so unbedeutend, daß man nicht Ursache hätte, diesen Geruch und den zugleich entstehenden weißen Dampf, so wie auch das Weißwerden des Kupfers durch diesen Dampf, für einen ziemlich überzeugenden Beweis der Gegenwart von Arsenik zu halten, wenn man, wie ich in meinem System der gerichtl. Arzneiw. (§. 221, Not. a) gezeigt habe, dieses Experiment gehörig anstellt, und mit Einsicht beurtheilt. Der weiße Dampf des Zinks verdickt sich beim Aufsteigen zu einem flockigen Kalk. Phosphor, Säuren und Mittelsalze verbrennen auf der Kohle mit einer von jener ganz verschiedenen Farbe bis auf den kleinsten Rückstand. Zwiebeln, Knoblauch u. d. gl. lassen allemahl Asche zurück und geben keinen weißen Dampf. Wenn es wahr ist, daß, wie der glaubwürdige Chemiker Bergmann versichert, der Leichnam eines durch Arsenik vergifteten Menschen nach Knoblauch gerochen hat; wenn sich diese Wahrnehmung noch mehrmahlen bestätigte, so würde daraus folgen, daß der verdunstende

Arsenik diesen ihm eigenthümlichen Geruch immer verbreitet, und daß seine Gegenwart daran erkannt werden kann. Wenn also in den beiden vorliegenden Fällen die Destillation — denn diese würde ich dem Verbrennen vorziehen — der Gedärme-Masse auch keine andere Spuren des Arseniks aufgedeckt hätte, als den Knoblauchgeruch mit dem ihm eigenen weißen Dampf, so wären die Obducenten in ihren Behauptungen mehr gegen die ihnen gemachten Einwürfe gedeckt gewesen. Vielleicht hätte man aber auch auf diesem Wege wirklich destillirten Arsenik erhalten.

Zweitens stimmen beide Obductions-Berichte in den Haupt-Resultaten ganz überein. Beide Leichname waren unverwest, eingetrocknet, die Haut hart und pergamentartig, Magen und Gedärme waren nicht mehr zu unterscheiden, in beiden Körpern waren Leber, Netz, Nieren, auch Magen und Gedärme in eine Art von Talg verwandelt. Nur waren in dem einen Lungen, Herz und Milz natürlich; im andern die Lungen zusammengefallen, Milz und Leber von dunkelblauer Farbe, und das Herz breiartig aufgelöst; welches aber nur sehr geringe Abweichungen sind.

Was nun die Obducenten für Beweggründe gehabt haben mögen, aus diesen Datis, gleich

bei

bei der Besichtigung auf den wahrscheinlichen Tod durch Vergiftung mit Arsenik zu schließen, und bei dem völligen Mangel eines Thatbestandes diese Vermuthung in den Visis repertis zu bestätigen, vermag ich nicht zu beurtheilen. Als Obducent würde ich die Sache ganz in Zweifel gelassen und mein Urtheil suspendirt haben; denn bei dem angegebenen Befund ist beides, Vergiftung oder Nichtvergiftung — eins so glaublich, wie das andere, und die Erforschung der Wahrheit mußte hier lediglich rechtlichen Mitteln überlassen werden. Daher ich auch voraussetzen muß, daß der Verfasser des Urtheils ebenfalls seine eigenen Beweggründe gehabt haben müsse, die Meinung der Obducenten im ersten Fall zu verwerfen, im zweiten für wahr anzunehmen; da doch die Data der Obduction in beiden Fällen in den Hauptsachen ganz gleich waren, und die Obducenten in dem einen Fall eben so viel oder eben so wenig Glauben verdienten, als im andern: Auch die Widersprüche der Aerzte im ersten Fall, so viel ich einsehe, nicht mehr Gewicht haben konnten, als die im zweiten.

Also auch darin sind die beiden Obductions-Geschichten einander ähnlich, daß in beiden Fällen die Aerzte, die die Verstorbenen in ihren letzten Krankheiten besucht hatten, keine Kennzeichen von Arsenikvergiftung an ihnen bemerkt

merkt haben wollen. Herr Geh. Rath Formey und Gen. Ch. Laube, welche den verstorbenen Ursinus genau gekannt hatten und seine Aerzte gewesen waren, versichern beide, er sey an einem Nervenschlag gestorben, zu welcher Todesart die prädisponirende Ursache in seiner Nervenschwäche lag. Beide geben indessen zu, es sey dem ohnerachtet möglich, daß der Verstorbene Gift erhalten habe; nur habe sich auf dem Sterbebette kein Kennzeichen davon geoffenbart. Diese Zeugnisse verdienen allerdings sehr viele Rücksicht, um desto mehr, je schwächer die Gründe sind, auf welche die Obducenten ihre Vermuthung einer Arsenikvergiftung bauten. Aber von der Nichtvergiftung überzeugen sie uns noch nicht ganz. Wäre es nicht möglich, daß Nervenschwäche die vorbereitende und Vergiftung die gelegentliche Ursache des Nervenschlags gewesen seyn könnte? Arsenik wirkt oft auf eine besondere, von der gewöhnlichen ganz abweichende Art. Ich habe ein Beispiel dieser Art erlebt, und (s. Materialien für die Staats-Arzneik. und Jurispr. II. 4) beschrieben. Eine junge Dame auf dem Lande aß Abends mit gutem Appetit Mehlklöße. Bald nachher bekam sie einige Mahl Durchfall, klagte über Magenkrampf und Harnstrenge, schrie mit einem Mahle nach Luft, und starb nach einer kurzen Verzuckung mit etwas Schaum vor dem Munde. Man hätte einen gewöhnlichen schleunigen Tod am

Steck-

Steckfluß vermuthet, und niemand würde auf einen andern Gedanken gekommen seyn, wenn nicht der Körper aus Wißbegierde geöffnet, und im Magen nebst einer Menge röthlicher Feuchtigkeit, ein einer Pflaume großer dichter Körper gefunden worden wäre, der nach einer genauen chemischen Untersuchung Arsenik enthielt. Kann nun Arsenik einen Steckfluß verursachen, warum nicht auch einen Nervenschlag? Doch, dieß sind bloße Vermuthungen, die in gerichtlich-medicinischer Hinsicht ohne Gewicht sind.

Die Widersprüche der Kunstverwandten im zweiten Fall wurden vielleicht aus dem Grunde weniger geachtet, als die im ersten Fall, weil jene zwar versicherten, die Verstorbene sey nicht an den Folgen einer Vergiftung gestorben; die Krankheit aber, an welcher sie gestorben seyn sollte, nicht angaben. Wenigstens sagt die Geschichts-Erzählung nichts davon.

Was aber die Aufmerksamkeit des gerichtlichen Arztes hier ganz besonders aufregen muß, das ist der unverweste, vertrocknete Zustand beider Leichname nach länger als zwei Jahren, die pergamentartige Verdickung der Haut, und die Verwandlung der Eingeweide, besonders des Magens und der Gedärme in eine talgartige Masse. Und um desto mehr setzt uns dieß alles

in Verwunderung, da wir in Verlegenheit sind, welcher Ursache wir diese seltsamen Wirkungen zuschreiben sollen. Gesetzt, wir nehmen in beiden Fällen Vergiftung an, sollte es wohl das Arsenikum seyn, dem wir diese Art Einbalsamirung zuzuschreiben hätten? Wie wäre dieß aber mit den Erscheinungen im lebendigen Körper und mit den gewöhnlichen Folgen bei Arsenikvergiftungen zu vereinbaren? Die Vergifteten sterben gewöhnlich an Entzündung und Brand, wovon baldige Fäulniß die Folge zu seyn pflegt; daher auch **Plenck** sagt, (*Toxicologia* p. 272.) „Mortem epidermidis secessus et totius corporis putredo subito sequuntur.“

Es ist indessen doch der Erfahrung gemäß, daß diese schnelle Fäulniß nicht immer auf Arsenikvergiftungen eintrifft, und es könnte vielleicht angenommen werden, daß, da der Arsenik nach **Hahnemann** (über Arsenikvergiftung §. 139.) zugleich reitzende und einschrumpfende Kräfte besitzt, jene, wie natürlich, nach dem Tode unwirksam, diese aber desto wirksamer werden, und daß die von **Morveau**, **Maret** und **Durande** (Anfangsgr. der theor. und prakt. Chemie II. S. 246.) bemerkte Eigenschaft des Arseniks, thierische und Gewächsstoffe vor der Fäulniß zu bewahren, daher zu leiten sey.

So wäre also der unverweste Zustand der beiden Leichname, des Mannes und der Tante, viel-

vielleicht begreiflich, insofern wir bei beiden Arsenikvergiftung annehmen. Und die Obducenten selbst scheinen (p. 18.) auf diese Eigenschaft des Arseniks hinzudeuten. Wie aber, wenn Vergiftung nur in einem von beiden Fällen oder vielleicht in keinem von beiden Statt gefunden haben sollte? Da müßte denn freilich auf eine andere Erklärungsart gedacht werden. Die Verwandlung der weichen Theile des todten menschl. Körpers in eine talgichte oder wallrath-ähnliche Masse kennen die Aerzte schon aus den Nachrichten der Pariser Aerzte, die diese Erscheinung zuerst an den Leichnamen auf dem *Cimetiere des Innocens* wahrgenommen haben. Aber die Vertrocknung und Einschrumpfung? Man könnte sie vielleicht der Erde zuschreiben, in welcher die Leichname gelegen hatten. Der Mann aber war in Berlin, die Tante in Charlottenburg begraben. Sollte die Erde an beiden Orten von gleicher Art seyn?

Ich wünschte, daß es dem einsichtsvollen Gerichtshofe, bei welchem dieser Proceß geschwebt hat, gefallen hätte, ein Gutachten darüber von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis einzuholen, aus welchem man die Meinung dieses respectablen Collegii über diesen verwickelten Fall würde ersehen haben.

Endlich ist die vorliegende Schrift auch aus dem Grunde dem gerichtlichen Arzt wichtig, weil

sie

sie uns ein treues Gemälde der traurigen Folgen der Arsenikvergiftung im zweiten oder dritten Grade an dem Beispiele des von der Ursinus geständlich vergifteten aber noch lebenden Bedienten Klein darstellt.

Die Inquisitin gab dem Klein am 25ten Febr. 1803 Gift in einer Fleischbrühe, und am 28ten wieder welches in einer Rosine. Sie versuchte hiernächst eben dieselbe Unthat noch zweimahl, aber vergebens, weil der Klein den ihm gebotenen Reiß und Pflaumen nicht mehr nehmen wollte.

Wie viel ihm des Giftes in den beiden Mahlen beigebracht worden, ist nicht ausgemittelt. Inzwischen fehlten von 4 Loth Arsenik, in deren Besitz die Ursinus war, bei der Untersuchung 90 Gran. Angenommen nun, daß die Hälfte davon zu den vergeblichen Versuchen verwandt wurde, so möchte Klein innerhalb 3 Tagen 45 Gran Arsenik genommen haben *).

Vom 25sten Febr. bis zum 6ten März besuchte den Kranken der Herr General-Chirurgus

Lau-

*) Der Vertheidiger der Ursinus setzt zwar die Quantität des dem Klein beigebrachten Arseniks bis auf 8 Gran herunter. Er that aber hier, was jeder Defensor für seinen Clienten thun muß; er sucht das Verbrechen der Inquisitin so sehr zu verkleinern, als möglich.

Laube und schrieb gleich die Krankheit einem genossenen Gifte zu. Vom 6ten März an übernahm der Physicus Herr Ober-Medicinalrath **Welper** die Besorgung des Kranken und zeigte den 17ten März an, daß **Klein** mit sehr bedenklichen Zufällen kämpfte, nehmlich mit beständigen Uebelkeiten, Neigung zum Brechen, heftigem Würgen, Schneiden im Unterleibe, quälendem Durste, Trockenheit des Halses und Zusammenschnürung desselben, großer allgemeiner Schwäche des Körpers und öftern Ohnmachten, heftigen Kopfschmerzen, Durchfall mit heftigem Stuhlzwang, unausstehlicher Hitze und gänzlicher Schlaflosigkeit. Doch habe er Hoffnung durch eine zweckmäßige Kurart den Kranken zu retten.

In einer spätern Anzeige vom 21sten Mai sagte der Arzt:

Auch die zweckmäßigste innerliche und äußerliche Behandlung und die angemessenste Diät sind bis jetzt noch nicht vermögend gewesen, alle Uebel zu heben. Oeftere Fieberanfälle, wiederkehrender Krampf, Uebelkeiten, Kopfschmerzen, Herzensangst, außerordentliche Schwäche, unangenehmer Geschmack, schmerzhaftes Urinlassen, Leibesverstopfung, Mangel des Appetits rc. sind Zufälle, die den Kranken abwechselnd belästigen und nicht selten sein Leben aufs neue in Gefahr setzen.

Am Schluß der Untersuchung erstattet er sein Gutachten dahin:

daß es sich mit dem Kranken sehr bessere, ohnerachtet er noch nicht von allen Zufällen frei sey, — er könne aber mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß **Klein**, dessen Zustand durch die erlittene Vergiftung sehr geschwächt worden, zwar wohl noch eine geraume Zeit die Merkmahle der Schwäche an sich tragen werde; demungeachtet aber nicht auf Zeitlebens unbrauchbar und unglücklich gemacht worden sey, indem die noch vorhandenen Beschwerden bei einer fortgesetzten zweckmäßigen innerlichen und äußerlichen Behandlung sich auch verlieren würden; daß aber hierzu noch viele Monate nöthig seyn möchten.

Welch ein schauderhaftes Gemälde einer, einem Menschen durch den Uebermuth eines Weibes — die nicht einmahl einen vernünftigen Grund zu dieser Handlung angeben konnte — verursachten langen und schmerzhaften Krankheit! Wahrlich! Man kann hier mit Recht ausrufen: *homo homini Diabolus!*

Vermuthlich bezieht sich die dem Herrn Geheime-Rath **Hufeland** vom Herrn Ober-Medicinalrath **Welper** mitgetheilte Nachricht, von der Unverweslichkeit der Leichname nach Arsenikvergiftungen (s. Journal d. pr. Arzneik. rc. XVI. I. p. 180.) auf die hier angeführ-

führten beiden Obductionsgeschichten. Aehnliche Fälle möchten vorerst wohl wenige bekannt seyn, in der Folge aber bekannter werden, wenn die Gerichte mehr dergleichen Obductionen veranstalten sollten *). Inzwischen wäre es zu wünschen, daß es dem Herrn Ober-Medicinalrath Welper gefallen möchte, seinen Kunstverwandten nähere Aufschlüsse über obige beide Fälle mitzutheilen.

*) Einen Fall aus meiner Erfahrung werde ich hier doch anführen. Ein Gutsbesitzer, zwischen 50 — 60 Jahr alt, war an einer starken Dosis Arsenikum unter heftigen Schmerzen binnen 6 Stunden gestorben (also eine Vergiftung im ersten Grad). Man ahndete die Todesursache nicht, und der Verblichene blieb 12 Tage unbegraben. Das Begräbniß erfolgte. Inzwischen hatte sich das Gerücht von der Uneinigkeit des Verstorbenen mit seiner Frau verbreitet und es entstand Verdacht gegen sie. Die Ost-Preuß. Regierung ließ eine Untersuchung anstellen, zu deren Behuf der Körper 8 Tage nach der Beerdigung ausgegraben wurde. Er war aber nach diesen verflossenen 20 Tagen noch so frisch und unverwest als am Tage seines Todes. Ich schrieb dieß auf Rechnung der Jahreszeit. Jetzt habe ich aber mit Herrn Dr. Kelch Versuche veranstaltet, Theile des menschlichen Körpers in Arseniksolutionen einige Monate aufzubewahren, deren Erfolg zu seiner Zeit bekannt werden soll.

II.

Ueber Opiumvergiftung und ihre Folgen.

Um über die Todesart, der mit Opium Vergifteten und über die Merkmahle dieser Vergiftung im Leichnam zuverläßig urtheilen zu können, wäre es wohl nöthig, daß wir von der Wirkungsart dieser Substanz als Arzneimittel mehr wüßten, als wir wirklich wissen.

Zwar gibt sich die Brownsche Schule das Ansehen, als ob durch sie zuerst die Wahrheit entdeckt und verbreitet worden wäre, das Opium sey kein besänftigendes, sondern ein starkes, durchdringend flüchtiges Reitzmittel, und aus dieser seiner Eigenschaft wären alle seine bisher bekannten Wirkungen herzuleiten. Wer sich jetzt noch beifallen läßt, den Mohnsaft ein besänftigendes Mittel zu nennen, dem wird jeder ächte Brownnianer, nach der gewöhnlichen Sitte die-

ser Schule, gerade unter die Augen sagen, er verstehe es nicht.

Ich muß nun zwar eben denselben Vorwurf befürchten, denn ich gestehe aufrichtig, daß ich noch nicht verstehe, wie das Opium wirkt; aber eben deswegen, weil ich es nicht verstehe, suche ich Belehrung, die ich jedoch in dem anmaßenden Ausspruch der Brownschen Schule über dieses Arzneimittel nicht finde. Es ist sogar leicht nachzuweisen, daß dasjenige, was sie uns hierüber lehrt, den Aerzten der ältern Schulen längst bekannt war.

Sydenham z. B. — ich will in der Geschichte nicht weiter zurückgehen — der das Opium so häufig brauchte, der Erfinder des so lange geschätzten, jetzt verachteten Laudanum, sagt uns von den Eigenheiten des Opium schon mehr, als die Brownsche Schule davon zu sagen weiß. Ich will seine Worte ins Teutsche übersetzen: „Dieses Arzneimittel," sagt er (in *Constit. Epid.* Sect. IV. Cap. 3.), „ist in geschickten Händen ein so vortreffliches Werkzeug, daß ohne dasselbe die Arzneiwissenschaft unvollkommen und unvermögend wäre. Wer es aber gut zu gebrauchen weiß, der wird damit mehr ausrichten, als man sonst von irgend einem Arzneimittel zu erwarten berechtigt ist. Derjenige müßte sehr unerfahren und mit den Kräften dieses Mittels wenig bekannt seyn, der es etwa nur

zur Stillung der Schmerzen, zur Erregung des Schlafs und zum Anhalten des Durchfalls zu gebrauchen wüßte. Es läßt sich vielmehr, gleich einem delphischen Schwerdt, zu vielen andern Zwecken anwenden, und ist, nach meiner Meinung, das vortrefflichste, wo nicht das einzige herzstärkende Mittel, das uns bis jetzt bekannt geworden ist."

Sydenham schließt also, indem er von den Tugenden des Opiums redet, die besänftigende nicht aus; und in der That müßte man die eiserne Stirn haben, die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte wegläugnen zu wollen, um dem Opium die beruhigende, schmerzstillende Kraft streitig zu machen. Also ist Browns und seiner Schüler Ausspruch: *Opium mehercle non sedat!* immer sehr einseitig.

Derjenige aber müßte auch wenig Erfahrung und wenig Lektüre besitzen, dem das Opium nur von dieser Seite bekannt wäre. Vielmehr lernen wir aus jenen beiden Quellen dieses Mittel von so mancherlei Seiten kennen, daß wir es für einen wahren Proteus in seinen bald wohlthätigen, bald schädlichen Wirkungen auf den menschlichen Körper zu halten berechtigt sind.

Da ich hier keine gelehrte Abhandlung über das Opium zu schreiben gesonnen bin, so übergehe ich, was Tralles in seinem dickleibigen

Werke

Werke und andere davon gesagt haben. Nur zum Beweis, daß die ältern Schriftsteller nicht so oberflächlich von dem Opium geurtheilt haben, wie ihnen jetzt Schuld gegeben wird, führe ich noch dasjenige an, was Spielmann (*Instit. Mat. Med.* p. 517.) davon sagt: „Daß das Opium (sind seine Worte) die Organe der Sinne und der Bewegung so abstumpft, daß ihre Verrichtungen dadurch geschwächt werden; daß sogar durch verstärkte Dosen das Seelenorgan gestört, die Muskeln erschlafft und eine tödtliche Schlafsucht erregt wird, hat die Erfahrung vieler Jahrhunderte bestätigt: Selbst die kleine Ausgelassenheit, welche die Folge einer geringern Dose ist, scheint schon eine Art von Irrereden zu seyn. Diese Wirkung hat die Galenische Schule und sogar einige Neuere von einer angeblich erkältenden Kraft dieses Mittels hergeleitet, die ihm aber so wenig eigen ist, daß es vielmehr, nach des berühmten Tralles Erfahrungen, jederzeit Herz und Arterien zu verstärkten Bewegungen reitzt. Andere achtungswürdige Männer unter den Neuern behaupten, das Opium wirke durch Auflösung des Bluts, Ausdehnung der Gefäße und den daher rührenden Druck auf das Hirnmark und die Nerven. Allein ich kann mir kaum vorstellen, daß durch einen oder zwei Gran Opium die Masse der Säfte so verdünnt und die Gefäße so ausgedehnt werden sollten, daß dadurch das nahe Hirnmark einen Druck leiden könnte. Vielmehr

halte

halte ich dafür, daß diese Wirkungen von dem, durch den Geruch so deutlich wahrzunehmenden, durch die Nerven dem Hirn beigebrachten flüchtigen Princip herrühren, besonders wenn ich bedenke, daß, wenn dieses dunstartige Wesen durchs Kochen oder Rösten von dem Opium abgeschieden ist, dasselbe seine Kraft verloren hat; und daß der Schaum, welcher sich auf einer wässerigen Auflösung des Opiums sammelt, so wie auch die davon aufsteigenden Dünste beinahe noch stärker wirken, als das Opium selbst. Auch hat Tralles bemerkt, daß das Opium zum Beischlaf reitze, welches wahrscheinlich von der erhitzenden und auf die Phantasie wirkenden Eigenschaft dieses Mittels herzuleiten ist. Seine schweißtreibende Kraft, indem es die übrigen Ausführungen hemmt, läßt sich aus einer Erschlaffung der kleinen Schließmuskeln, indem zugleich die Hallersche Reitzbarkeit überhaupt geschwächt wird, erklären." Spielmann fand doch also etwas mehr in dem Opium, als ein bloßes besänftigendes Mittel, wenn er es auch nicht nach allen seinen Eigenschaften kannte.

Und wer kennt es jetzt so ganz? Das Opium wirkt ganz anders in kleiner Dose, ganz anders in einer größern, ganz anders in einer noch größern; endlich tödtlich, und zwar unter sehr verschiedenen Symptomen in sehr starker Dosis.

Die

Die Fälle von Krankheiten, in welchen es empfohlen und mit Erfolg gebraucht wird, sind unter sich so verschieden, daß die Wirkungsart dieses Mittels, je mehr man darüber nachdenkt, desto unbegreiflicher wird.

Die Anwendung des Opiums, sagt Arnemann (prakt. Arzneimittellehre p. 377.), ist außerordentlich mannigfaltig:

1. in allen Krankheiten, wo ein zu heftiger Reitz auf den Körper wirkt (also doch als besänftigendes Mittel).

2. in krampfhaften Zufällen, wenn sie von keiner materiellen Ursache oder Unreinigkeiten herrühren;

3. in der Hydrophobie, Starrsucht, Schlafsucht, in soporösen Wechselfiebern, in der Bleikolik, in Dissenterien u. s. w.

4. gegen intermittirende Fieber;

5. in Entzündungskrankheiten, wenn die Ursache des Reitzes durch Opium gehoben werden kann;

6. um zu starke Excretionen anzuhalten; z. B. in langwierigen Diarrhöen (es scheint aus mehrern Beobachtungen zu erhellen, daß das Opium eine specifike Wirkung auf den Mastdarm äußert), gegen die Nachtschweiße der

Schwind-

Schwindsüchtigen (da doch Opium sonst den Schweiß zu befördern pflegt).

Hiermit ist indessen dieses Verzeichniß noch lange nicht vollständig. Denn das Opium wird auch empfohlen und gebraucht

a. bei Schlagflüssen mit Schwäche;

b. gegen den Keichhusten;

c. bei hypochondrischen und hysterischen Personen;

d. gegen Gicht und Rhevmatismus;

e. gegen die schmerzhaften Zufälle der consecutiven Lustseuche;

f. gegen den Brand;

g. gegen die Ruhr;

h. gegen die Gelbsucht u. a. m. (s. Horn prakt. Arzneimittellehre p. 627. u. f.).

Und um nur noch eins hinzuzusetzen, so ist die Wehen erregende Kraft des Opiums bei zögernden Geburten hier nicht zu vergessen *).

Und

*) Ein Mann von einigen 60 Jahren, der wegen einer langwierigen Schleimdiarrhoe einen habituellen Gebrauch vom Opium, und zwar beson-

Und nun möchte ich fragen, wie sind alle diese so sehr verschiedene Heilkräfte des Opiums dergestalt unter einen Gesichtspunkt zu bringen, daß man sie von irgend einer Haupt- und allgemeinen Kraft dieses Mittels herzuleiten berechtigt wäre? Sollte es zu diesem Behuf hinreichend seyn, wenn man uns das Opium als das stärkste, durch Versuche bekannte flüchtig durchdringende Reizmittel darstellt? Mir genügt diese Ansicht nicht. Gibt es doch eine Menge andere starke, flüchtig durchdringende Reizmittel, die zwar als Reizmittel einige Aehnlichkeit mit dem Opium haben, mit demselben aber weder in Rücksicht seiner übrigen Heilkräfte, noch in der Eigenschaft als Gifte verglichen werden können. Und wenn sich diejenigen, die so fest an dieser Idee hängen, noch so sehr drehen und wenden, um alles genugthuend daraus zu erklären,

besonders von Sydenhams Laudanum macht, und der sich selbst sehr genau beobachtet, versichert, daß außer der Erleichterung, die er dem Mittel gegen sein Uebelseyn verdankt, dasselbe bei ihm auch die Stelle eines Carminativ- und sogar eines diuretischen Mittels vertrete. Es ist möglich, daß diese Wirkungen zum Theil den Ingredienzien des Laudanums zuzuschreiben sind. Allein eben deswegen will der Kranke kein anderes Opiumpräparat gebrauchen.

ren, so möchte ihre Mühe, wie mich dünkt, doch immer vergeblich seyn *).

Ich will daher einen Ausweg vorschlagen, durch eine Hypothese, die zwar auch nicht alles erklärt, vielleicht aber doch der Sache etwas näher kommt.

Das Opium, denke ich, wirkt unmittelbar auf die Lebenskräfte und zwar nach Umständen bald mehr auf Irritabilität, bald mehr auf Sensibilität, mehrentheils auf beide zugleich, bald gelinder, bald heftiger, nach Maßgabe der Dose und des Zustandes der Reitzfähigkeit, stimmt dieselben mehr oder weniger auf kürzere oder längere Zeit gänzlich um, excitirt und deprimirt sie wechselsweise, und bringt so, nach Maßgabe des vorhandenen körperlichen Zustandes, bald heilsame, bald nachtheilige Wirkungen hervor. Im höchsten Grade wirkt das Opium tödtlich. Wie ich denn auch dafür halte, daß alles, was man in der Materia Medica und der gerichtlichen Arzneiwissenschaft Gift zu nennen berechtigt ist, unmittelbar auf das Lebensprincip wirkt.

Diese

*) Scharfsinnig und wohl durchdacht ist sonst Herrn Henke's Abhandlung über den Mohnsaft und seine Wirkungsart (s. Horns Archiv B. IV. St. 2. S. 305. u. f.). Allein der Verfasser nimmt ebenfalls zu einseitig die reizende Kraft des Opiums für den hinreichenden Grund aller seiner Wirkungen an.

Diese Hypothese wird zwar den Beifall der Brownschen Schule nicht erhalten; ich lege sie aber der von mir über alles geschätzten Eklektischen Schule zur Prüfung vor.

Doch, ich wollte ja hier eigentlich von Opiumvergiftung reden. Auch hier finden wir die Symptome der Vergifteten vor ihrem Tode und die Data der Obductionen nach dem Tode so mannigfaltig und zum Theil unter sich so verschieden, daß es schwer ist, die wesentlichen Merkmahle dieser Vergiftung von den außerwesentlichen zu unterscheiden.

Ich muß mich hier ganz auf die Angaben derjenigen verlassen, welche solche Geschichten aufgezeichnet haben, da mir in einer sechs und zwanzig jährigen Amtsführung keine einzige Opiumvergiftung vorgekommen ist.

Ich werde mich indessen mit Vorbeigehung aller übrigen, hier nur auf einige wenige zuverlässige Vergiftungsfälle beziehen, die ich bei Pyl, bei Blumenbach und bei Roose aufgezeichnet finde.

Zuvörderst könnte die Frage aufgeworfen werden, wie groß die Dose Opium seyn müsse, um einen Menschen gewiß zu tödten. Hierauf läßt sich aber wohl nichts Bestimmtes antworten.

Einen

Einen Ungewohnten, oder ein Kind tödtet eine sehr kleine Dose, da man hingegen weiß, daß manche Menschen durch Gewohnheit sehr große Dosen Opium ohne Nachtheil vertragen lernen. Der verewigte Haller soll, wegen einer schmerzhaften Urinverhaltung, bis auf 8 Gran des Tages gestiegen seyn, ohne mehr als einige Linderung der Schmerzen davon verspürt zu haben. Die unvorsetzlichen Vergiftungen, deren ich hin und wieder gedacht finde, sind mehrentheils durch 12 bis 15 Gran bewirkt worden. Zu den vorsetzlichen wurden 1 oder 2 Quentchen verwandt. Merkwürdig ist der Fall bei Pyl (Auff. B. I. p. 96. f.) von einer verschluckten starken Quantität von Laudanum liquidum, welche zur Rettung des Kranken die Natur durch ein freiwilliges Erbrechen wieder ausleerte *).

Die Trauerscene, wie ein durch Opium Vergifteter stirbt, schildert uns Herr Reinegg (bei Blumenbach Med. Bibl. II. 2. p. 383. f.) sehr lebhaft: Nachdem er nehmlich die Art, wie die Theriakys zu verfahren pflegen, um sich an den häufigen Gebrauch des Opiums zu gewöhnen,

*) Dieser Fall ist zwar aus einem Roman genommen. Pyl aber versichert, es sey keine Fiction, sondern wirkliche Thatsache. Sollte wohl das Laudanum liquidum, vermöge seiner Bestandtheile besonders dazu geeignet seyn, in großer Dose Brechen zu erregen?

nen, dargestellt hat, so erzählt er folgende Geschichte:

„Ein Perser, Namens Nasir Ulla Mirsa, fürchtete die baldige Entdeckung eines großen, von ihm begangenen Betrugs und die ohnfehlbare Todesstrafe, womit ihn dann das peinliche Gericht belegt haben würde.“

„Das Ansehen seiner Würde, die er damahls in Georgien bekleidete, bewog ihn, sich selbst seine Tage zu verkürzen. Er lud an einem Abend große Gesellschaft zu sich, aß viel, trank noch mehr und suchte auf alle Weise seine Sinne zu berauschen. Allein plötzlich überfiel ihn ein schmerzlicher Magenkrampf, der ihn zum öftern Harnen nöthigte. Der Urin ging unter vielen Schmerzen, wenig und grüngefärbt weg. Kurz darauf bekam er heftiges Aufstoßen, welches sich in einen betäubenden Rausch und ganz natürlichen Schlaf endigte. Der Puls war weich und langsam; der Körper hatte seine ganz natürliche Wärme.“

„Da kein Mensch von seinem Verbrechen wußte, so hielt jeder diese Zufälle für Folgen des unmäßigen Trinkens und wir überließen ihn seiner Ruhe. Allein wie sehr erschraken wir, da wir ihn am andern Morgen sehr früh mit den Zähnen knirschend, an allen Gliedern zuckend, mit schaumvollem Munde und festgeschlossenen Augen antrafen.“

„Man

„Man hielt dieß für eine vollkommene heftige Epilepsie, besonders da einer der Bedienten versicherte, sein Herr sey öfters mit diesem Uebel geplagt: Allein uns verwunderte der Puls, welcher nichts weniger als epileptisch, sondern der nehmliche war, mit welchem wir ihn gestern verlassen hatten.“

„In der vierten Stunde des Tages (es war am 22sten Sept.) endigten sich endlich die Zuckungen. Ein häufiger Geifer lief immer aus dem Munde heraus; die Augenlieder bedeckten die Augen nicht mehr, welche ganz trübe von blutigen Adern strotzten. Der Puls wurde langsamer, kleiner, das Athemholen seltener und in der siebenten Stunde war kein Zeichen des Lebens mehr vorhanden. Der Geifer verlor sich, und aus der Nase fing das Blut an in langsamen, höchst rothgefärbten Tropfen zu quellen. Die Leiche wurde nicht steif, alle Glieder blieben gelenk, wenigstens bis zum dritten Tage, da er begraben ward.“

„Als nach einigen Tagen sein Betrug, die Ursache seines Todes und die Art desselben entdeckt ward, daß er sich nehmlich mit zwei Opiumkugeln, die am Gewicht $1\frac{1}{2}$ Unzen betrugen, vergeben hatte, so hielt ihn der Fürst des Begräbnisses unwürdig und ließ den Körper ausgraben.“

„Da

„Da man mit dem Todten eben nicht höflich umging und einer der Ausgräber ihn am Bart ziehen wollte, so behielt er unter vielem Gelächter alles Haar in seiner Hand, und andere haarichte Theile am Körper wurden durch das geringste Anziehen von Haaren entblößt und kahl.“

„Die Leinwand und die Binden, in welchen er ins Grab gelegt worden war, fanden wir vom Blute sehr hochroth gefärbt, die Glieder hatten noch die vorige Beweglichkeit, und ein aashafter Geruch ließ sich nicht im geringsten bemerken.“

„Der Körper wurde endlich mit vielem Muthwillen durch die Stadt geschleift und in den Fluß geworfen, der ihn nicht weit davon an das sandige Ufer warf. Die Hunde, die das Menschenfleisch so gierig fressen, stunden in Menge umher, und keiner wagte anzubeißen. Die Raben und Raubvögel griffen nur die Schenkel an, die sie ganz kahl abfraßen, und den übrigen Körper der Verwesung überließen.“ —

In dieser Erzählung ist, vom Anfang bis zu Ende, jeder Umstand, auch der kleinste, merkwürdig; um so mehr, da wir bei unsern Sitten keine solche Obduction des Leichnams zu veranstalten pflegen, wie die, welche mit diesem Perser vorgenommen wurde.

Nicht so schauderhaft, jedoch auch merkwürdig ist die, meinem seel. Freunde Pyl (Auff. I. p. 94.) von dem berühmten Selle mitgetheilte Geschichte einer Selbstvergiftung mit Mohnsaft. Es war ein Mann zwischen 50 und 60 Jahren, welcher des Lebens müde, schon einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, sich mit einem halben Quentchen Laudanum liquidum zu vergiften; acht Tage nachher aber sich wirklich mit einem Quentchen Opium-Extract und einem Scrupel reinen Mohnsaft vergab.

„Als ich zu ihm kam (sagt Selle), lag er mit ganz verstelltem, blassem und eingefallenem Gesichte, offenen, aber ganz verdrehten Augen und kurzem, röchelndem und halbe Minuten lang unterbrochenem Athem so, daß ich ihn für sterbend hielt. — Als ich aber seine Hand ergriff, fand ich diese warm und zu meiner noch größern Verwunderung den Puls so natürlich und so gut, daß ich sogleich wieder vergaß, daß ich einen Sterbenden vor mir hätte und fast unwillkührlich ihm zurief: „aber, mein Gott, was haben Sie gemacht?" — Ich hatte diese Worte nicht sobald ausgesprochen, als mit einer sichtbaren Anstrengung das Schwarze der Augen wieder zum Vorschein kam und er mit völligem Bewußtseyn und fast natürlicher Stimme erwiederte: „ich verbitte mir alle Hülfe." Mein Erstaunen war außerordentlich. Nie hatte ich Tod und Leben so nahe beisammen gesehen."

„Ich

„Ich verordnete sogleich Brechmittel und im Getränk die Vitriolsäure. Nach etwa zwölf Stunden fing er an zu brechen und einen großen Theil des Mohnsafts wieder von sich zu geben. Er erholte sich auch so gut, daß er nach einigen Tagen selbst aufstand, sich vor sein Schreibepult setzte, und kurz! Anschein zur Wiederherstellung gab. Aber die Verstopfung des Leibes war so hartnäckig, daß sie durch keine Mittel gehoben werden konnte. Die Gedärme schienen gelähmt zu seyn; der Mastdarm, der ihm vorher schon ausgetreten war, fing an brandig zu werden. Er ward endlich am ganzen Körper gelähmt und steif, und starb am zehnten Tage, nachdem er den Mohnsaft genommen hatte.“

„Sein Leichnam war so mager, daß die Haut fast die bloßen Knochen zu bedecken schien. Die ganze rechte Seite war blau, wie bei den Körpern solcher Leute, die am Schlage gestorben sind. Eine Obduction fand nicht Statt.“

Ich habe hier zwei Krankengeschichten von Opiumvergiftung neben einander gestellt, die sich in Rücksicht der Erscheinungen sehr unähnlich sind; wovon aber ohne Zweifel die verschiedene Dosis des Giftes die Ursache ist.

Inzwischen findet man doch auch in beiden eine sehr merkwürdige Uebereinstimmung; nehmlich den neben den heftigsten Zufällen weichen

und beinahe natürlichen Puls. Hingegen blieb im ersten Fall der Leichnam gelenkig und biegsam; im letztern Fall ward er steif und unbiegsam. Wie wird die Brownsche Schule diese Erscheinung erklären? etwa aus der flüchtig durchdringenden reitzenden Kraft des Opiums? Doch, wir werden in der Folge noch mehrere Discrepanzen zu erklären haben. Ehe wir weiter gehen, wollen wir zwei umständlich genaue Sections-Berichte über Opiumvergiftungen mit einander vergleichen und zusehen, welche nützliche Lehren für unsern Gegenstand daraus herzuleiten seyn möchten.

Den ersten dieser Sections-Berichte haben wir meinem verewigten Freunde Pyl zu verdanken (s. Aufsätze B. I. Cas. 8.): Der Vergiftete war ein noch junger Mann, der sich, einem auf seinem Tisch liegenden Brief zufolge, mit sechzig Gran Opium vergeben hatte. Man fand ihn, dem Ansehen nach, wie vom Schlage gerührt, steif, und ohne Besinnung. Es floß noch Blut aus der geöffneten Ader. Innerliche Mittel waren ihm nicht mehr beizubringen, weil die Kinnbacken krampfhaft geschlossen waren. Pyl obducirte den Körper, den Tag nach seinem Absterben (3. Apr. 1782.) mit seiner gewöhnlichen Genauigkeit, und verzeichnete die wesentlichen

Data der Obduction zur völligen Zufriedenheit des wißbegierigen Lesers.

Der andere Sections-Bericht hat Herrn Dr. Welge zu Goslar zum Verfasser, und ist mit einer etwas ermüdenden Genauigkeit abgefaßt, ohne eine hinlänglich sorgfältige Sichtung der zur Sache gehörigen und nicht gehörigen Erscheinungen (s. Roose Beitr. II. p. 57 ff.). Indessen stimmt sein Bericht mit dem Pylschen in den Hauptstücken völlig überein; denn in beiden Fällen zeigte sich „Aufgedunsenheit der Haut; ein penetranter aashafter Geruch der Leiche gleich nach dem Tode, als Folge der schnell überhand nehmenden Fäulniß (ganz das Gegentheil von Reineggs Fall); Steifheit des ganzen Körpers, vorzüglich der Extremitäten (bei dem Perser Weichheit und Biegsamkeit dieser Theile), so daß sie weder zu flektiren noch zu extendiren waren; Leere des Darm-Canals von Excrementen (ohnerachtet im letztern Fall der Verstorbene den Tag vorher eine starke Mahlzeit gethan hatte); Auftreibung desselben von Luft; leichte Entzündung am Ein- und Ausgang des Magens; schwarzbraune (entzündete) Flecken am Rande der Leber; Entzündung der von Luft und aufgehäuftem schwarzen schäumigen Blut strotzenden Lungen; ausgetretenes Blutwasser fast in allen Höhlen des Körpers; und Ausdehnung aller Venen (besonders im Unterleibe) von schwar-

schwarzem Blut; auch der rechte Herzens-Ventrikel mit solchem Blute angefüllt." — Dieß waren die übereinstimmenden Haupterscheinungen. Herr Welge hat noch überdas in seinem Berichte einer Entzündung im Gekröse, im Darmfell und in der Urinblase, so wie auch einer besondern Weichheit der Hirnmasse erwähnt, die Pyl nicht wahrgenommen hat. Allein, was die Entzündung betrifft, so sieht man leicht ein, daß ihre mehrere oder mindere Verbreitung im Unterleibe zufällig ist, und die Weichheit der Hirnmasse war in Welge's Fall höchst wahrscheinlich eine individuelle Erscheinung an dem Subject seines Berichts. Dieß war ein junger Mensch von 18—19 Jahren; er war in seiner Jugend rachitisch gewesen, träge und ungezogen mit einem dicken Kopf. Auch fand sich eine Anomalie in den Krümmungen der dicken Därme. Ueberdas fand Welge in der Gallenblase 42 Gallensteine; Pyl hingegen fand sie mit viel stinkender Galle angefüllt. Diese leichten Discrepanzen sind außerwesentlich.

Die Quantität des genommenen Opiums in dem Fall des Herrn Welge war nicht leicht zu bestimmen. Doch scheint sie nicht unbeträchtlich gewesen zu seyn.

Wenn wir nun die angeführten Krankengeschichten und Sectionsberichte von Opiumvergif-

tun-

tungen mit einander vergleichen, so müssen wir den Schluß daraus ziehen, daß die Folgen dieser Vergiftung sowohl vor als nach dem Tode äußerst verschieden ausfallen. Bei dem Perser blieb mitten unter den heftigsten epileptischen Zufällen der Puls weich und natürlich, der Leichnam war nach dem Tode nicht steif, sondern biegsam, die Bart- und andere Haare gingen auf das gelindeste Ziehen aus, es ließ sich kein aashafter Geruch, auch selbst nicht nach dem Ausgraben bemerken, die Hunde verabscheuten den Leichnam und die Raubvögel zehrten nur die Schenkel auf. Sollte bei diesen seltsamen Erscheinungen das Klima mitwirken, da unter uns beinahe durchgängig das Gegentheil davon bemerkt wird? Doch bietet uns der von Selle erzählte Fall ebenfalls einige besondere Phänomene dar. Er sagt selbst: „Mein Erstaunen war außerordentlich. Nie hatte ich Tod und Leben so nahe beisammen gesehen.“ Einen natürlichen Puls bei röchelndem Athem! Plötzliche Besinnung eines anscheinend Sterbenden! Sehr merkwürdig ist auch in diesem Fall die tödtliche Verstopfung des Leibes und die Lähmung des Mastdarms, die von andern nicht so deutlich wahrgenommen worden ist.

Daher sagt auch Pyl sehr richtig (S. 103.): „Die Wirkungen, die der Mohnsaft äußert, und die Zufälle, welche daher entstehen, sind oft so ver-

verschieden, daß man kaum glauben sollte, daß sie eine und eben dieselbe Ursache zum Grunde haben könnten. So erfolgen das eine Mahl nach dessen unmäßigem Gebrauch sogleich Schlafsucht, Lähmung der Glieder, Erstarrung und gänzliche Fühl- und Sinnlosigkeit; da im andern Fall von eben der Quantität gar kein Schlaf, sondern vielmehr Schlaflosigkeit, Gichter, convulsivische Bewegungen, Irrereden und Wahnsinn bemerkt werden. Daher ich gänzlich Gmelins Meinung bin, daß es äußerst schwer, wo nicht unmöglich sey, alle diese verschiedenen Zufälle aus einer Quelle herleiten zu wollen."

Herr Welge, der sich zur Brownschen Schule bekennt, glaubt nach ihren Grundsätzen alle diese Zufälle aus der, nach genommenem Opium anfänglich entstehenden, Hypersthenie und darauf erfolgenden indirekten Asthenie erklären zu können. Diese Erklärungsart genügt seiner Ueberzeugung vollkommen. Nur in Rücksicht der geringen Entzündung der von dem Opium unmittelbar berührten Theile, der Leere des Darmkanals und dessen Auftreibung von Luft, so wie auch der äußerst schnell eintretenden Fäulniß läßt ihn jene Theorie unbefriedigt. Er ersinnt sich daher selbst eine aus einem besondern Sinn der Milchgefäße und aus chemischen, sich zu denselben drängenden Stoffen combinirte Erklärungsart, deren Beurtheilung ich, da sie außer den Gren-

zen

zen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft liegt, gern andern überlassen will. Ich wäre nur geneigt, bei dieser Gelegenheit die Frage aufzuwerfen: Muß denn alles erklärt werden?

Wenn uns nun aber ein Leichnam vorgelegt wird, mit der Frage nach der Todesart des Verstorbenen; ob er vergiftet? ob er durch Opium vergiftet sey? und zwar ohne diejenigen unläugbaren Beweise, die in den vorerwähnten Fällen die obducirenden Aerzte sogleich außer Zweifel setzten, daß eine Opiumvergiftung vorgefallen sey? und besonders, wenn die Vergiftung nicht schleunig, sondern erst nach einigen Tagen tödtlich ausfiel? Wie soll da der Thatbestand, dessen Nachweisung der Richter bei Vergiftungen immer von dem gerichtlichen Arzt fordert, ausgemittelt werden? Im letztern Fall möchte nun wohl eintreffen, was Selle voraussagt (Pyl p. 96.): „eine Obduction würde in dem von ihm erzählten Falle nichts ausgemittelt haben, da die Wirkung des Opiums so langsam gewesen und durch die Arzneimittel sehr verändert worden war.“

Also nur im Fall der schleunigen Entdeckung des Verbrechens und der darauf sogleich erfolgten Obduction hätten wir Hoffnung, ein Corpus delicti aufzufinden, und auch dann nur in dem Fall, wenn der Verblichene nicht etwa die Sydenham-

hamsche oder die einfache Opiumtinctur oder jedes andere flüssige Präparat, das sich so leicht aus den Augen verliert, sondern wahres Opium in Substanz, und zwar in einer nicht geringen Menge genommen hätte.

Pyl ist in der Beschreibung dessen, was er im Magen fand, sehr kurz. Es war ein Suppenteller voll brauner Flüssigkeit, worunter man Brodt und etwas Oehlichtes wahrnahm, und welche so penetrant flüchtig roch, daß allen Umstehenden davon übel wurde. Dieses Flüssige wurde mit Wasser verdünnt, und da sich nichts Besonderes davon präcipitirte, ein Theil davon auf Kohlenfeuer gesetzt, davon ein äußerst flüchtiger, säuerlicher und bis zum Schwindel betäubender Dunst aufstieg.

Ob man hieraus, in Ermangelung anderweitiger Beweise, auf eine Opiumvergiftung hätte schließen können, zweifle ich.

Welge ist weitläufiger; er untersuchte nicht allein das Ueberbleibsel im Glase, welches eine Opiumzubereitung enthalten hatte, sondern auch das Contentum im Magen, welches nach verschiedenen Proben, aus welchen auch hervorging, daß keine scharfe giftige Substanzen darin enthalten waren, als Opium anerkannt wurde.

Daß das Opium auch nach einem ganz kurzen Aufenthalt im Magen vieles von seinem

pene-

penetranten Geruch und seiner natürlichen Bitterkeit verlieren muß, versteht sich wohl von selbst.

Uebrigens möchte es zum Behuf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft wohl nöthig seyn, auch bei der Opiumvergiftung drei Grade anzunehmen. 1) Die absolut tödtliche, wovon uns der von Reinegg beschriebene Fall ein Beispiel giebt. Vielleicht würde auch in Teutschland eine so enorme Dose, wie die, die der Perser verschluckte, eben dieselben Wirkungen hervorbringen. Wahrscheinlich gehört auch hierher der Fall bei Pyl und der von Welge. Letzterer meint, 60 Gran tödten nicht schneller als 100, und 200 nicht schneller als 80; worüber ich nicht zu entscheiden wage. 2) Die für sich tödtliche; zu welcher Klasse ich den Fall von Selle rechne. 3) Die zufällig tödtliche. Die leichtsinnige Freigebigkeit, mit welcher junge Aerzte, die die Grundsätze der Brownschen Schule zu weit ausdehnen, das Opium ausspenden, möchte vielleicht schon mehr als einen hierher gehörigen Fall veranlaßt haben.

III.

III.

Ueber den Gemüthszustand eines Mörders.

Dieser Unglückliche hieß Carl Gottlieb Dramsch, von armen, nun längst verstorbenen Eltern auf dem Lande geboren, einige dreißig Jahre alt. Er wurde wenig zur Schule gehalten, mußte immer die Pferde hüthen, wurde inzwischen in seinem 15ten Jahre, mit nothdürftigen Religionskenntnissen versehen, eingesegnet, und diente eine Zeitlang als Knecht auf dem Lande, mußte auch einmahl zur Festungsarbeit nach Graudenz gehen, wo er durch einen Fall hüftlahm *) wurde, wieder in seine Heimath zurück-

*) Der linke Fuß dieses Menschen ist eine anatomische Seltenheit, deren Beschreibung meine Leser hier vielleicht nicht ungern finden werden. Der

zurückkehrte, von einem Brodtherrn zum andern kam, zuletzt aber, wegen einem von heiler Haut entstandenen Ausschlag am Kopf und andern körperlichen Gebrechen von niemanden mehr zum Dienst angenommen und dadurch veranlaßt wurde, ein herumziehender Bettler zu werden.

Bei seinen Hin- und Her-Wanderungen wurde er mit einigen armen, besonders mit Hirtenfami-

Der linke Schenkelknochen, auf welchem er hinkte, ist um anderthalb Zoll kürzer als der rechte. Er ist unten weniger gebogen und um einen halben Zoll dünner. Seine beiden Trochantere stehen um einen halben Zoll einander näher, als am rechten Schenkel. Ihre Zwischenlinie ist mehr nach innen gebogen und dem Rande der Gelenkfläche des Schenkelkopfes um einen Viertelzoll näher. Der linke Schenkelhals ist um einen halben Zoll dünner und geht unter einem weniger stumpfen Winkel von dem Schenkelknochen ab, als der Hals des rechten. Die linke Tibia ist einen Zoll länger und einen halben Zoll dicker. — Die Fibula hingegen anderthalb Zoll länger und weniger gewunden als die rechte.

Das Becken, so wie die Pfannen und Kniescheiben sind symmetrisch gebildet.

Der linke Schenkel überhaupt 2 $\frac{1}{2}$ Zoll kürzer als der rechte.

Diese Conformation war doch eher ein Naturfehler als die Folge eines Falles, und die Aussage des Dramsch in so fern unrichtig.

familien bekannt, welche ihn, wenn er etwas erkleckliches erbettelt hatte, aufnahmen, ihn beherbergten und das Mitgebrachte verzehren halfen; unter andern auch mit dem Hirt Brackmannschen Ehepaar, welche im Dorfe Paggehnen in einem auf der Palwe gelegenen, vom Dorfe etwas entfernten Hause wohnten. Hier kehrte er etliche Mahl ein, und zwar das letzte Mahl im December 1801. Er brachte erbettelte Erbsen und Geld mit; die erstern gab er zur Abendmahlzeit, das letztere, welches 15 Gr. preußl. betrug, zu Licht und Branntwein. So brachte der Dramsch bei den Brackmannschen Eheleuten den Abend hin, unter Tabackrauchen, Branntweintrinken — welcher ihnen prächtig schmeckte — bis zur Zeit des Schlafengehens (etwa um 9 Uhr), wobei verabredet wurde, daß ein kleiner übriger Theil des Branntweins auf den andern Morgen verspart werden sollte. **Brackmann** ging zu Bette, **Dramsch** legte sich auf seine Streu, konnte aber vor Hitze nicht schlafen und bemerkte, daß die Frau noch vor Schlafengehen nach der Kammer ging, den dort verwahrten übrigen Branntwein heraus holte und ihn dem Manne brachte, der ihn austrank. **Dramsch** merkte dieß am Schlucken, das er deutlich hörte; er stellte den **Brackmann** deswegen zur Rede, erhielt aber zur Antwort, daß es ja gleichgültig wäre, ob er noch den Abend oder den andern Morgen ausgetrunken würde. Auf sei-

seinen Antrag, ihm wenigstens, da er ihm doch sein Geld gekostet hatte, auch noch etwas davon zu überlassen, erfuhr er, daß die Flasche bereits leer und ausgetrunken war. Dieß ärgerte den Dramsch, er konnte nicht schlafen und beschloß, wenn die Brackmannschen Eheleute eingeschlafen seyn würden, selbst nachzusehen, die Flasche zu untersuchen; er fand sie wirklich leer und ging zu seiner Streu zurück. Da ihm aber Trunkenheit, Ofenhitze und Unwillen zu sehr zusetzten, um einschlafen zu können, so entstand in ihm der schreckliche Gedanke des Mordes, den er auch an beiden schlafenden Eheleuten ausgeführt hat.

Ehe wir zu dieser Geschichte übergehen, so wollen wir von der vorhergehenden Lebensgeschichte des Dramsch nur anführen, daß er einmahl wegen eines kleinen begangenen Diebstahls zwar gefänglich eingezogen, allein in Betracht des geringen Werthes des Gestohlenen und seiner Einfalt sogleich wieder entlassen wurde.

Um nun aber die Mordgeschichte selbst, so viel möglich, ins Kurze zu ziehen, so ist nöthig zu wissen, daß der Dramsch beim Zurückgehen nach seiner Streu zufällig mit dem Fuß an eine auf der Erde liegende Axt stieß, welches eigentlich den Gedanken des Mordes in ihm weckte; daß er nach langen Bedenken endlich mit dieser Axt vor das Bette des schlafenden Brackmann trat, mit der linken nach seiner Stirne fühlte, und mit

der in der rechten Hand habenden Axt darauf zuschlug; daß er der Frau, welche sich — vom Geräusch geweckt — aufrichtete, ebenfalls sogleich einen Schlag vor die Stirn versetzte, wovon sie wieder niederfiel; daß er hiernächst mit dem Feuerzeug Licht anzündete, und da ihm beide Leute noch nicht todt zu seyn schienen, einem jeden noch zwei derbe Schläge vor den Kopf gab; daß er sich hierauf aus dem Hause entfernte, sich einige Kleidungsstücke des Brackmann zueignete, die mitgenommene Axt in einen Teich warf, wo sie nachher wieder aufgefunden wurde, und erst einige Tage nachher an einem, einige Meilen entfernten Ort, gefänglich eingezogen wurde. Die That trug sich ungefähr in der elften nächtlichen Stunde zu, und erst den folgenden Tag um die Mittagsstunde wurden die beiden Eheleute in ihrem Bette ermordet gefunden; der Mann röchelte noch, starb aber bald, der Leichnam der Frau war schon kalt.

Bei der einige Tage nachher veranstalteten Obduction wurde an dem Leichnam der Frau Gesicht und Hals mit dickem geronnenem Blut bedeckt gefunden; so auch eine Wunde in den Schläfen, nebst einer Fissur, die sich über das Stirnbein, den Schuppentheil des Schlafbeins und den untern Winkel des Scheitelbeins erstreckte. Diese Spalte des Hirnschädels ging um den ganzen Kopf, lief auch über die Basis des Hirnschädels

schädels hin, woselbst sich ein beträchtliches Extravasat gesammelt hatte.

An dem Cadaver des Mannes fanden sich drei beträchtliche Kopfwunden mit Zerschmetterung der Knochen und starken Blutergießungen.

An der absoluten Lethalität der, beiden Eheleuten zugefügten Verletzungen, war nicht zu zweifeln.

Der gefänglich eingezogene **Dramsch** bekannte sogleich sein Verbrechen, erzählte die ganze Veranlassung dazu, nebst allen Umständen bei den drei verschiedenen Gerichten, an welche er successive übergeben wurde, so gleichförmig, daß die Inquirenten in seine Deposition wider sich selbst — da doch sonst kein Zeuge bei dem Vorfall zugegen gewesen war, und also niemand weder für noch wider ihn vernommen werden konnte, keinen Zweifel setzen konnten. Der Defensor, ein (jetzt verstorbener) achtungswürdiger Mann, that seine Pflicht, indem er aus einigen eingezogenen Nachrichten auf einen blödsinnigen Gemüthszustand des Inquisiten zu schließen, und selbst den Grind am Kopfe als eine Ursache des verwirrten Gemüthszustandes desselben geltend zu machen sich bemühte.

Auch der Criminal-Senat, dem es auffallend schien, daß der Inquisit auf die Frage:

was er für Ursachen gehabt, eine solche grausame Handlung zu begehen?

antwortete:

ich weiß von keiner Ursache, als daß mir immer so zu Muthe war, daß ich es thun sollte;

hielt für nöthig, daß der Gemüthszustand des Inquisiten untersucht werden sollte.

Zu diesem Geschäft requirirte mich das Königl. Ost-Preuß. Criminal-Collegium, welches die fernern Verhandlungen in dieser Criminalsache übernommen hatte. Dieß ist die Veranlassung des folgenden Gutachtens.

Gutachten.

Wenn nach dem Gutachten E. Hochverordn. Criminal-Senats de dato Berlin den 29. Apr. c. der Gemüthszustand des wegen dem Mord an den Hirt Brackmannschen Eheleuten zur Untersuchung gezogenen C. G. Dramsch untersucht werden soll, und mir subscripto mittelst Anschreiben E. Königl. Ost-Preuß. Criminal-Collegii diese Untersuchung aufgetragen, auch zu dem Ende drei Volumina Actorum Criminalium gegen den Dramsch mitgetheilt worden, so habe ich nicht allein gedachte Acta mit der erforderlichen Aufmerksamkeit durchgelesen, sondern auch den Inquisiten selbst examinirt, um

zu

zu erforschen, in wie fern seine Geisteskräfte durch physische oder moralische Ursachen dergestalt gelitten haben möchten, daß er, als unfähig, die Folgen seiner Handlungen einzusehen, von der Imputation seines Verbrechens ganz oder zum Theil freizusprechen wäre.

Des fehlerhaften Gemüthszustandes gibt es zwei Hauptarten: 1) Blödsinn (fatuitas mentis imbecillitas), und 2) eigentlicher Wahnsinn (mania, mentis alienatio). Jene setzt Schwäche der Seelenkräfte, diese Verkehrtheit der Begriffe voraus. Beide können mit körperlichen Gebrechen und Krankheiten im Zusammenhang stehen, aber auch ohne dieselben Statt finden *). Von der einen oder der andern Gattung aber müssen die Kennzeichen und Beweise, in den Reden, Aeußerungen und Handlungen des Kranken zu finden seyn.

Für blödsinnig kann nun aber fürs erste der Inquisit Dramsch nicht gehalten werden: denn, wenn auch der Beamte zu Schaacken (Fol. 50. Act. Vol. II.) denselben wegen eines begangenen Diebstahls mit unter aus dem Grun-

de

*) Hier werden doch nur auffallende körperliche Fehler] gemeint. Ganz ohne irgend einen, obwohl versteckten körperlichen Fehler, scheint mir der Wahnsinn nie Statt zu finden.

de ungestraft entließ, weil er seinem Verstande wenig zutraute: Und wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Geisteskultur bei diesem Menschen sehr vernachläſſiget worden — eine Folge seiner ganz verfehlten Erziehung — so ist er doch nichts weniger als blödsinnig. Der Erzpriester zu Schaacken (Fol. 51.) gibt ihm das Zeugniß, daß er ein gutes Erkenntniß im Christenthum erlangt hätte, weswegen er ihn auch einsegnete. Ferner bemerkt man durch alle drei Volumina Actorum hindurch — wie solches auch die Inquirenten (Fol. 17. Act. Vol. III.) bezeugen — nicht die geringste Verstandes-Schwäche oder Abwesenheit desselben an dem Inquisiten, sondern vielmehr Deutlichkeit, Präcision und Beständigkeit in seinen Antworten. Auch fühlt der Dramsch (Fol. 18.) das Bedürfniß, sich mit einem Prediger zu unterhalten, da er sein bevorstehendes Schicksal wohl voraussieht. Dieß alles sind Kennzeichen und Aeußerungen, die von keinem Blödsinnigen zu erwarten sind.

Eher könnte die Vermuthung Statt finden, ob der Inquisit Dramsch nicht unter die eigentlich Wahnsinnigen zu rechnen sey; wozu wir auch in den Akten einige, wiewohl unbestimmte Hinweisungen finden, auf welche indessen der achtungswürdige Defensor ein allzugroßes Gewicht zu legen scheint.

Diese

Diese Hinweisungen könnten entweder aus physischen oder aus psychologischen Angaben herzuleiten seyn.

Seinem körperlichen Zustande nach ist der Inquisit mit verschiedenen Gebrechen behaftet, wie solches sowohl aus den Akten, als auch aus den dem Unterschriebenen von dem **Dramsch** gethanen Bekenntnissen erhellet.

Vor mehrern Jahren erlitt er, beim Festungsbau zu Graudenz, seiner Aussage zufolge, eine Quetschung auf der Brust, von welcher indessen keine bedeutende Folgen zurückgeblieben sind. Am linken Bein ist er lahm und geht daher an einer Krücke; das Knie ist gebogen und steif, und selbst der linke Arm ist, des Inquisiten Angabe nach, schwächer, als der rechte. Ueberdas hat der Dramsch auf seinem haarlosen Kopfe, den er beständig in eine dicke Mütze eingehüllt trägt, einen schuppigen Grind, zu dessen Heilung ehemahls ein vergeblicher Versuch gemacht wurde, der aber nun seit mehrern Jahren sich selbst ganz überlassen worden ist. Sonst weiß Inquisit nichts von erlittenen Krankheiten anzugeben; er hat immer guten Appetit und guten Schlaf behalten.

Unter diesen angeführten körperlichen Gebrechen ist indessen keins, dem man einen merklichen Einfluß auf die Verstandeskräfte des Inquisiten

quisiten zuschreiben könnte. Der Grind, welcher hier noch in einige Betrachtung kommen möchte, müßte eher für ein Ableitungsmittel von Schädlichkeiten vom Innern des Kopfes nach außen, als für eine Ursache verletzter Geisteskräfte gehalten werden. Auch ist an dem Dramsch, der als herumziehender Bettler doch auf viele Meilen umher bekannt seyn mußte, von niemanden bemerkt worden, daß er etwa je über Kopfschmerzen geklagt, und dabei oder sonst Merkmahle von Geistesverwirrung oder dergleichen etwas hätte blicken lassen.

Es bleibt also noch die psychologische Anzeige zu erwägen übrig, welche E. Hochverordn. Criminal-Senat wichtig genug schien, um die Untersuchung des Gemüthszustandes des Dramsch zu veranlassen. Der Inquisit weiß nehmlich auf die Frage ad Art. 29. des ersten Special-Verhörs, was ihn zu der grausamen That vermocht habe, keine andere Antwort, als diese zu geben; es sey ihm so zu Muthe gewesen, daß er es hätte thun müssen.

Sonst sagt er auch in Actis hin und wieder (z. B. Fol. 20. Act. Vol. II.) aus; es sey ihm gewesen, als ob ihn jemand bei der Schulter faßte, er sollte den Brackmann todtschlagen — er habe wohl eine halbe Stunde vor der Ofenbank gestanden und sich bedacht, ob er sich nicht wieder wolle auf die Streu legen; es habe ihn aber immer

immer etwas angetrieben, die blutige That zu vollbringen. — Hätte er ein Messer bei sich gehabt, so würde er sich nach vollbrachter That selbst das Leben genommen haben u. s. w.

Diese Aussagen des Inquisiten deuten zwar allerdings auf einen *raptum melancholicum*, oder auf einen *furorem transitorium*, welcher, wie bekannt, so mächtig auf den Kranken wirkt, daß er seiner Besinnung und Handlung nicht mehr Herr bleibt, und der Zurechnung seines begangenen Verbrechens unfähig wird. Allein bei näherer Beleuchtung der That des **Dramsch** fehlen doch verschiedene Umstände, die sonst den raptum melancholicum wesentlich zu bezeichnen pflegen. Der melancholisch Wahnsinnige brütet längere Zeit über dem Gedanken des Mordes; er tödtet nicht leicht einen Beleidiger, sondern eher einen Unschuldigen, den er wohl vorher geliebt hat; nach der That flieht er nicht, sondern er gibt sich wohl selbst als Mörder an; entweder sind heftige Beängstigungen vorangegangen, oder eine feste vorgefaßte Idee hat die lang meditirte That vorbereitet. Von diesem allen findet sich keine Spur in der von **Dramsch** verübten Mordthat, die wir also nicht für die Wirkung eines raptus melancholici oder furoris transitorii ansehen können.

Dagegen löst sich das psychologische Problem von der Möglichkeit der Handlung des

Dramsch ohne Schwierigkeit, wenn man auf seine dermahlige temporäre Gemüthsstimmung Rücksicht nimmt. Die Inquirenten (Act. Vol. III. Fol. 17.) haben an dem Inquisiten so scharf als richtig eine gewisse Rohheit und Mangel an Ausbildung des Verstandes bemerkt. Dieser rohe Naturmensch Dramsch also, welcher bereits durch den gemeinschaftlich mit dem Brackmann genossenen Branntwein angetrunken, durch Ofenwärme und Tabackrauchen erhitzt ist, wird gewahr, daß der Brackmann den nach Abrede auf den folgenden Tag zu verwahrenden Branntwein, den er doch bezahlt hat, allein austrinkt: Und nachdem er sich völlig davon überzeugt hat, so that er, was von jedem rohen, ungebildeten, betrunkenen und erbosten Menschen immer zu erwarten ist — was auch der Neger — was auch der Taubstumme bei gleicher Gemüthsstimmung thun würden: Er rächt sich an seinem Beleidiger durch einen Mord. *Ira* — und man kann mit Recht hinzusetzen, *ebrietas est furor brevis.* In beiden Fällen findet ein kurzer vorübergehender Wahnsinn Statt *). Ob aber der zornig Wahnsinnige oder der trunken Wahnsinnige der Rechtswohlthat der Nicht-Imputation eines began-

*) Den man aber doch nicht mit dem vorhin erwähnten furore transitoris verwechseln muß.

begangenen Verbrechens theilhaftig werden können? Diese Frage liegt außer dem Bezirk des gerichtlichen Arztes, und wird daher hier billig richterlichem Ermessen überlassen.

Königsberg, den 12. Jul. 1802.

M.

Durch das hiernächst vom Hofe aus emanirte Urtheil wurde dem C. Dramsch die Strafe des Schwerdtes zuerkannt, wobei er sich auch, ohne zu appelliren, sogleich beruhigte und selbst zugestand, daß es für die Größe seines Verbrechens sehr gelinde sey.

Dieß Urtheil wurde auch den 15ten Febr. 1803. an dem Verbrecher vollzogen.

Und dieß ist das Subject, an welchem jene galvanische Versuche angestellt wurden, die Herr Doctor Kelch in einer kleinen Schrift, über die Wirkungen der galvanischen Elektricität im menschlichen Körper, 1803., beschrieben hat. Indem ich mich darauf beziehe, bemerke ich nur:

1. daß das elektrische Fluidum viel stärker auf die Organe der willkührlichen Bewegungen wirkte, als auf die der unwillkührlichen;

2. daß von übriger Empfindung oder Bewußtseyn im Kopfe, auch gleich nach der Trennung, nicht die mindeste Spur zu bemerken war;

3. daß in den vordern Hirnkammern Wasser gefunden wurde;

4. daß, so wie ich mich überhaupt mit den Gallschen Organen am Kopfe noch nicht habe familiarisiren können, ich auch das angebliche Mordorgan am Kopfe des **Dramsch** vergeblich gesucht habe. Ueberhaupt war dieser sonst rohe Mensch doch gutmüthig und wurde nur durch die Umstände in einer unglücklichen Stunde zum Mörder.

IV.

Gutachten des Ostpreußischen Collegii Medici et Sanitatis über einen, von einem Ehemanne an seiner Gattin verübten Todtschlag.

Die aus den Akten kurzgefaßte Geschichte dieses Vorfalls ist folgende:

Der Thäter war Branntweinbrenner in einem Domainen-Amte. Er war eben mit der Mischung der zur Bereitung des Branntweins nöthigen Masse beschäftigt, wobei ihm sein Weib Hülfe leistete, als er gewahr wurde, daß das Meischholz (ein bei dieser Arbeit gewöhnliches, starkes, hölzernes Instrument, das am Ende mit einem Querholze versehen ist), beschädigt war, sich sehr darüber entrüstete, seiner Frau damit

zwei

zwei Stöße vor die Brust versetzte, und, indem sie sich umkehrte und in die nahgelegene Wohnstube eilte, noch drei so derbe Schläge auf den Rücken beibrachte, daß das Meischholz in Stücken zerbrach. Zuvörderst ist nun hier zu bemerken, daß dergleichen Auftritte zwischen diesem Ehepaare nicht selten waren; sie wurden mehrentheils durch die schlechte Wirthschaft und durch die Liebe zum Branntwein von Seiten der Frau veranlaßt. Eben an diesem Tage hatte sie sich schon mit einer guten Portion, dieses Göttertranks für den gemeinen Mann, gütlich gethan.

Der Zank über das Meischholz führte noch einen andern herbei, wobei die Frau in der Stube noch eine derbe Ohrfeige erhielt, wovon sie auf einen Stuhl, und mit dem Stuhle zur Erde fiel. Zwar richtete sie sich wieder auf, allein bald darauf fand sie der Mann sinnlos auf der Erde liegend; sie sah ihn mit starren Augen an, konnte den Kopf nicht mehr aufrecht halten, sprach nichts mehr, und starb, nachdem sie aufs Bette gebracht worden war, einige Stunden nachher.

Die Obduction entdeckte keine äußerlichen Spuren von Verletzung; dagegen floß

1. bei Eröffnung des Unterleibes eine beträchtliche, von den Obducenten auf 2 Stof geschätzte Quantität, theils dünnes, theils geronnenes Blut aus der Höhle desselben. Man

mußte

mußte das letztere theils mit Händen, theils mit dem Schwamm wegnehmen. Aber

2. die Oeffnung des Gefäßes, aus welchem dieses Blut geflossen war, zu entdecken, waren die Obducenten nicht vermögend. Zwar wurde in der linken Vena iliaca eine Verletzung bemerkt, von welcher aber die Obducenten ungewiß waren, ob es nicht ein bei der Section geschehener zufälliger Einschnitt wäre. Uebrigens hatten

3. die dünnen sowohl als die dicken Därme, so wie auch der rechte Lappen der Leber etwas Entzündetes an sich.

4. Die Milz war schwarz und sehr mürbe.

5. Herz und Herzbeutel waren natürlich beschaffen; die Herzhöhlen aber und die großen Gefäße blutleer.

6. Die Gefäße im Hirn schienen mehr Blut zu enthalten, als gewöhnlich.

Nach dem Urtheil der Obducenten war die Verblutung im Unterleibe die nächste Ursache des Todes, und die Verletzung absolut lethal.

Dagegen erregte die Kreis-Justizcommission verschiedene Zweifel.

Erstlich schien es ihr unerweislich, daß eine Blutergießung die Ursach des Todes der Verstor-

storbenen gewesen sey. Der Grund dieses Zweifels war die unentdeckt gebliebene Oeffnung des Blutgefäßes, aus welchem diese Verblutung erfolgt seyn sollte, und die Vermuthung, daß die gefundene Oeffnung nur eine Folge des bei der Section verletzten Gefäßes im Becken gewesen seyn möchte.

Zweitens war es unerörtert geblieben, ob das Entzündliche an der Leber und in den Därmen, so wie auch die Anfüllung der Blutgefäße im Hirn mit der Blutergießung im Unterleibe in einiger Verbindung gestanden habe oder nicht?

Drittens wünschte das inquirirende Gericht zu wissen, woher die schwarze Farbe der Milz und ihre Mürbigkeit herrührte, wenn sie nicht von der Verblutung entstanden war.

Viertens; ob es mit Gewißheit anzunehmen sey, daß die Ruptur eines innern Gefäßes durch die erlittenen Stöße und Schläge entstanden und dadurch die Verblutung verursacht worden.

Fünftens; wie es möglich war, daß die Verstorbene nach der erfolgten Blutergießung noch einige Stunden leben konnte.

Sechstens; ob die Blutergießung schon an und für sich im höhern Grade lethal war, oder ob sie es erst durch die Complication mit dem Zustande der Eingeweide und namentlich der

Milz

Milz noch mehr wurde? auch ob der trunkene Zustand des Weibes die Zersprengung eines Blutgefäßes und folglich den Blutverlust begünstigen konnte.

Da übrigens der Ehemann seine Frau schon sehr oft auf ähnliche Art, jedoch ohne Folgen, gezüchtigt habe, so sey es doch befremdend und einer besondern Erwägung werth, wie es zugegangen, daß gerade diese letzte Mißhandlung tödtlich ausfiel.

Schließlich glaubt das inquirirende Gericht, die Obducenten hätten sich bei der Section doch einiger Nachlässigkeiten schuldig gemacht, indem sie die Section am späten Abend (zur Winterszeit) vorgenommen und geständlich die Oeffnung an der Becken-Vene wohl selbst verursacht haben könnten.

Die Kreis-Justitzcommission hatte also, wie man sieht, das Visum repertum einer — vielleicht übertrieben — strengen Prüfung unterworfen, und verlangte die Auflösung ihrer Zweifel von dem Collegio Medico et Sanitatis.

Das Collegium eröffnete demnach seine nach collegialischer Berathschlagung abgefaßte Meinung in folgendem

Gut-

Gutachten.

Von E. Kön. Kreis-Justitzcommission *** sind dem unterzeichneten Collegio die Criminal-Akten gegen den Branntweinbrenner N. N. einen angeschuldigten, an seiner Frau verübten Todtschlag betreffend, zugesandt worden, um einige von den Obducenten in ihrem Viso reperto nicht hinlänglich erörterte Zweifel zu lösen und unser Gutachten über die uns vorgelegten sechs Fragen auszufertigen.

Die aufgestellten Fragen des inquirirenden Gerichts beruhen zum Theil auf der Voraussetzung, daß die Section des Leichnams allzu oberflächlich und sorglos verrichtet seyn möchte. Dieser Voraussetzung müssen wir hier sogleich durch die Versicherung begegnen, daß, unsers Erachtens, den Obducenten dieser Vorwurf nicht gemacht werden kann, indem sie nicht allein dem zersprengten Gefäß, aus welchem das Extravasat im Unterleibe erfolgt ist, mit erforderlichem Fleiß, wenn auch vergeblich, nachgespürt haben, sondern auch durch ihre Obduction sowohl die nächste als auch die entfernten Ursachen des Todes der Verstorbenen hinlänglich ausgemittelt worden sind.

Wir verstehen hier unter der nächsten Ursache des Todes die innere Verblutung, wovon das beträchtliche Extravasat im Unterleibe, und die blutleeren großen Gefäße den unbezweifeltsten Beweis an die Hand gaben, es mag nun

nun dieselbe aus der gefundenen Oeffnung in der Vena iliaca, oder aus einer nicht gefundenen erfolgt seyn; denn es geschieht oft bei Obductionen, daß eine solche Oeffnung mit geronnenem Blut dergestalt versetzt wird, daß sie durchaus nicht aufgefunden werden kann. Von der Existenz der Oeffnung aber gibt das Extravasat den überzeugendsten Beweis; und daß durch äußerliche Gewaltthätigkeiten Rupturen der großen Gefäße oder auch wohl gar der Eingeweide in den Höhlen des menschlichen Körpers ohne einige äußerliche Spuren von Sugillation oder Contusion sich ereignen können, solches bezeugen alle mit der Erfahrung hinlänglich vertraute gerichtliche Aerzte und Wundärzte.

Unter die entferntern und besonders vorbereitenden Ursachen des Todes rechnen wir in diesem Falle die schwarze Farbe und mürbe Beschaffenheit der Milz, das Entzündliche an der Leber und im Darmkanal, die kleine, leere Gallenblase, lauter Folgen des Hanges der Verstorbenen zum Branntwein, der diese Verderbnisse in den Eingeweiden verursacht und dadurch die Gefäße so vorbereitet hatte, daß sie desto leichter von äußerer Gewalt beschädigt und verletzt werden konnten.

An hinlänglichen, sogenannten schädlichen Potenzen, wodurch die Ruptur irgend eines beträchtlichen Gefäßes verursacht werden konnte,

fehlt es in diesem Falle auch nicht. Denn, außer den Stößen und Schlägen, welche die Verstorbene mit dem Meischholz erhalten hatte, ist hier auch besonders Rücksicht zu nehmen auf die derbe Ohrfeige, wovon sie auf einen Stuhl und mit demselben zur Erde fiel, sich zwar wieder aufraffte, aber doch eine Weile nachher von dem Manne sinnlos auf der Erde liegend gefunden wurde, und nach völligem Verlust der Sprache nach einigen Stunden den Geist aufgab.

Wir bemerken hier zuvörderst, daß an diesem Falle auch wohl die gegenwärtige Trunkenheit der Frau (welcher wir auch beiläufig die Anfüllung der Gefäße im Hirn zuschreiben) viel Antheil hatte; daß es aber doch zuverlässige Beispiele von tödtlichen Ohrfeigen gibt; daß also hier eine Complication von Ursachen zusammentrifft, über deren Wirksamkeit kein Zweifel übrig bleibt.

Von dieser Wirksamkeit überzeugt uns dann auch der Befund der Obduction. Es wurde im Unterleibe eine beträchtliche Quantität von Blut gefunden, wovon ein Theil dünn und flüssig, ein anderer Theil fest und geronnen war, und sowohl mit Händen als mit dem Schwamm fortgeschafft werden mußte. Diese Menge, besonders von geronnenem Blut, konnte unmöglich bei der Section selbst durch den zufälligen Schnitt in ein Gefäß erfolgen; vielmehr ist eine solche Ansammlung nur bei noch bestehender Circulation,

so

so lange noch Leben zugegen ist, möglich; und wahrscheinlich ist sie in diesem Falle nur langsam, durch eine geringe Oeffnung erfolgt.

Diesemnach beantworten wir die uns vorgelegten Fragen, wie folgt:

Ad 1. Die eigentliche und nächste Ursache des Todes der Verstorbenen liegt in der beträchtlichen im Unterleibe gefundenen Blutergießung und der nothwendig vorher gegangenen innerlichen Hämorrhagie. Es thut nichts zur Sache, daß das zersprengte Gefäß nicht hat entdeckt werden mögen, und der oft erwähnte Einschnitt in die linke Becken-Vene konnte, wenn er auch Statt gefunden haben sollte, die große Blutansammlung nicht nach sich ziehen.

Ad 2. Die widernatürlichen Erscheinungen an den Eingeweiden, nehmlich die schwarze und sehr mürbe Milz u. s. w., waren Folgen des Mißbrauchs des Branntweins und kränkliche Anlagen, durch deren Gegenwart die gelegentlichen Ursachen desto wirksamer werden mußten.

Ad 3. Auf diese Frage ist die Antwort schon in dem Vorigen enthalten.

Ad 4. Es ist demnach mit Gewißheit anzunehmen, daß die Todesverblichene an einer von äußerer Gewalt verursachten innerlichen Blut-

ergießung gestorben ist. Wobei indessen zu bemerken, daß vorbereitende Ursachen die Wirkung der äußern Gewalt begünstigt haben.

Ad 5. Es konnte die Verstorbene, weil die Oeffnung des Gefäßes, aus welchem die Verblutung vor sich ging, klein war und das Blut nur allmählig entschlüpfen ließ, wohl noch einige Stunden leben. Bisweilen leben sogar diejenigen noch einige Stunden und länger, denen das Herz verwundet ist.

Ad 6. Wir erklären die der Verstorbenen von ihrem Manne widerfahrenen Mißhandlungen, so vielfältig sie auch sind und so schleunig sie auch den Tod verursacht haben, wegen der vielen vorher zugegen gewesenen kränklichen Anlagen und dem Zustand der Trunkenheit, worin sie war, nicht für absolut, sondern nur für zufällig lethal, und weichen in diesem Punkte von dem Sentiment der Obducenten ab, da wir im übrigen keine Ursache finden, sie irgend einer Nachlässigkeit zu beschuldigen. Uebrigens erhellet auch aus dem bisher Gesagten, warum diese letztere Mißhandlung des Ehemanns an seiner Frau tödtlich ausfallen konnte und mußte, nachdem alle vorherigen ohne schlimme Folgen gewesen waren.

Königsberg, den 25. Aug. 1802.

K. Ostpr. L. Coll. M. et S.

V.

V.

Gutachten des Ostpreußischen Collegii Medici et Sanitatis über eingeschickte Criminal-Akten, verheimlichte Schwangerschaft und Geburt betreffend.

Vorläufige Bemerkungen.

Die Geschichten der verheimlichten Schwangerschaften und Geburten sind sich einander zwar in der Hauptsache alle ähnlich: Inzwischen ist doch auch jede einzelne Geschichte mit gewissen Umständen begleitet, auf welche am Ende bei der Beurtheilung des Vorfalls Rücksicht genommen werden muß.

Im gegenwärtigen Falle war die schuldige Person ungewiß, ob sie ihre Schwangerschaft, der sie sich vor ihrer Niederkunft wohl bewußt

war, von Weihnachten oder von Ostern an rechnen sollte; denn sie hatte sich sowohl zur erstern als zur letztern Zeit männlichen Umarmungen überlassen. Sie war aber geneigt, von Ostern an zu rechnen, bestärkte sich in dieser Meinung, hatte sich jedoch am Ende geirrt, indem sie zur Michaeliszeit niederkam, und die Frucht allen Anzeigen zu Folge reif war.

Juliane (dieß war ihr Taufname), die Tochter eines nicht unbemittelten Landmanns, hatte noch eine Schwester, die ebenfalls unehelich schwanger war. Diese machte kein Geheimniß daraus; jene verbarg ihre Schwangerschaft und ward dabei so von allen sonstigen Beschwerden dieses Standes befreit, es war ihr so wenig davon anzusehen, daß es ihr desto leichter wurde, alle ihre Verwandten und sich beinahe selbst in Rücksicht ihres Zustandes zu täuschen. Ein Vorfall sogar, der sehr leicht unglücklich hätte ablaufen können, lief ohne Schaden für sie ab. Es wurde nehmlich in einiger Entfernung vom Hause Hanf gebracht; Juliane setzte sich beim Zurückfahren, um noch mehr Hanf herbei zu holen, auf ein Wagenpferd, welches sie abwarf; sie fiel mit dem Unterleibe auf die Deichsel, von da auf die Erde; es ging ihr ein Vorderrad über das Kreuz und doch stand sie wieder munter auf, arbeitete fort und klagte auch in den folgenden Tagen nicht über die mindeste Beschwerde. Zu bemerken ist indes-

indessen, daß der Wagen sehr leicht und die Räder unbeschlagen waren.

Sechs Tage nach diesem Vorfall kommt Juliane des Nachts im Bette nach einigen vorläufigen Wehen nieder und fällt in Ohnmacht. Wie lange diese gedauert hat, weiß sie selbst nicht, doch vermuthet sie, sie habe ein Paar Stunden angehalten, denn der Tag fing an zu schimmern, als sie wieder zu sich kam. Nun findet sie das zwischen den Beinen liegende Kind, besieht es, bemerkt kein Leben mehr an ihm, wickelt es mit der Nachgeburt, die mit abgegangen war, in einen alten Rock, verbirgt es den Tag über an einem einsamen Ort und trägt es den folgenden Abend unbemerkt in einen einige hundert Schritte weit vom väterlichen Hause entfernten Graben.

Auch alle übrigen Spuren der Niederkunft blieben unentdeckt. Ihrer Mutter, welche den Tag nachher die Blässe ihres Gesichts bemerkte, antwortete sie unbefangen, sie habe in der vorigen Nacht ihre ausgebliebene Reinigung wieder bekommen.

Einen Monat nachher aber wurde das Kind im Graben entdeckt, und Juliane bekannte sich nach angestellter Untersuchung und Besichtigung zur Mutter desselben.

Ehe dieß geschah, so wurde die Obduction des kleinen Leichnams veranstaltet, welche indessen

sen weder für das inquirirende Gericht, noch für das Collegium Medicum, dessen Beurtheilung das Visum repertum in der Folge vorgelegt wurde, befriedigend ausfiel. Auch waren nicht einst das Obductions-Protocoll und das Visum repertum ganz mit einander einstimmig.

Das Kind war nach der Obducenten Aussage männlichen Geschlechts, die Nabelschnur 6 Zoll lang vom Körper abgerissen, Nase und Lippen waren platt gedrückt. Zu wenig sprechen die Obducenten in ihrem Attest von dem hohen Grad der Fäulniß, in welche der Körper übergegangen war, die doch nach dem Obductions-Protocoll schon sehr weit gediehen seyn mußte, da sich die Oberhaut und die Nägel überall leicht abstreifen ließen und das Hirn wie Muß zerfloß. In Rücksicht auf die Frage von der Reife des Kindes wird bemerkt, daß der Körper 18 Zoll lang und 6 Pfund schwer war; auch daß die Hoden bereits im Scrotum eingetreten waren. Uebrigens schien es, obschon hierdurch die Reife des Kindes hinlänglich documentirt war, als ob die Obducenten und selbst das inquirirende Gericht diese Frage für minder wichtig hielten und das Kind lieber für unvollständig als für ganz reif gehalten wissen wollten.

Die Lungenprobe wurde nach der gewöhnlichen Art angestellt. Von der Wölbung der Brust wird nichts gesagt; die Lungen füllten kaum

die Hälfte der Brust aus und bedeckten nicht gänzlich den Herzbeutel; doch schwammen sie mit dem Herzen und ohne dasselbe, ganz und stückweise im Wasser oben, das Zischen der Luft bei dem Zerschneiden der Lungen war hörbar; ihre Farbe war bläulicht. Ob sie aber übrigens, des hohen Grades der Fäulniß im Körper ohnerachtet, wie doch kaum zu vermuthen ist, noch ganz frisch waren; ob keine Luftbläschen an den Einschnitten zu bemerken waren; davon war im Obductions-Attest nichts erwähnt. Milz und Leber sollen frisch gewesen seyn, das Herz aber — einem nicht ganz verständlichen Ausdruck im Viso reperto zu Folge, auf dem Wasser geschwommen haben (zwei Erscheinungen, die sich nicht wohl neben einander denken lassen). Die Herzhöhlen und die großen Gefäße waren beinahe ganz blutleer.

Aus der (so unvollständig angestellten) Lungenprobe folgern die Obducenten den Schluß, das Kind habe nach der Geburt **geathmet**, folglich **gelebt**; und aus der 6 Zoll langen Nabelschnur, verglichen mit der Blutleere der großen Gefäße — es habe sich durch die Nabelschnur **verblutet**.

In der Folge aber, als man entdeckt hatte, daß die Nabelschnur bei der Geburt in ihrem Zusammenhange mit der Placenta unverletzt geblieben und daß sie nur zufällig beim Reinmachen des Körpers abgerissen war, änderte der Phy-

sicus seine Meinung dahin: das Kind müsse sich wohl durch die Placenta verblutet haben (?!)

Ich habe schon oben gesagt, daß die Obduction und der Befundschein nicht zur Zufriedenheit des inquirirenden Gerichts ausgefallen waren. In dem gegen die Inquisitin von der Kreis-Justitzcommission projectirten Urtheil äußerte dieselbe viele Bedenklichkeiten gegen die Beweiskraft des Obductions-Attests. Sie berief sich auf die Trüglichkeit der Lungenprobe überhaupt; auf die standhaften Aussagen der Inquisitin, das Kind habe nach der Geburt nicht gelebt; auf den heftigen Fall, den dieselbe einige Tage vor ihrer Geburt auf den Unterleib erlitten, und der höchst wahrscheinlich das Kind in Mutterleibe getödtet haben müsse und andere Gründe mehr.

Die Ostpreußische Regierung selbst fand sich hierauf veranlaßt, der Kreis-Justitzcommission aufzugeben, von dem Collegio Medico ein Gutachten über diesen Vorfall zu extrahiren. Es wurde demnach letzterm unter Mittheilung der Criminal-Akten die Frage vorgelegt:

Ob die Meinung der Obducenten, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe und an einer Verblutung gestorben sey, dergestalt gründlich unterstützt worden, daß sie des Wider-

Widerspruchs der Inculpatin und aller dagegen aufgeworfenen Bedenken ohnerachtet, dennoch für ausgemacht gewiß angenommen werden könne?

Die Antwort des Collegii enthielt folgendes

Gutachten.

E. Kön. Ostpr. Kreis-Justitzcommission zu *** hat das hiesige Collegium Medicum et Sanitatis unter Mittheilung der gegen die Juliane *** verhandelten Akten requirirt, ein Gutachten über die Frage auszustellen:

Ob die Meinung der Obducenten rc.

Um diese Frage gründlich zu beantworten, haben wir die uns mitgetheilten Akten und das darin enthaltene Visum repertum des Physici Dr. N. N. aufmerksam gelesen, genau geprüft, alles collegialisch erwogen und den gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt, daß

1. die Meinung der Obducenten, das Kind habe nach der Geburt geathmet, folglich gelebt, aus den Datis der Obduction nicht erweislich und dieses Leben wegen Unvollständigkeit der angestellten Lungenprobe ungewiß bleibt.

2. Daß das Kind an keiner Verblutung, weder aus der ununterbundenen Nabelschnur, noch

noch durch die Placenta verstorben ist. Denn

was erstlich die Frage wegen des Lebens des Kindes nach der Geburt betrifft, so haben es die Obducenten darin versehen, daß sie die Lungenprobe in diesem Fall sehr unvollständig angestellt haben.

Die von ihnen angegebenen Data, das Schwimmen der Lungen mit dem Herzen und ohne das Herz, ganz und stückweise, das Zischen beim Durchschneiden u. s. w. möchten zwar hinlänglich seyn, das Leben des Kindes nach der Geburt zu beweisen, wenn nur der Leichnam des Kindes ganz frisch gewesen wäre. Da aber aus der ganzen Geschichte des aufgefundenen Leichnams erhellet, daß derselbe schon in einen ziemlich hohen Grad der Fäulniß übergegangen war, welches auch aus den vielen leichten Enthäutungen zu schließen ist, so wäre es Pflicht für die Obducenten gewesen, zu beobachten und in ihrem Viso reperto anzuzeigen, was diese Fäulniß auf die Lungen des Kindes für Wirkungen hervorgebracht hatte, und besonders, ob längst der natürlichen Einschnitte der Lungen kleine Bläschen zugegen waren, und ob sie, falls sie wirklich existirten, bei dem Versuch der Lungenprobe zerdrückt worden oder nicht. Das Stillschweigen der Obducenten über diesen Punkt läßt daher den Zweifel eintreten, ob nicht etwa die Lungen aus

Fäul-

Fäulniß geschwommen haben, und der Schluß aus den Datis der Lungenprobe auf das Leben des Kindes nach der Geburt ist voreilig, so daß die Sache ungewiß bleibt. Das Schwimmen der Lungen aus Fäulniß könnte sogar aus dem im Obductions-Attest erwähnten Schwimmen des Herzens auf dem Wasser gefolgert werden, wenn diese Erscheinung nur mit hinlänglicher Deutlichkeit beschrieben wäre. Denn hätte das Herz aus Fäulniß geschwommen, so müßte dieß noch mehr der Fall mit den Lungen gewesen seyn.

Den zweiten Punkt, nehmlich den Tod des Kindes durch eine Verblutung betreffend, so hat sich Dr. N. N. bei der Obduction zwar durch die nur 6 Zoll lange, wiewohl abgerissene Nabelschnur und durch die angebliche Leere der großen Blutgefäße, die doch in einem von der Fäulniß durchdrungenen Leichnam von keiner Erheblichkeit geachtet werden konnte, verleiten lassen, auf eine Verblutung zu schließen, und könnte dießfalls, wiewohl er sich geirrt hat, entschuldigt werden. Er hätte aber seinen Irrthum einsehen und widerrufen sollen, als ihm angezeigt wurde, daß die Nabelschnur bei der Geburt ganz geblieben und die Placenta mit dem Kinde abgegangen war. Er ließ sich aber einen neuen Irrthum zu Schulden kommen, durch die Behauptung, die Verblutung sey aus der Placenta erfolgt, eine sehr unstatthafte Behauptung, da

sich

sich nie ein neugebornes Kind durch die Placenta verblutet hat.

Und so wäre denn die uns von E. Kreis-Justitzcommission vorgelegte zwiefache Frage befriedigend, wie wir hoffen, beantwortet.

Wenn es inzwischen noch von uns erwartet werden dürfte, unsere Meinung über den ganzen in den Akten enthaltenen Vorfall und über einige andere, in der erwähnten Frage nicht ausgedrückte Umstände zu eröffnen, so halten wir dafür, daß, was

Erstlich die Reife des Kindes betrifft, die Inquisitin wahrscheinlich mit einem ausgetragenen reifen Kinde niedergekommen ist. Das Gewicht des Leichnams von etwa 6 Pfund, die Länge von 18 Zoll und besonders die Gegenwart der Hoden im Scrotum sind Beweise genug für unsere Meinung. Vorzüglich aber und

Zweitens könnte die Frage aufgeworfen werden, ob das Kind im Uterus schon todt war? oder ob es bis zur Geburt gelebt und in dem Augenblick der Geburt Todes verblichen? oder ob es nach der Geburt geathmet und folglich gelebt habe?

Daß die letztere Frage wegen der Unvollständigkeit der Lungenprobe unerörtert bleiben müsse

müsse und mit keiner Gewißheit beantwortet werden könne, haben wir vorhin schon hinlänglich dargethan.

Der Tod des Kindes im Utero vor der Geburt könnte als wahrscheinlich angenommen werden, wenn man auf den gefährlichen Fall vom Pferde Rücksicht nimmt, welchen die Inquisitin einige Tage vor ihrer Niederkunft erlitt. Sie fiel mit dem Bauch auf die Deichsel, von da auf die Erde und es ging ihr ein Vorderrad über den Rücken. Es wäre kein Wunder gewesen, wenn sie unverzüglich mit einem todten Kinde niedergekommen wäre: wenigstens konnte die Leibesfrucht durch diesen Fall großen Schaden leiden.

Der Erfolg bewies indessen, daß der erwähnte Fall keine üblen Folgen hatte. Juliane richtete sich wieder auf, arbeitete fort, klagte über nichts und blieb die übrigen Tage bis zu ihrer Niederkunft völlig gesund.

Sie gebar in der Nacht von einem Sonnabend auf den Sonntag, nach einigen vorgängigen Wehen und hinzugekommener Ohnmacht in ihrem Bette so leicht, daß auch sogleich die Nachgeburt mitging. Das Kind blieb, wie leicht zu erachten, zwischen ihren Beinen mit Bauch, Brust und Gesicht nach unten liegen, so daß Mund und Nase in dem nothwendig mit abgegan-

gegangenen Blute lagen; daher wahrscheinlich die im Obductions-Attest erwähnte platte Nase und eingedrückter Mund. In dieser Lage konnte das neugeborne Kind keinen wirksamen Versuch zur Respiration machen und konnte sein Leben aus Mangel derselben nicht fortsetzen. Es war folglich todt, als Juliane aus ihrer Ohnmacht erwachte. Nach unserer unvorgreiflichen Meinung hat also das Kind bis zur Geburt gelebt, hat in der Lage, in welcher es geboren ward, nicht athmen können, und ist, ohne respirirt zu haben, sogleich nach der Geburt Todes verblichen.

Königsberg, den 1sten Dec. 1802.

K. Ostpr. u. L. P. Coll. M. et S.

VI.
Gutachten
über den Grad der Tödtlichkeit der an einem ermordeten Manne gefundenen Verletzungen.

Kurze Geschichts-Erzählung.

Der Mörder und der Ermordete waren beide gute Bekannte und Einwohner eines Dorfes, eine Meile von L., einer kleinen Stadt in Ostpreußen.

Der Letztere war ein etwas bejahrter Gutsbesitzer, hatte Frau und Kinder. Der Erstere war jünger, unverheirathet, und stand beim Publikum im Verdacht eines unerlaubten Umganges mit der Frau des Letztern. Ich werde diesen mit B. und jenen mit R. bezeichnen.

Einen Sonnabend war Jahrmarkt in L. B. ging dahin, um sich etwas zu kaufen; R. hatte sich auch da eingefunden. Beide trafen

sich und beschlossen, zusammen nach Hause zu gehen. Ueber den mancherlei Zögerungen, die bald der eine bald der andere veranlaßte, wurde es Nacht, ehe sie aus der Stadt kamen. Auch selbst auf dem Wege schon hielt man sich bald da bald dort auf. B. muß ziemlich betrunken gewesen seyn; R. war es auch, aber weniger.

Etwa eine Viertelmeile vor der Stadt fiel R. den B. unvermuthet mörderisch an, schlug ihn erst zu Boden, gab ihm mit einem zufällig gefundenen Feldstein mehrere Schläge vor den Kopf, schleppte ihn auf eine nahe Wiese dicht an einen Graben, knieete ihm auf die Brust, die er gänzlich zerquetschte, und als er kein Kennzeichen des Lebens mehr an ihm bemerkte, so warf er den Körper in den Graben und ging davon.

Den Tag nachher wurde der Leichnam gefunden, sogleich für den B. erkannt, und der Verdacht fiel allgemein auf den R. als seinen Mörder. Er wurde eingezogen, bekannte die That, erzählte die Umstände und die Veranlassung dazu. Es war ihm nehmlich plötzlich eingefallen, er könne vielleicht mit der Wittwe, die Zuneigung zu ihm hätte, das Gut erheirathen, und so ein bemittelter Mann werden. Das Gerücht setzte hinzu, R. sey nach vollbrachter That noch in derselben Nacht zum Besuch bei der Wittwe gewesen; ein Beispiel der schrecklichsten Ruchlosigkeit, wenn es wahr seyn sollte. Der Richter fand

doch

doch wirklich Ursache, auch die Wittwe B. zur gefänglichen Haft bringen zu lassen.

So viel zur Geschichte des Vorfalls selbst. Was uns näher angeht, ist die Obduction und ihre Resultate. Der Physicus verrichtete dieselbe mit Fleiß, und beschrieb sie in seinem Viso reperto mit musterhafter Genauigkeit, gerieth aber in eine unbegreifliche Verlegenheit in seinem Urtheil über die Lethalität der vorgefundenen Verletzungen, und compromittirte dießfalls auf den Ausspruch einer höhern Instanz.

Das Ostpreußische Criminal-Collegium übertrug dieses Geschäft dem Collegio Medico et Sanitatis, welches der Requisition entsprach, durch folgendes

Gutachten.

Wenn E. Königl. Ost-Preuß. Criminal-Collegium uns unter Communication der Criminal-Akten wider den J. R. und die Wittwe B. ersucht hat, das in diesen Akten befindliche Visum repertum des Physici Dr. N. N., welcher über den Grad der Lethalität der bei der Obduction des erschlagenen B. gefundenen Verletzungen ein entscheidendes Urtheil zu fällen Bedenken trägt, einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und ihm das Resultat derselben mitzutheilen; so haben wir die erwähnten Akten, und besonders das Visum repertum des Physici

mit aller Aufmerksamkeit gelesen, alle Umstände genau erwogen, und halten nach reiflicher Ueberlegung dafür, daß die vielen und schweren Verletzungen, welche an dem Leichnam des erschlagenen B. gefunden worden, zusammen genommen für absolut und schleunig tödtlich zu erklären sind.

Denn, indem wir der Genauigkeit, mit welcher Dr. N. N. alle und jede, kleine und große Verletzungen an dem Leichnam des B. aufgezeichnet hat, alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, so finden wir doch sein Raisonnement über die Lethalität dieser Verletzungen sehr schwach, und seine Zweifel darüber zu einseitig, als daß sie nicht leicht gehoben werden könnten.

Die vorzüglichsten dieser Verletzungen befanden sich

1. am Kopfe. Dieser war nicht allein an der linken Seite aufgelaufen, blau und sugillirt, sondern auch die Gefäße in den Hirnhäuten, im großen und im kleinen Hirn, von Blut strotzend, in den Hirnhöhlen eine blutige Feuchtigkeit, und in den Hinterhauptgruben unter dem kleinen Hirn drei Theelöffel voll extravasirtes Blut. Gewiß sehr schwere Verletzungen, wenn auch der Hirnschädel unversehrt geblieben ist.

2. An

2. An der Brust. Hier fand Dr. N. N. die fleischigen Theile mit Blut unterlaufen, die Bedeckungen mit einer besondern Röthe überzogen, die Rippen auf der rechten Seite von der ersten bis zur siebenten alle zwei bis dreimahl gebrochen; die auf der linken Seite alle einmahl gebrochen. Die Bruch-Enden hatten merkliche Impressionen auf die Lungen zurückgelassen, und was das Merkwürdigste ist, so waren die Lungen durchgängig mit vielem verdickten und schwarzen Blut angefüllt.

Nun glaubt Dr. N. N., es finde hier vielleicht nicht sowohl absolute Tödtlichkeit, als vielmehr nur *lethalitas per se* Statt, indem er

erstlich die Hirnerschütterung als die nothwendige Folge der Verletzungen am Kopfe für zu gering hält, um absolut tödtlich zu seyn. Die Kraft, meint er, mit welcher der Feldstein in den Händen des Mörders auf den Kopf des Erschlagenen gewirkt hat, sey nicht beträchtlich gewesen, der Schädel sey unversehrt, die Knochenhaut unbeschädigt geblieben, und die Menge des Extravasats zu unbedeutend gewesen, um einen sehr hohen Grad der Lethalität begründen zu können.

Zweitens glaubt Dr. N. N., die Rippenbrüche, so vielfältig sie auch waren, hätten vielleicht eine Heilung gestattet, wenn sie nach der zu

diesem

diesem Endzweck von den Schriftstellern empfohlenen Methode eingerichtet und behandelt worden wären. Allein

was den ersten Punkt betrifft, so irrt sich Dr. N. N. sehr, indem gerade unter den von ihm angeführten Umständen die Hirnerschütterungen sehr beträchtlich zu seyn pflegen, und die Kraft, womit der Mörder den Erschlagenen behandelt hat, hier ohne Noth und ohne Wahrscheinlichkeit für geringer angenommen wird, als sie vermuthlich gewesen. Auch ist auf eine heftige Hirnerschütterung hier um desto mehr zu schließen, da, wie es sich aus verschiedenen Stellen der Akten ergibt, der Ermordete ziemlich betrunken war, und daher die harten Schläge mit dem Feldstein auf den Kopf eine desto stärkere Erschütterung im Hirn bewirken mußten.

Anlangend den zweiten Punkt, so wäre eines Theils doch wohl mit Grund zu zweifeln, ob die vielfältigen Rippenbrüche einer zweckmäßigen Reposition fähig gewesen wären. Was aber hier hauptsächlich in Betrachtung kommt, das ist die unheilbare Zerquetschung der Brust, und die davon abhängige Erstickung, welche der Mörder durch das Knieen auf das Brustbein, und durch die Eindrückung desselben bewirkte, und wovon die Stockung des Blutes in den Lungen die unvermeidliche Folge und das untrüglichste Merkmahl war.

Die

Die nächste unabwendbare Todesursache besteht also in diesem Falle in der Complication einer absolut tödtlichen Hirnerschütterung, mit einer durch Quetschung der Brust verursachten absolut tödtlichen Erstickung.

Dr. N. N. hätte mit einigem Nachdenken diesen Schluß sehr leicht aus den Grundsätzen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft folgern können.

Königsberg den 16. Januar 1803.

K. Ostpr. L. C. M. et S.

VII.

VII.

Ueber Hospitäler.

Die Zweifler haben die (gute oder schlimme?) Gewohnheit an sich, nie auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern entweder, wiewohl selten, zurückzukehren, und ihre Zweifel unter den Gehorsam des Herkommens gefangen zu nehmen — oder immer weiter zu gehen und immer mehr Gründe aufzusuchen, wodurch sie ihren Zweifeln, wenn sie auch parador scheinen sollten, noch mehr Gewicht zu geben beflissen sind. Das letztere ist mein Fall in Rücksicht der Hospitäler.

Ich habe letzthin (s. ger. med. Beob. I. p. 181 ff.) behauptet: die Hospitäler entsprechen durch ihren Nutzen weder den guten Absichten der Stifter, noch dem großen dabei erforderlichen Aufwande. In dieser Meinung habe ich mich seitdem noch immer mehr bestärkt, je mehr ich der Sache nachgedacht habe.

Der Schriften über Hospitäler ist eine Legion. Ich kann mich nicht rühmen, sie alle — denn wer könnte diesen Ocean austrinken — gelesen zu haben. Indessen bin ich mit den meisten derselben bekannt, und besonders haben diejenigen meine Aufmerksamkeit an sich gezogen, welche noch kurz vor der französischen Revolution über die vorzunehmenden Veränderungen mit dem *Hotel Dieu* heraus kamen. Es ist bekannt, daß damahls beschlossen wurde, an die Stelle des in der Mitte der Stadt nicht wohl angelegten einzigen *Hotel Dieu*, vier neue außerhalb der Stadt, in gewissen Distanzen von einander entfernt, zu erbauen; und es waren schon zu diesem Behuf viele patriotische Unterschriften gesammelt. Allein diese vier neuen Gebäude sind, außer auf dem Kupferblatt vor Rondonneau *Essai historique* nirgends zu Stande gekommen. Außerdem hatte unter andern ein Herr Poyet ein Project zu einem Hospital auf der Schwanen-Insel (auf einem etwas morastigen Grunde), nebst einem Kosten-Anschlag eingereicht, nach welchem das neue Gebäude zwölf Millionen fr. Livres kosten sollte; welches aber nach einer genauern Berechnung gewiß dreißig Millionen erfordert hätte. Die bald hernach ausgebrochene Revolution machte allen Projecten und allen Verhandlungen über diesen Gegenstand ein Ende.

Inzwischen zeichnete sich unter den damahligen ephemerischen Schriften eine aus, welche verdient

hätte

hätte und noch verdient, mehr ans Licht gezogen zu werden. Der patriotische ungenannte Verfasser derselben bemüht sich zu beweisen, daß man mit einigen guten Anstalten in Paris das Hotel Dieu entbehren könne, daß man die Kranken mit viel geringern Kosten, als im Hotel Dieu und in andern großen Hospitälern verpflegen könne, und daß der großen Sterblichkeit im Hotel Dieu durch diese Anstalten vorgebeugt werden würde.

Seine Schrift ist betitelt: *Idées sur les secours a donner aux pauvres dans une grande ville.* Sie ist zwar größtentheils auf Paris berechnet; aber seine Vorschläge lassen sich auch in andern großen Städten ausführen. Ein Auszug wird meine Aeußerungen rechtfertigen.

Nach einigen vorangeschickten allgemeinen Grundsätzen über die Anwendung öffentlicher Wohlthaten nach Maßgabe der möglichen Selbsthülfe, auf welche immer mit gerechnet werden müsse, wenn die Wohlthaten gut angewandt seyn sollen, folgen im zweiten Kapitel erstlich Vorschläge, wie den armen Kranken zu helfen sey, welche Wohnungen haben. Natürlich wird hier vorausgesetzt, daß diese Kranken Angehörige, Gattinnen, Kinder u. s. w. um sich haben, auf deren Pflege man sich verlassen kann.

Von

Von diesen sagt er: Es ist nicht allein wohl berechneten ökonomischen Gründen, „sondern auch einer aufgeklärten Wohlthätigkeit gemäß, denjenigen nicht in einen öden Krankensaal zu verbannen, und der unausbleiblichen Nachlässigkeit der Krankenwärter zu überlassen, der zu Hause ein, auch noch so schlechtes Bette hat, das er nur mit niemanden theilen darf, und auch nur einen einzigen Angehörigen, der sich seiner Pflege unterziehen will.

Wenn man einem Kranken das ihn sehr abmattende Wegbringen aus seiner Wohnung, das Herzzerreißende der Trennung von den Seinigen, den Schauder beim Eintritt in ein großes öffentliches Haus, wo er niemanden kennt, und das er für den Tempel des Todes ansieht, erspart hat, so hat man schon sehr viel für ihn gethan. Man thut noch mehr, wenn man die wenigen Hülfsmittel nützt, die auch in der ärmlichsten Wohnung vorhanden sind, oder von dienstfertigen Nachbarn herbeigeschafft werden. Was dann noch fehlt, ersetze die öffentliche Verwaltung, und dieß ist Wohlthat.

Ein Professionist, z. B. der Hausvater ist, wird plötzlich krank. Der Arbeitslohn, von welchem die Familie bis jetzt lebte, fällt aus. Bringt man ihn in ein Hospital, so verläßt er mit gedoppelter Betrübniß Frau und Kinder, die indessen ohne Brod bleiben und betteln gehen müssen.

Verschont man ihn aber mit dieser schmerzhaften Trennung, so werden Gemüthsruhe und Pflege der Seinigen dazu beitragen, daß seine Krankheit minder gefährlich, minder hartnäckig wird. Ein Theil der Beiträge der Wohlthätigkeit wird der Familie selbst zu gute kommen. Das Fleisch, wovon man dem Kranken Brühen bereitet, kann von Frau und Kindern verzehrt werden, und diese wärmen sich bei eben dem Feuer, was zum Warmhalten der Getränke des Kranken unterhalten wird. Diese Verpflegung, welche den armen Angehörigen des Kranken zugleich zu gute kommt, läßt sich mit zwanzig Sols täglich bestreiten; dagegen für jeden Kranken im Hotel Dieu täglich 30 Sols in Rechnung gebracht werden.

Die Berechnung der Kosten, die der Unterhalt eines Hospitals erfordert, ist im Vergleich derer, welche mit einer Krankenbesuchanstalt verbunden sind, ungeheuer groß. Das zum Bau des Hospitals nöthige Capital nicht mitgerechnet, welchen Aufwand erfordert nicht die ganze Verwaltung nebst der Hospital-Apotheke und allen übrigen Erfordernissen, bei deren Anschaffung sich so leicht ungeheure Mißbräuche einschleichen? Und welche Ersparnisse bei den Krankenbesuchanstalten? Hier bedarf es nur einer Uebereinkunft wegen der zu verabfolgenden Arzneien mit

einem Apotheker gegen mäßige Preise und eines geringen Honorars für den die Kranken besuchenden Arzt; und auch dieses sogar kann erspart werden, da es gewiß an jungen Aerzten nicht fehlen wird, welche sich durch die Krankenbesuche bei Armen einen sichern praktischen Blick zu erwerben und sich dem Publikum zu empfehlen suchen werden.

Der Hausarzt der Armen, mit Kenntnissen versehen und mit einem hellen Kopf begabt, wird gewiß ein großer Arzt, denn er gelangt in kurzem zu einer wahren, auf die Beobachtung des natürlichen Ganges der Krankheiten gestützten Erfahrung.

Der Hospitalarzt hingegen ist, bei den oft künstlich verwickelten Krankheiten, die er zu besorgen hat, den Täuschungen der falschen Erfahrung viel mehr ausgesetzt.

Keine Hospitalkrankheit ist rein. Es vermischen sich eine Menge Miasmen, um sie bösartig zu machen, und besonders verschlimmert das Hospitalfieber und der Scorbut alle Krankheiten, deren unsichere Heilung in den Hospitälern gesucht wird.

Man hat im Hospital zu Lyon bemerkt, daß die Nachbarschaft der Fieberkranken die Wunden verschlimmert, und im Hotel Dieu zu Paris,

daß

daß die, anderwärts minder bedenkliche Operation des Trepans daselbst mehrentheils tödtlich ausfällt.

Die Methode der Krankenbesuchanstalten ist in einigen Pfarrdistricten zu Paris schon seit einiger Zeit eingeführt.

Der Pfarrherr zu St. Roch läßt keinen Kranken ins Hotel Dieu gehen, der eine eigene Wohnung hat, wenn er nicht sonsten ganz hülflos ist, und keine Angehörigen hat. Seit 20 Jahren ist Hr. Sallin Armenarzt bei dieser Gemeinde, in welcher Stelle er sich den richtigen praktischen Blick erworben, durch den er seinen Ruhm gegründet hat. Der Wundarzt Herr Lafaye ist sein Gehülfe. Gewöhnlich sind es hundert Kranke, die bei dieser Anstalt verpflegt werden. Die Zahl ist aber auch schon bis zu 300 gestiegen. Acht Schwestern besorgen die Zubereitung der Arzneien und der Fleischbrühen, welche den Kranken nebst andern Bedürfnissen durch eigends gedungene Weiber ins Haus gebracht werden. Die Ausgaben belaufen sich für jeden Kranken täglich auf 15 Sols im Sommer, und 17 oder 18 Sols im Winter.

Der Verf. berechnet, daß wenn man auf jede der 38 Pfarrgemeinden in Paris nur 80 Kranke annähme, so könnten auf die angegebene einfache Art 3000 Kranke mit allen denjenigen

Vor-

Vortheilen verpflegt werden, die man von dieser Methode zu erwarten berechtigt ist.

Zweitens macht der Verf. im dritten Kap. Vorschläge, wie den armen Kranken zu helfen sey, welche keine Wohnungen haben, z. B. die zahlreichen Gesellen der Gewerke. Hier kann ich mich kürzer fassen. Der Verf. will nehmlich, daß für diese Personen kleine Hospitien errichtet werden, welche vor allen großen Anstalten und Hospitälern einen entschiedenen Vorzug haben. Für jede Pfarrgemeinde sey ein Hospitz von etwa 80 Betten (meines Erachtens noch viel zu viel) hinlänglich, und könne vom Pfarrherrn und von den übrigen Gemeinde-Vorstehern vollkommen übersehen werden, damit sich keine Unterschleife einschleichen. Wegen der Pflege der Kranken baut der Verf. sehr auf eine gewisse Klasse von edelmüthigen weiblichen Geschöpfen, welche ihre reiferen Jahre zu Werken der Wohlthätigkeit widmen wollen (*Dames de Charité*). Auch hierdurch wäre für 3000 Kranke gesorgt; und zwar mit der geringen Ausgabe von 17 bis 20 Sols für einen Kranken täglich. Folglich wohlfeiler als im Hotel Dieu.

Drittens sorgt unser Verf. auch für diejenigen dürftigen Kranken, welche keine Wohnung, aber Wohlthäter haben, die gern ihre Günstlinge,

linge, im Fall der Krankheit, so untergebracht wissen wollen, daß sie ihrer guten Verpflegung gewiß sind, z. B. Bediente reicher und vornehmer Familien. Für diese schlägt er Kranken-Pensionsanstalten vor; deren Errichtung unternehmende Männer erfordert, die ein gewisses Kapital daran wagen, dessen Zinsen aber, wenn für jeden Kranken täglich 30 Sols bezahlt würden, sehr reichlich ausfallen müßten. Zwanzig solche Gesundheitshäuser würden 2000 Kranke aufnehmen können. So wäre denn überhaupt für die Unterbringung und Verpflegung von 8000 Kranken Rath geschafft. Und so hoch möchte sich auch die Anzahl der hülfsbedürftigen Kranken in Paris belaufen.

Im fünften und letzten Kapitel macht der ungenannte Verf. seine Leser aufmerksam auf die großen Baukosten, die ein jedes großes Hospital erfordert, in Vergleichung mit der geringen Summe, womit die Ausführung seiner Vorschläge bestritten werden kann — auf die Unmöglichkeit, in einem großen Krankenhause Irrungen und Unterschleife in der Vertheilung der Nahrungsmittel und anderer Bedürfnisse zu vermeiden — auf die nachtheiligen Verwechslungen der verschriebenen Arzneimittel. Ein Kranker z. B. dem ein kräftig herzstärkender Trank verordnet worden, findet sich unvermuthet dem

Tode nahe; er wird aus seinem Bette genommen und in den Saal der Sterbenden gebracht. Mittlerweile wird ein Anderer in seine Stelle gelegt, bei welchem ein heftig entzündliches Fieber im Anzuge ist. Nun kommt der Austheiler der Arzneimittel und gibt, getäuscht durch die Nummer, dem Ankömmling den Trank, der ihm den Weg bahnt, seinem Vorgänger zu folgen. In dem vor so vielen andern Hospitälern vorzüglich gut verwalteten Hospital zu Lyon haben sich solche Unglücksfälle ereignet; wie solches von den Directoren selbst in einer 1782 gedruckten Instruction zugestanden worden ist.

Die Erörterung der Frage, was aus dem Hotel Dieu werden solle? macht den Beschluß*). Es

*) Das Hotel Dieu ist bekanntlich geblieben was es war, außer daß ihm, wo ich nicht irre, noch der Name *Hospice National* beigelegt worden. Fodere' (*les loix eclairées* etc.) sagt irgendwo, er sey im Jahr VII. der Republik wieder in Paris gewesen, habe das Hotel Dieu besucht, aber die alte Einrichtung und die alten Mißbräuche da gefunden. Günstiger lautet Herrn Wiedemanns Nachricht von 1801. (s. Roose Beitr. II. p. 3.), wo er sagt, das Hotel Dieu habe durch die Aufmerksamkeit der neuen Regierung auf das Hospitalwesen sehr gewonnen. Diese Nachricht ist um desto glaubwürdiger,

Es ist hier meine Sache nicht, zu untersuchen, in wie fern alle diese Vorschläge für Paris oder für jede andere große Stadt passend seyn möchten. Aber Krankenbesuch=Anstalten können gewiß mit Vortheil in großen und kleinen Städten eingeführt werden. Hamburg z. B. ist eine große und reiche Stadt, und man weiß, daß daselbst die Krankenbesuch=Anstalten seit mehrern Jahren einen vortrefflichen Fortgang haben; so wie überhaupt in Hamburg das sämmtliche Armenwesen und andere Polizei=Anstalten, z. B. die zur Rettung der Ertrunkenen, aufs musterhafteste eingerichtet sind. Ein Beweis, was Regierungen, um das vielköpfige Ungeheuer der Armuth und Bettelei zu zerstören, thun können, wenn ihr Wille ernstlich und durchgreifend ist.

Meine Leser werden sich hier an die zwischen Herrn Arch. **Hensler** und Herrn Dr. **Noot**=

na=

diger, je weniger Herr **Wiedemann** sonst zum Lobe der Medicinalpolizei zu Paris zu sagen weiß. Warum hatte er sich aber so große Hoffnungen von Verbesserungen in diesem Fache unter einer neuen Regierung gemacht, da doch unter manchen schon lange bestehenden Regierungen so wenig hierinnen geleistet ward? Um ein neues bestätigendes Beispiel des *C'est tout comme chés nous* zu finden, lohnte es der Mühe nicht, nach Paris zu reisen.

nagel gewechselten Schriften, über Kranken-anstalten und über Krankenbesuch-Anstalten (s. Scherff Archiv d. med. Polizei B. IV. Abth. II. No. 24. u. 25.), erinnern. Hensler, einer der ehrwürdigsten Aerzte unsers Zeitalters, stimmte für Krankenhäuser. Seine edle Seele war durch den Tod zweier hoffnungsvollen jungen Aerzte zu Hamburg, welche sich bei dem Besuch der armen Kranken tödtliche Krankheiten zugezogen hatten, erschüttert. Dieß nahm ihn gegen jene Anstalten ein und er zog denselben Krankenhäuser vor, weil Reinlichkeit, Pflege, Nahrung und Gebrauch der Mittel im Krankenhause besser und richtiger besorgt und gehandhabt werden können, als in eignen Wohnungen.

Es fällt aber sehr deutlich in die Augen, daß der vortreffliche Mann seinen Blick hier bloß auf die schöne Seite der Krankenhäuser gerichtet hat; auf die Krankenhäuser, wie sie seyn sollten, nicht wie sie sind, und wie sie, nach dem Gange aller menschlichen Dinge, früh oder spät werden müssen, wenn sie bei ihrer ersten Stiftung auch noch so musterhaft beschaffen waren.

Nicht allein bei Krankenbesuch-Anstalten, sondern auch in Krankenhäusern, und in diesen vorzüglich sind die Aerzte der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt, wenn bösartige Krankheiten herrschen. Reinlichkeit in Krankenhäusern?

Ja, so lange sie noch dem Ideale des Stifters entsprechen. Pflege? Wie sollte diese von Miethlingen zu erwarten seyn und wie sollte die Pflege der Krankenwärter die der Angehörigen ersetzen können? Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der Nahrung und Darreichung der Arzneimittel, deren richtige Vertheilung man mit einigem Nachdruck in der Beobachtung der Vorschriften sehr leicht in den Wohnungen der Kranken erzwingen kann.

Die Krankenbesuch-Anstalten behalten also den Vorzug vor den Krankenhäusern. **Hensler** selbst, auf dessen der Wahrheit offene Seele die richtige Ansicht der Sachen einen tiefen Eindruck gemacht hatte, gesteht: „daß im Ganzen die Idee, Kranke in ihren Wohnungen, im Schooße und bei der Pflege der Ihrigen zu besuchen und ihnen durch Rath und Mittel hülfreich zu werden, so etwas Gefälliges und Herzliches habe, den liebsten Verbindungen, in denen der Niedere wie der Hohe sein stilles Glück findet, so sehr angemessen sey, daß beim ersten Anblick diese Art, für arme Kranke zu sorgen, ein weit menschenfreundlicheres und liebseligeres Ansehen gewinnt, als das von Krankenhäusern, in denen bei aller Aufsicht und Sorgfalt, der Kranke doch aus den theuren Verhältnissen gerissen worden, die sein Hausglück machten, das einzige oft, was ihm die Vorsehung zuwarf.“

Was soll also aus den Hospitälern werden? Was sie eigentlich seyn sollten; Zufluchtsorte für Menschen, denen es an Wohnung und Arbeit fehlt, um ihren Lebensunterhalt erwerben zu können; Zwangsaufenthalte für muthwillige Bettler, welche ihr Leben gern bequem im Müßiggange zubringen wollen; Versorgungsorte für solche, die zu sehr entkräftet oder verkrüppelt sind, um Arbeit verrichten zu können, die also der Staat zu ernähren hat: Häuser also, in welchen der Staat einen jeden, noch zu etwas brauchbaren Menschen zu derjenigen Arbeit anstellte, zu welcher er noch tauglich ist, unter der unerbittlichen Unmöglichkeit, künftig mehr auf Unkosten des Publikums von Allmosen leben zu können, dessen unüberlegte und leichtsinnige Ertheilung eben so scharf verboten werden sollte, als das Betteln selbst, indem dadurch der Hang zum Müßiggange beim Bettler genährt wird *).

Ich

*) Mit Vergnügen las ich ohnlängst in der N. Berl. Monatschr. (B. IX. S. 401. u. f.) die interessante Nachricht von der durch den Herrn Baron von Voght veranlaßten bevorstehenden Regeneration des Armenwesens zu Berlin. „Die Armenpflege wird nach andern Zwecken, in einer andern Art und durch andere Mittel geführt werden. Die veränderte Art geht vorzüglich dahin: daß

nur in durchaus zur Ausnahme geeigneten Fällen durch Geld unterstützt;

sonst

Ich begreife hierunter auch diejenigen Hospitäler, in welche bloß unvermögende und mit mancherlei Gebrechen behaftete Menschen ohne weitere Beschäftigung aufgenommen werden. Alle diese Leute haben wenigstens noch Arme, die zum Besten der Anstalt beschäftiget werden könnten, aber ungebraucht müßig bleiben. Dahin gehört das Königl. Hospital in Königsberg, eine aus mehrern besondern Stiftungen zusammengesetz-

sonst aber demjenigen, der arbeiten kann, Arbeit; dem Kranken Arznei, Pflege und Speise; den Kindern Unterricht, Nahrung und Kleidung verschafft; und nur dann erst, wenn für alle diese Bedürfnisse gesorgt ist, dem muthwilligen Bettler ein Platz zur Zwangarbeit angewiesen werde.

Der Geist der ganzen beabsichtigten Einrichtung ist:

Armuth in ihren Quellen aufzusuchen und diese zu verstopfen; durch Schulen und Erziehung auf die Kinder, durch angewiesene Arbeit auf die Thätigkeit zu wirken."

Also dahin zu arbeiten, daß es keine Arme mehr gibt (s. ger. med. Abh. I. p. 183.). Auf diesem Wege allein kommt man dem Uebel auf den Grund; und wenn dieser Gedanke in Berlin realisirt seyn wird, so wird sich hoffentlich die Regeneration auch auf andere Städte, und namentlich auf Königsberg erstrecken.

gesetzte Versorgungsanstalt, der ich als Arzt zugeordnet bin. Zur Aufnahme qualificiren sich hier vorzüglich wahnsinnige, epileptische, venerische, mit krebshaften Schäden oder mit andern bösartigen Geschwüren behaftete, ganz invalide und verkrüppelte Menschen. Wenn ich diese zusammengestoppelte Menge ansehe, so kann ich mich des Gedankens nicht enthalten, ob es nicht besser wäre, man nähme alles, was diese Leute der Stiftung kosten, mit demjenigen, was die Verwaltung kostet, zusammen und verpflegte sie in ihren Wohnungen. Das Hospitalgebäude aber, da es nun einmahl dasteht, könnte man ja in ein ehrbares Arbeitshaus umschaffen, wo jeder Aufgenommene zwar nothdürftig verpflegt, aber auch nach Maßgabe seiner noch übrigen Leibeskräfte zu einer oder der andern Arbeit angehalten würde. Selbst die Wahnsinnigen sollten zu körperlichen und Handarbeiten angehalten werden, und dieß würde zu ihrer Besserung gewiß sehr viel beitragen. Hiervon wird aber im folgenden Aufsatz die Rede seyn.

Um also wieder auf unsern ersten Gegenstand zurück zu kommen, so müssen wir freilich gestehen, daß durch die besten Krankenbesuch-Anstalten noch nicht für alle arme Kranke hinlänglich gesorgt wäre. Es würden noch diejenigen übrig bleiben, welche keine eigne Wohnung haben,

ben, und deren sind auch schon in einer mittelmäßig großen Stadt sehr viele. Für diese wäre wohl die Errichtung kleiner Kranken-Anstalten oder Hospitien zweckmäßig, die aber, meines Erachtens, nie mehr als 25 bis 30 Betten enthalten müßten. Ein jedes solcher Hospitien müßte seinen eigenen, und zwar einen jungen Arzt haben, der dieses Geschäft aus Liebe zu seiner Kunst übernähme. Freilich träten dann hier wieder einige derjenigen Inconvenienzen ein, die den Hospitälern zur Last fallen. Es bedürfte eines eigenen Gebäudes nebst Utensilien und Geräthschaften für die Aufnahme der Kranken; so wie auch eines besoldeten Personale zur Erhaltung der Ordnung, Pflege u. s. w. Allein Directoren, Assessoren, Secretäre, Rendanten, Oeconomen, und wie die Männer sonst heißen, wären doch hier überflüßig. Sie würden den Rahm nicht von der Milch schöpfen und den Kranken die Molken übrig lassen. Von Kranken-Pensions-Anstalten sage ich übrigens nichts. Sie sind wahrscheinlich nur in Städten der ersten Größe anwendbar.

VIII.
Ueber
Irrhäuser
und
Behandlung der Wahnsinnigen.

Von der Materie über Hospitäler ist der Uebergang zu der über Irrhäuser so natürlich, daß es meine Leser nicht befremden wird, wenn ich den gegenwärtigen Aufsatz unmittelbar auf den vorhergehenden folgen lasse. Ich habe im ersten Bande dieser Abhandlungen vom Wahnsinn als gerichtlicher Arzt gesprochen; jetzt werde ich einige Ideen über die zweckmäßigsten medicinisch-polizeilichen Anstalten für Wahnsinnige vortragen.

Dazu soll mir eine kurze Schilderung des hiesigen Irrhauses den Weg bahnen; nicht desjenigen Irrhauses, welches ich im Jahr 1784. in Pyls Magazin (B. II. St. 4. p. 767. u. f.) be-

beschrieb, sondern des ungleich viel bessern, welches im Jahr 1787. auf Befehl und auf Unkosten Sr. Maj. Friedrich Wilhelm II. erbaut wurde.

Die Irren bezogen dieses aus 24 Stuben bestehende Haus, und ihre Lage war anfänglich wirklich um sehr vieles gebessert. In der Folge aber verschlimmerte sie sich wieder durch unvermeidliche Ursachen, wovon ich hier die vornehmsten angeben werde.

Erstlich waren schon bei dem Bau des Hauses manche Fehler begangen worden. Die Klausen, welche man noch immer in Irrhäusern für nothwendig hält, waren zu klein gerathen; in einigen nach hinten gelegenen Stuben der untern Etage ist zu wenig Luft und zu wenig Licht. Die Stuben in den höhern Etagen sind heller und luftiger. Der rechte Flügel des Hauses ward zwar den männlichen, der linke den weiblichen Irren zugetheilt. Allein die Gemeinschaft zwischen beiden Geschlechtern ist durch keine Scheidewand getrennt.

Zweitens konnte bisher zur Verbesserung der Wartung, Kleidung und Speisung der Irren wenig oder nichts geschehen, da die Fonds zur Anstellung mehrerer und besserer Wärter und zu so vielen andern Verbesserungen nicht hinreichen.

Drit-

Drittens ist seit jener Zeit der Raum durch gar zu häufige neue Ankömmlinge allzu sehr verengt worden und wird noch immer mehr verengt.

Der Arzt hat wenig Einfluß auf das, was die Behandlung, Diät, Kleidung, Speisung ꝛc. der Irren betrifft. Er soll, der uralten Verfassung nach, nur Arzneien verschreiben und anschaffen.

Inzwischen ist auch noch jetzt, bei so vielen Mängeln und Unvollkommenheiten, das Schicksal der Irren im Ganzen viel besser, als es vor 1786. war.

In diesem Zustande hat indessen das hiesige Irrhaus abermahls die Aufmerksamkeit unserer sorgfältigen und zur möglichen Hebung aller Mängel so geneigten Landesregierung auf sich gezogen. Im Jahr 1802. erfolgten nicht allein Befehle, welche auf die Verbesserung jener Mängel Bezug hatten, sondern auch in besondern Rescripten Vorschriften zur Klassification und Behandlung der Wahnsinnigen. Der geistliche Departements-Minister, des Herrn Etats-Minister von Massow Excellenz, überzeugte sich bei seiner hiesigen Anwesenheit selbst von der Beschaffenheit der Dinge.

Die in den vorerwähnten Rescripten, welche dem Hospital-Arzt communicirt wurden, enthaltenen Vorschriften zur Klassification und zweckmäßigen Behandlung der Irren waren wahrscheinlich aus der Feder des einsichtsvollen Herrn Geheime-Rath **Hufeland** geflossen. Meinen Lesern wird es gewiß lieb seyn, die durchdachten Vorschläge des berühmten Mannes kennen zu lernen.

Es wird nehmlich in dem Rescripte vom 18ten Mai 1802. von dem Grundsatz aus gegangen, daß ein Institut für Irre nicht bloß als ein Absonderungs- und Verwahrungs-Haus dieser Unglücklichen, sondern auch und vorzüglich als eine Heilungs-Anstalt für dieselben zu betrachten und einzurichten sey. Zu diesem Behuf sey

1. die gänzliche Trennung der beiderseitigen Geschlechter von einander die erste Erforderniß.
2. Müssen auch die Gemüthskranken in verschiedene Klassen gebracht werden, und zwar soll die erste Klasse
   a. diejenigen enthalten, welche im höchsten Grad der Wuth oder Gefühllosigkeit sich befinden, jedoch noch einer Heilung fähig sind. Die zweite Klasse
   b. diejenigen, die der Besinnung noch fähig sind. Die dritte

c. die

c. die Reconvalescenten. Die vierte.

d. die Unheilbaren; eine Abtheilung, die bloß als Sicherungsort und Hospital, nicht aber mehr als Cur-Anstalt zu betrachten seyn wird.

Ein anderes Requisit zur Vervollkommnung der Irranstalten ist in dem Satz enthalten; daß

3. die Kranken nicht bloß physisch, sondern auch moralisch gut und zweckmäßig behandelt werden müssen.

Dieß ist bis jetzt in den meisten Irrhäusern vernachläßigt worden. Nach dem bei Gelegenheit der Verbesserungen in der Irranstalt der Charite' in Berlin abgegebenen Gutachten des Geheime-Rath Hufeland (so heißt es in dem Rescripte) ist die erste Veränderung, die in dem Gemüth eines Wahnsinnigen allen übrigen vorangehen muß, die Erweckung des Zutrauens zu den Menschen, besonders zu denen, die ihn umgeben.

Zu dem Ende muß bei jedem Irrhause

a. ein eigener Arzt angestellt werden, der sich bloß dieser Anstalt widmet;

b. zwei Subchirurgi, welche die Kranken nach Anleitung des Arztes behandeln.

c. Die Anzahl der Aufwärter und Wärterinnen muß vermehrt, und bei der Auswahl derselben

ben auf ihren Charakter und Sittlichkeit Rücksicht genommen werden.

d. Auch die Prediger des Hauses sollen mit an dem psychologischen Theil der Cur Antheil nehmen, mit dem Arzte deswegen concertiren und besonders denjenigen, welche durch religiöse Vorurtheile geängstiget werden, ihren geistlichen Zuspruch zu gute kommen lassen. Auch Betstunden und Zulassung zum sonntäglichen Gottesdienst würden für manchen Wahnsinnigen ein Besserungsmittel seyn.

Ferner ist auch gehörige Beschäftigung des Körpers sowohl, als des Geistes und vorzüglich Bewegung in der freien Luft zur Wiederherstellung der Wahnsinnigen höchst nöthig. Das Wesen des Wahnsinns besteht in einer zu großen Aufmerksamkeit der Seele auf eine Idee und in einer einseitigen, in sich gekehrten Wirksamkeit derselben, die auf jenen einzigen Gegenstand gerichtet ist. Daher solche Menschen gegen die Außenwelt unempfindlich Frost, Hunger, Durst, Schmerzen im hohen Grade ertragen. Um sie nun nicht ganz sich selbst zu überlassen, so muß ihre Aufmerksamkeit durch Beschäftigung auf andere Gegenstände geleitet werden. Selbst ihre körperlichen Kräfte, welche sie oft in einem sehr hohen Grade besitzen, müssen verarbeitet werden,

damit

damit sie solche nicht zu ihrem eigenen oder anderer Schaden anwenden.

Daher werden in der Charité zu Berlin die Irren zur Gartenarbeit, Holzhauen, Sägen, Tragen und andern Hausarbeiten angehalten. Die gebildetere Klasse beschäftige man mit Lektüre, Schreiben u. s. w., und das Frauenzimmer mit Waschen, Nähen, Zeichnen und mit Musik.

Die tägliche Bewegung in freier Luft muß unter Aufsicht vorgenommen werden, und zwar, damit nicht der ganze Haufe sich zugleich auf einem Platze herum tummele, in Abtheilungen; nehmlich einmahl die Unheilbaren, hiernächst die Heilbaren und dann die Reconvalescenten.

Endlich muß auch für die nöthige Reinlichkeit gesorgt werden. Einem jeden Kranken gebürt sein eigen Bett und Bettgestell mit allem, was nothdürftig zu einem ruhigen Lager erfordert wird. Es muß ihnen oft genug reine Wäsche und Kleidung gereicht werden. Man muß sie täglich waschen, kämmen oder gar die Haare abschneiden; ihre Stuben wenigstens alle vier Wochen scheuern, und da eine Badeanstalt bei einem Irrhause durchaus erforderlich ist, die Irren öfters baden und reinigen.

Das Uebrige dieses Rescripts und der sonst noch emanirten betrifft das Locale der hiesigen

Einrichtungen und Anstalten zu nahe, als daß ich es meinen Lesern mittheilen könnte. Ich bleibe beim Allgemeinen stehen.

Zu gleicher Zeit, als mir das vorerwähnte Rescript von dem Ostpr. Etats-Ministerio mitgetheilt wurde, so erhielt ich den Befehl, in einem Gutachten Vorschläge zu machen, in wie fern die empfohlenen Verbesserungen hier anwendbar wären. Dieß that ich im folgenden Aufsatz. Es wird mir hoffentlich nicht zur Verwegenheit angerechnet werden, daß ich meinen eigenen Ideen hier gefolgt bin. Ein jeder Arzt urtheilt nach seiner eigenen Ansicht der Sachen *).

„— Es ist schwer, ja beinahe unmöglich, die Wahnsinnigen in gewisse Klassen zu bringen. Diese Krankheit modifizirt sich bei den einzelnen damit befallenen Subjekten auf eine so mannigfaltige Art, daß kein Irre dem andern ähnlich ist, und beinahe ein jeder derselben eine eigene Klasse ausmacht.

Die im Rescript — anbefohlene Klassification der Irren halte ich, wenigstens bei uns, für

*) Ich unterdrücke die Einleitung zu diesem Aufsatz, weil ich meine Leser gern mit demjenigen verschonen will, was nicht streng zur Sache gehört.

für unanwendbar. Sie gründet sich auf den Grad des Wahnsinns und auf die Möglichkeit der Heilung. Ich muß aber dagegen bemerken, daß sehr viele Wahnsinnige zu einer Zeit in einem hohen Grade toll und rasend sind, zu einer andern Zeit aber zur Besinnung zurückkehren; sie würden also heute zur ersten Klasse gehören, morgen zur zweiten. Was die Reconvalescenz betrifft, welche die Qualification zur dritten Klasse bestimmt, so hat sie mich sehr oft getäuscht. Die veranlassenden Ursachen des Wahnsinns liegen bei vielen Menschen in ihren äußern und häuslichen Verhältnissen, in ihren Sitten, z. B. in der Liebe zum Trunk u. a. m. Wenn sie aus diesen Verhältnissen herausgerissen und ins Irrhaus gebracht werden, so kommen sie oft, beinahe plötzlich, zur Besinnung und zum Gebrauch der Vernunft zurück: Diesem erfreulichen Anschein zu Folge wird nun ihre Entlassung, wenigstens auf Urlaub, nachgesucht; sie sind aber oft kaum acht Tage wieder zu Hause, so stellt sich ihre Krankheit wieder ein und die Angehörigen müssen aufs neue um ihre Aufnahme ins Irrhaus bitten. Nichts ist also trüglicher, als die Reconvalescenz oder die Genesung vom Wahnsinn. Was endlich den Unterschied zwischen der ersten und vierten Klasse betrifft, so kenne ich keine Merkmahle, an welchen die Kranken dieser beiden Klassen zu unterscheiden wären. Sie müßten also sehr oft confundirt werden.

Meine vieljährige Erfahrung hat mich dagegen gelehrt, die am Verstande leidenden Kranken fürs erste in zwei Hauptklassen einzutheilen; nehmlich die der 1) Blödsinnigen und der 2) Wahnsinnigen. Erwachsene Menschen, deren Verstandesbildung nicht über das kindliche Alter hinaus reicht, oder deren Geisteskräfte durch eine schwere Krankheit, z. B. Epilepsie oder durch eine Kopfverletzung gleichsam abgestumpft worden, sind blödsinnig. Sehr oft liegt dabei eine fehlerhafte Conformation des Hirnschädels zum Grunde, wovon uns die in den Savoyer- und Alpengebirgen oder vielmehr in den dortigen Thälern häufig vorkommenden Cretinen ein auffallendes Beispiel geben.

Diese blödsinnigen Menschen sind mehrentheils unschädliche, harmlose Geschöpfe und niemanden gefährlich, außer wenn sie zum Zorn gereizt werden. Aber mehrentheils sind sie auch untauglich zu irgend einer Arbeit oder Beschäftigung. Inzwischen geschieht es oft, mehr aus Lieblosigkeit als aus Nothwendigkeit, daß man sie in die Irranstalten abgibt. Man könnte viele derselben ohne Gefahr unter ihren Angehörigen lassen, dagegen sie in den Irranstalten ohne Noth den Raum verengen.

Der eigentliche Wahnsinn ist eine Krankheit, in welcher die Phantasie durch irgend eine fremde

de Idee getäuscht und die Beurtheilungskraft irre geführt wird. Die Handlungen, welche hieraus entspringen, machen den Wahnsinnigen, welcher die Unregelmäßigkeit derselben nicht einzusehen vermag, für die menschliche Gesellschaft gefährlich. Sein Wille muß eingeschränkt werden. Daher die erste Nothwendigkeit der Irranstalten, als Zwangsorte für diese Unglücklichen, um sie zu verhindern, andern, oder sich selbst zu schaden. Wo möglich, müssen freilich Irranstalten auch Heilanstalten für diese Kranken seyn; allein, leider! gerade darin, daß viele Wahnsinnige in einer Anstalt zusammengedrängt werden, liegt beinahe jederzeit der Grund der Unheilbarkeit dieser Krankheit. Doch hiervon hiernächst.

Von dieser Klasse der Wahnsinnigen ist es hauptsächlich zu verstehen, wenn ich oben gesagt habe, daß diese Krankheit unter so vielen Formen und Modificationen erscheint, daß beinahe jeder Wahnsinniger eine eigne Klasse, wenigstens ein eignes Geschlecht oder Gattung der Krankheit, darzustellen scheint.

Indessen lassen sich doch — und dieß ist mein zweiter Grund zur Eintheilung der Wahnsinnigen — in Rücksicht auf die Zusammenstellung derselben in Irranstalten, diese bedauernswürdigen Kranken eintheilen in tiefsinnige, stille, und in lärmende, unruhige. Jene ver-

tragen sich besser unter einander, diese weniger. Doch muß man jene nicht für minder gefährlich und der genauern Aufsicht für minder bedürftig halten, als diese; denn sie sind es größtentheils, die von dem sogenannten *raptus melancolicus* ergriffen, entweder einen Selbstmord an sich oder einen Mord an andern zu begehen geneigt sind.

Wir kennen übrigens nur die entfernten Ursachen des Wahnsinns. Diese sind mehrentheils heftige Leidenschaften, Liebe, Stolz, Eifersucht, tiefer Gram, überspannte Religionsbegriffe u. a. m., und in Rücksicht dessen könnte man die Wahnsinnigen auch eintheilen in verliebt — stolz — religiös Wahnsinnige u. s. w. Diese Klassification aber, welche für die gerichtliche Arzneiwissenschaft sehr wichtig ist, ist weniger anwendbar auf Irranstalten. Auch haben diese Ursachen des Wahnsinns nicht immer Einfluß auf das äußere Betragen der Kranken. Einige verliebt Wahnsinnige sind traurig und still; andere sind unruhig; und so ist es auch mit den stolz Wahnsinnigen u. s. w. beschaffen.

So anwendbar nun aber in Irranstalten die Klassification in Wahnsinnige und Blödsinnige, so wie auch der erstern in stille und unruhige seyn möchte, so ist doch auch die letztere nicht immer auf sichern Grund gebaut, indem viele Wahnsinnige nicht beständig toben, sondern bisweilen ruhiger werden; stille hingegen doch auch bis-

wei-

weilen in Unruhe gerathen. Inzwischen ist bei jenen die Periode der Raserei sehr lang, die der Ruhe sehr kurz. Bei den letztern ist es umgekehrt; und hierauf wäre bei der Sortirung der Irren nach dem angegebenen Grund allerdings zu achten.

Ich darf indessen auch hier die Bemerkung nicht übergehen, daß Wahnsinn und Blödsinn bisweilen in einem Subject combinirt zu seyn scheinen.

Was die gründliche Heilung des Wahnsinns betrifft, so bin ich weit entfernt, die Möglichkeit desselben zu läugnen; besonders wenn derselbe mit offenbarem körperlichen Uebelseyn zusammenhängt, dessen Hebung durch Arzneimittel möglich ist. Ich gestehe aber auch aufrichtig, daß mir, unter vielleicht hundert Beispielen von anscheinend wiederhergestellten Irren, kein einziges bekannt ist von einer sichern und zuverläßigen Genesung ohne Furcht vor einem Rückfall. Zwar gelangen bisweilen die Wahnsinnigen einige Tage vor ihrem Tode wieder zum Gebrauch ihrer Vernunft. Ob man dieß aber eine Genesung nennen könne, möchte ich wohl bezweifeln.

Dieß hindert indessen nicht, daß es nicht unser Hauptzweck und Augenmerk seyn müsse, alles anzuwenden, damit die Wahnsinnigen geheilt, wenigstens ihr Zustand verbessert und erträg-

träglich gemacht werde. Keine andere Art Kranke verdienen so sehr, wie diese, unser Mitleid, und keine andere Krankheit ist für den menschlichen Stolz demüthigender, als der Wahnsinn.

Um nun alles dasjenige aus einander zu setzen, was hierzu erforderlich ist, werde ich zuvörderst wieder die Irranstalten als einen Sicherheits- und Zwangsort betrachten.

Die Wahnsinnigen rasen und toben bisweilen fürchterlich; sie zerreißen ihre Betten, ihre Kleider und entblößen ihren Körper, auch bei strenger Kälte, die sie unbeschwert ertragen, bis zur völligen Nacktheit. Harte Behandlung, Schläge, Züchtigungen achten sie nicht, und es wäre unmenschlich, solche bei ihnen anzuwenden, da sie nicht wissen, was sie thun. Bisweilen helfen indessen Drohungen, besonders mit Ruthen. Um die Unglücklichen in diesem Zustande einzuschränken, pflegt man sie in Klausen einzusperren, auch wohl zu binden, welches letztere indessen nur durch die äußerste Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann.

Wenn die Klausen geräumig genug, luftig, nicht feucht, nicht dunkel sind, so entsprechen sie ihrem Endzweck. Allzu oft aber sind sie dumpfig, feucht, dunkel, enge, und dienen mehr dazu, die Raserei der Unglücklichen zu vermehren, als sie

zu

zu beruhigen, besonders wenn sie in diesem Zustande sich selbst überlassen und von den Aufwärtern selten eines Blicks gewürdiget werden.

Hier fällt nun sogleich die Nothwendigkeit in die Augen, in einer wohl eingerichteten Irranstalt nach Verhältniß ihrer Größe eine hinlängliche Anzahl starker und robuster, aber verständiger, gesitteter, an Herz und Verstand nicht verwahrloster Aufwärter und Aufwärterinnen anzustellen, welche den Irren, je unruhiger sie sind, desto sanfter begegnen, ihnen vernünftig zureden, sie öfter in ihren Klausen besuchen, um ihre Handlungen zu beobachten und sie nach und nach zu beruhigen. Dann könnte allmählig diesen Kranken mehr Freiheit gestattet werden, ohne sie inzwischen aus den Augen zu verlieren. Die Aufsicht muß nie unterbrochen werden.

An solchen Aufwärtern aber fehlt es in den meisten Irranstalten. Man stellt wenige, aus dem Pöbel genommene, leidenschaftliche Menschen dazu an, weil sehr oft der Fond der Anstalt keine andere Anordnung zuläßt.

Ein Hauptstück aber, worauf diese Aufwärter zu sehen hätten, ist die Reinlichkeit. Auch dieser Punkt wird in den meisten Irranstalten aufs unverantwortlichste vernachläßigt.

Ich würde in dieser Rücksicht unmaßgeblich folgende Gesetze in den Irranstalten einzuführen vorschlagen:

1. Einem jeden neu aufzunehmenden Wahnsinnigen — falls nicht etwa besondere Rücksichten dagegen einträten — müßten die Haupthaare sogleich abgeschnitten und der Kopf kahl geschoren werden. Während der ganzen Zeit seines Aufenthalts im Irrhause müßte er den Kopf auch zur Winterszeit unbedeckt tragen. Hierdurch würde die Erzeugung des Ungeziefers verhütet und der kühl gehaltene Kopf würde sich desto eher wieder erholen.

2. Einem jeden Irren werde eine eigene, etwas in der Farbe und in der Form ausgezeichnete, bei unruhigen zur Einschränkung der Bewegungen geschickte, jedoch bequeme, mäßig warme Kleidung angelegt, und seine mitgebrachte bis zur Entlassung aufbewahrt. Hierdurch würde auch dem Entlaufen vorgebeugt, wozu viele Wahnsinnige eine große Neigung haben.

3. Ein jeder erhalte alle acht Tage wenigstens ein reines Hemd. Kurz vor der Wechselung des Hemdes werde er ins Bad geführt, wozu ein jedes Irrhaus eine Anstalt haben muß. Das Bad kann nach Maßgabe der Witterung bald kalt, bald laulicht seyn, und ein jeder Irre muß eine halbe Stunde im Bade bleiben.

4. Jeden Tag, wenigstens auf eine Stunde, werden sämmtliche Irren nach einander aus ihren Stuben oder Klausen an die freie Luft gebracht, jene gereinigt und gelüftet. Man lasse sie, wo möglich in dieser Zeit, und wenn die Witterung es erlaubt, Bewegung in freier Luft machen und nöthige sie auch wohl dazu; wiewohl die meisten gern der frischen Luft genießen. Die menschliche Natur fühlt auch im zerrütteten Seelenzustande das wohlthätige Bedürfniß der Bewegung in freier Luft.

5. Betten, Kleider und alles, was Ungeziefer, besonders Wanzen u. dgl. beherbergen kann, muß öfters gereinigt werden.

Außer der Reinlichkeit ist den Irren auch Beschäftigung nöthig, und zwar eine solche Beschäftigung, welche ihren Körper ermüdet und dem Geist keine Zeit läßt, irrigen Vorstellungen nachzuhängen. Für Mannspersonen ist Arbeit in freier Luft die dienlichste. Für Frauenspersonen ist es schon etwas schwerer, schickliche und zweckmäßige Arbeit zu ersinnen. Nähen, Stricken, Spinnen beschäftigt sie zwar, aber sitzend. Noch habe ich bei keinem wahnsinnigen weiblichen Geschöpf Neigung zur Musik bemerkt.

Ich habe aber auch Wahnsinnige unter meinen Augen, die zu ihren ehemahligen Beschäftigungen, z. B. zum Abschreiben untauglich, auch

zu keiner andern Beschäftigung zu bereden sind. Was wäre wohl mit diesen anzufangen?

Aber die Irranstalten sollen nach dem Rescript — auch Heilungsanstalten für die darein aufzunehmenden Kranken seyn. Hier dringt sich uns aber die, leider! durch häufige Erfahrungen bestätigte Bemerkung auf, daß gerade durch das Beisammenwohnen so vieler Wahnsinnigen die Genesung eines jeden insbesondere äußerst erschwert wird. Man sollte beinahe glauben, einen gesunden, vernünftigen, aber sonst nervenschwachen Menschen könnte der verlängerte Aufenthalt unter Wahnsinnigen wahnsinnig machen; wie viel mehr einen schon wirklich Wahnsinnigen unheilbar!

Indessen muß doch in Ansehung der Heilung der Irren geschehen, was geschehen kann, und dieß ist allerdings Geschäft des Arztes. Der Wahnsinn ist eine körperliche Krankheit; oder eigentlich das auffallendste Merkmahl einer körperlichen Krankheit, welches sich in den gekränkten Seelenkräften, selten im Gedächtniß, am öftesten in der verletzten Phantasie und irre geführten Beurtheilungskraft äußert. Wir kennen weder ihre nächste Ursache noch ihren eigentlichen Sitz, und alles, was Aerzte und Anatomen hierüber ausgeforscht haben, läuft aufs Ungewisse und Unbestimm=

stimmte hinaus. Nur Nebenkrankheiten, z. B. Krankheiten des Unterleibes, welche sehr oft mit der Hauptkrankheit im Zusammenhange stehen, können wir erkennen und bisweilen heben. Die gewöhnliche gegen den Wahnsinn oft angewandte Heilmethode, welche in Aderlassen, Purgier- und Brechmitteln, Bädern u. s. w. besteht, ist, meines Erachtens, nichts als Schlendrian und roher Empirismus. Wenn irgend in einer Krankheit, so gewiß in dieser, ist die erwartende Heilmethode (*methodus expectativa*) die zweckmäßigste, ja die einzig anwendbare. Versuche mit diesen oder jenen häufig vorgeschlagenen Mitteln sind mißlich und kostspielig und können auch nur bei der sorgsamsten Pflege, die mehrentheils in den Irranstalten fehlt, angestellt werden. Alles kommt vielmehr auf die gute moralische, vorhin geschilderte Behandlung der Irren an *), sehr oft auch auf Mittel, die gar nicht in der Macht des Arztes stehen. Den Stolzwahnsinnigen z. B. heilt nur die Erfüllung seiner Wünsche; den Verliebtwahnsinnigen befriedigte Liebe u. s. w.

Auf die guten Wirkungen des Zuspruchs der Geistlichen bei Wahnsinnigen hege ich kein großes Zutrauen; im Fall sie nicht die Kunst, der kranken Seele den Puls zu fühlen, als gewandte Psychologen, inne haben. In diesem Falle aber sind sie

*) Ich verweise hier auf Reils Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen ꝛc., Halle 1803.

sie mehr für Philosophen als für Theologen anzusehen. In der letztern Eigenschaft sind sie auch keine eigentliche Seelenärzte, sondern Seelsorger. Der beste geistliche Zuspruch dringt nicht bis zu einer durch körperliche Ursachen affizirten Seele, und wenn bei melancholischen Personen eine fixe Idee einmahl feste Wurzel gefaßt hat, so ist aller Zuspruch, wodurch diese Idee geschwächt werden soll, vergeblich; erbittert mehr den Kranken, als er ihn beruhigt. Durch übel verstandene geistliche Reden sind schon viele mit dem religiösen Wahnsinn angesteckt, wenige dagegen davon geheilt worden. —

In der Folge dieses Gutachtens äußerte ich meine Meinung über die in dem hiesigen Irrhause zu treffenden Verbesserungen. Das meiste hiervon ist allzu local, als daß ich es meinen Lesern füglich mittheilen könnte.

Auch werden meine Leser unschwer einsehen, daß der Zweck der Hufelandschen Vorschläge und der meinigen einer und eben derselbe ist. Wir gehen nur in Nebendingen von einander ab.

Jetzt ist man auf höhern Befehl damit beschäftigt, Mittel zu finden, wie die Irranstalten von den Hospitalanstalten getrennt und in ein eignes zweckmäßiges Locale verlegt werden können.

IX.

Ueber einige neu errichtete Medicinal-Anstalten zu Königsberg.

A. Das Königliche Hebammen-Institut.

Zwar ist von dieser Anstalt schon in Formey's Ephemeriden (I. B. 2. Heft) eine ausführliche Nachricht eingerückt worden. Sie hat aber seit jener Zeit an äußerer und innerer Vollkommenheit so zugenommen, daß sie eine neue Beschreibung verdient.

So wie alle Institute dieser Art — deren in den Preußischen Provinzen seit wenig Jahren mehrere gestiftet worden; darunter auch das zu Gumbinnen in der Provinz Littauen gehört — so auch dieses ist errichtet, um die Provinz Ostpreußen nach und nach mit geschickten, kunstmäßig unterrichteten Hebammen zu versor-

gen,

gen, woran es vorher sehr fehlte. Es besteht daher nicht allein aus einer zweckmäßigen Anstalt zum theoretischen Unterricht der Lehrlinge in der Hebammenkunst, sondern auch, um den praktischen Unterricht mit jenem schicklich zu verbinden, aus einem Gebärhause, in welchem arme Schwangere ihre Geburt abwarten, ihre Wochen halten und nach ihrer Wiederherstellung wieder entlassen werden.

Die Lehrlinge kann man in zwei Klassen theilen. Ein Theil derselben, besonders die in Königsberg einheimischen, besucht nur die Lehrstunden und nimmt Antheil an dem theoretischen und praktischen Unterricht, welcher im Hause theils zu gesetzten Stunden, theils bei vorfallenden Geburten ertheilt wird. Andere, besonders die armen vom Lande, werden im Hause selbst aufgenommen, beherbergt, gespeist und verpflegt, so lange der Unterricht dauert; sind aber verpflichtet, alle diejenigen Arbeiten mit verrichten zu helfen, welche zur Reinlichkeit und Ordnung in einem solchen Hause nöthig sind. Der Unterricht ist für alle frei und unentgeldlich.

Die Schwangern werden ebenfalls unentgeldlich aufgenommen, beherbergt, beköstigt, verpflegt, und im Fall sie krank werden, mit Arzneien und mit allem, was zu ihrer Wiederherstellung erforderlich ist, reichlich versorgt. Ihre Aufnahme geschieht nach einer vorläufigen

Be=

Bestätigung der Wirklichkeit und des Zeitpunktes ihrer Schwangerschaft. Man hat sich genöthigt gesehen, venerische, krätzige, epileptische, überhaupt mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen von der Aufnahme auszuschließen; so hart dieß auch sonst scheinen möchte.

Nach gehaltenen Wochen und ihrer völligen Wiederherstellung werden diese Personen mit ihren gebornen Kindern wieder entlassen, um andern Platz zu machen. Der Patriot möchte freilich vielleicht wünschen, daß mit dem Gebärhause auch eine Anstalt — wo nicht ein Findelhaus, doch eine Pensionsanstalt auf dem Lande — verbunden seyn möchte, um die armen Geschwächten, denen ihre Kinder oft sehr zur Last sind, von dieser Bürde zu befreien. Indessen, auch ohne das wirkt unser Gebärhaus kräftig mit, den Kindermord zu verhüten, und die Mütter haben von Seiten der Armencasse immer einige Unterstützung zum Unterhalt ihrer Kinder zu gewärtigen.

Schon seit mehrern Jahren wurde von wohlgesinnten Patrioten daran gearbeitet, dieses Institut zu Stande zu bringen. Endlich erhielt es sein Daseyn im Jahre 1793. Es ressortirt zuvörderst von dem C. Medicinal-Departement des General-Directorii; hiernächst von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis und von der Ostpreußischen Krieges- und Domainenkammer in Betreff des Unterrichts und der Oeconomie.

Der

Der Fond erwächst aus einer Abgabe bei Hochzeiten und Kindtaufen, welche im Lande gesammelt und vierteljährig an die Casse des Instituts abgeliefert wird.

Die Beköstigung einer jeden Person — sowohl der Lehrlinge als der Schwangern — erfordert täglich 10 Gr. Pr., wovon 90 einen Rthl. ausmachen. Damit reicht der Oeconom aus, um jeden Tag seinen Pfleglingen eine reichliche und sättigende Mahlzeit Mittags und Abends vorzusetzen. Die Kindbetterinnen erhalten eine ihrem Zustande angemessene Kost.

Das Locale, in welchem dieses Institut angelegt wurde, war anfänglich klein und eingeschränkt, um so mehr, da eine beträchtliche Summe der Einnahme zur Anschaffung von Betten, Meublen und andern nöthigen Geräthschaften verwandt werden mußte. In den ersten fünf oder sechs Jahren konnten auch nicht mehr als etwa 12 — 15 Personen, Lehrlinge und Schwangere, beherbergt werden. Nachdem sich aber ein ansehnlicher Ueberschuß gesammelt hatte, so ward man in Stand gesetzt, das Institut in ein geräumigeres Locale zu verlegen, mehr Betten anzuschaffen und mehr an den Unterhalt der aufzunehmenden Personen zu verwenden, so daß jetzt, indem ich dieses schreibe (December 1803.) zwanzig Lehrlinge und funfzehn Schwangere im Institut verpflegt werden.

Das

Das Personale bei diesem Institute besteht aus folgenden Officianten.

1. Der Director und erste Hebammenlehrer. Er führt die Aufsicht über das ganze Haus, entscheidet über die Aufnahme der Schwangern und Lehrlinge, erhält täglich einen mündlichen und monatlich einen schriftlichen Bericht über alle sich ereignende Vorfälle, so wie über die aufgenommenen und abgegangenen Personen, hält monatlich eine Cassen-Revision und berichtet darüber an die Behörde, macht höhern Orts die nöthigen Vorschläge über die ihm nützlich scheinenden Verbesserungen, hält alle übrige Officianten zu ihrer Pflicht an und ressortirt von den oben erwähnten Landescollegien.

2. Der zweite Lehrer. Jetzt Herr Doctor L. Hirsch, mein treuer Gehülfe und Amtsgenosse. Seine Geschäfte sind — zu gesetzten Stunden in der Woche den Lehrlingen den theoretischen Unterricht zu ertheilen, sie zur Uebung in der praktischen Geburtshülfe anzuführen, den vorfallenden Geburten beizuwohnen und den dabei angestellten Lehrlingen die nöthigen Weisungen zu geben, die Kranken zu besuchen und ihnen das Nöthige zu verordnen, auf Reinlichkeit und Ordnung zu sehen, die aufzunehmenden Schwangern zu untersuchen und die etwa bemerkten Mängel und vor-

vorwaltenden Unordnungen sogleich dem Director zur Abhülfe anzuzeigen.

Es wird hoffentlich nicht unzweckmäßig seyn, wenn ich meine Leser mit diesem wackern Manne noch näher bekannt mache. Er ist ein sehr beschäftigter, glücklicher, praktischer Arzt und Accoucheur, und in letzterer Eigenschaft unter diejenigen zu rechnen, welche sich ungern zum Gebrauch der Instrumente entschließen, sich lieber auf die Geschicklichkeit ihrer Hände verlassen und damit in ihrem Wirkungskreise so viel ausrichten, als manche andere Vorsteher von dergleichen Instituten, unter deren Händen jede fünfte oder sechste Geburt schwer oder regelwidrig wird und eine schwere Operation erfordert.

Unter die Officianten gehört ferner:

3. Der **Rendant** oder Rechnungsführer. Er nimmt, wie oben angeführt worden, die eingeschickten Gelder in Empfang und in seine Verwahrung, besorgt ohne Anfrage die etatsmäßigen Ausgaben; holt aber wegen der extraordinairen Ausgaben die Zustimmung des Directors ein; legt alle Monate Rechnung von der Einnahme und Ausgabe ab, und führt unter der Aufsicht des Directors die Correspondenz des Instituts. Jährlich werden die Rechnungen an die Ober-Rechenkammer zu Berlin abgeschickt.

4. Der

4. Der Oeconomus und seine Frau, die Institut-Hebamme. Dieses Ehepaar wohnt im Institute, führt die Oeconomie und besorgt die Herbeischaffung der Victualien und die Küche. Der Ehemann hat auf die innere Polizei des Hauses zu sehen, dem Director den täglichen mündlichen und den monatlichen schriftlichen Bericht abzustatten und die Aufträge der ihm vorgesetzten Officianten zu bestellen. Die Ehefrau hält die Lehrlinge zur Ordnung und Reinlichkeit an, führt die ganze weibliche Oeconomie, merkt auf die Kennzeichen der bevorstehenden Geburt bei den Schwangern, damit der Unterlehrer zeitig genug gerufen werden könne, sie veranstaltet überall das Nöthige, sie wiederholt in besondern Stunden mit den Lehrlingen dasjenige, was sie in den Lehrstunden gehört haben, und sieht überhaupt darauf, daß diese ihre Zeit gut anwenden.

So besteht nun das Institut seit zehn Jahren, und daß es in dem Lande bereits großen Nutzen gestiftet hat, ist außer allem Zweifel. Wir können annehmen, daß im Durchschnitt jährlich zwanzig Hebammen unterrichtet sind und sich im Lande vertheilt haben, durch deren zweckmäßigeres Verfahren bei Geburten gewiß schon mehrere Mütter und Kinder gerettet worden sind. Man glaube inzwischen nicht, daß dem

Aufkommen des Instituts nicht viele Hindernisse in den Weg gelegt worden seyn sollten und noch in den Weg gelegt werden. Der gemeine Mann, und besonders auf dem Lande, ist gegen alles Neue eingenommen und schenkt sein Zutrauen am liebsten den unbefugten Medicinalpersonen; daher auch die aus der Schule zurückkommenden neuen Hebammen immer viel Mühe haben, das Zutrauen ihres Districts zu gewinnen und ihre Rechte gegen die unbefugten zu behaupten. Sogar Vorgesetzte, Gutsbesitzer, Beamte und Prediger begünstigen oft diese leztern vorzugsweise.

Dieß ist indessen der allgemeinen Denkungsart der Layen so angemessen, daß sich niemand darüber wundern wird. Eben so wenig wird man sich wundern, wenn ich erzähle, daß auch der Neid die guten Fortschritte dieses Instituts mit scheelen Augen ansah. Man kennt ja den Lauf der Welt. Doch hierüber wollen wir einen Vorhang ziehen.

Seit der Stiftung sind nun im Institute zwischen 500—600 Geburten vorgefallen; die meisten leicht und natürlich, verhältnißmäßig sehr wenig schwere oder regelwidrige; einige Zwillingsgeburten, welche, wie bekannt, mehrentheils, wenigstens zum Theil, die Wendung erfordern; äußerst wenig Zangengeburten und äußerst selten etwa einmahl eine bedenkliche

Ope-

Operation *). Der Unterricht der Hebammen würde sehr unzweckmäßig ausfallen, wenn der Lehrer ihnen nicht mit dem guten Beispiel voran ginge, in allen Fällen, wo möglich, mit der Hand auszukommen.

(Beiläufig sey es mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß ich mich in Rücksicht der Eintheilung der Geburten noch an die alte Lehre halte, nach welcher es nur eine regelmäßige, oder wie man sonst zu sagen pflegte, natürliche Geburt gibt; nehmlich diejenige, wo die Axe des Kindeskopfes in die Axe des Beckens coincidirt, sie mag leicht oder schwer seyn. Nach dieser ist die Regelwidrigkeit einer jeden andern Geburt zu beurtheilen; so wie es nur eine gerade Linie gibt, nach welcher jede Abweichung einer krum-

*) Diese Worte deuten auf eine im Jahr 1798. vorgefallene Perforation, welche nach allen Grundsätzen der Geburtshülfe rechtmäßig indicirt war. Die Einkeilung war unüberwindlich, die Wehen blieben aus, die Kräfte schwanden, eine faule Jauche floß aus den Schaamtheilen, die Zange einzubringen war unmöglich. Was war zu thun? Ohne ein Osborn zu seyn, wird jeder gestehen, daß die Enthirnung das einzige Mittel war. Sie geschah, und die Mutter wurde gerettet. Daß aber Fama geschäftig war, diesem Vorfalle einen nachtheiligen Anstrich zu geben — dieß hatte denn wohl freilich auch seine Ursachen.

krummen Linie zu schätzen ist. Wie kann man nun Fußgeburten, Steißgeburten u. s. w. zu den regelmäßigen Geburten rechnen, da sie doch gerade am meisten von der Regelmäßigkeit abweichen und im Grunde doch auch nicht sehr oft vorkommen? Wie kann man mit Froriep (dessen Handbuch sonst viele Lobsprüche verdient) die Gefahr für die Mutter oder für das Kind, oder für beide zum Grunde der Regelwidrigkeit einer Geburt annehmen; zumahl da, strenge genommen, keine Geburt, auch die leichteste und regelmäßigste ganz gefahrlos entweder für die Mutter oder für das Kind ist, und diese Gefahr nicht bloß von der Art der Geburt, sondern von vielen, oft zufälligen Ursachen abhängt? Ich denke, dieß sind Gründe genug, um den Satz zu rechtfertigen — es gibt nur eine natürliche, regelmäßige Geburt, und je mehr eine Geburt von dieser abweicht, desto regelwidriger ist sie).

Der Lehrvortrag in unserm Institut ist, wie ich hoffe behaupten zu können, so zweckmäßig als möglich. Das Institut besitzt allen denjenigen Apparat und alle diejenigen anatomischen Präparate, welche zu diesem Endzweck erforderlich sind — Skelette; wohlgestaltete und schiefe Becken, mit oder ohne Bänder; weiche Geburtstheile im geschwängerten und ungeschwängerten Zustande; unreife Geburten von verschiedenem Alter; das Frioriepsche pelviarium und

hystero plasmata; auch Fantome verschiedener Art; und unter diesen eins mit einem gläsernen Uterus, in Berlin verfertigt, aber in Ansehung seiner geringen Brauchbarkeit etwas zu kostbar. Wir sind jetzt damit beschäftigt, diese Maschine durch eine zweckmäßige Abänderung brauchbarer zu machen. Der gebräuchliche Geburtsstuhl ist der von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis eingeführte Stockhausensche.

Die Anzahl der Hebammen-Unterrichte kann man wohl mit Recht eine Legion nennen. So leicht es scheint, ein solches Buch zu schreiben, so gibt es deren doch wenige, die in Rücksicht der Popularität des Vortrags und der Auswahl des Zweckmäßigen Vorzüge vor andern haben. Es ist noch unentschieden, ob die Catechismusform in Frage und Antwort dem ununterbrochenen Vortrage oder dieser jener vorzuziehen sey, um sich der Fassungskraft der Weiber aus der gemeinsten Klasse des Volks zu bequemen. Selbst unter diesen Personen sind die Fähigkeiten sehr verschieden. Es muß also der Lehrer selbst suchen, seinen Vortrag nach Maßgabe der Fassung seiner jedesmahligen Lehrlinge einzurichten und zu modifiziren, ohne sich streng an sein Lehrbuch zu halten. Unsere Wahl ist durch eine Vorschrift des Ober-Collegii Medici et Sanitatis dahin bestimmt, daß wir beim theoretischen Unterricht den Unterricht für die Hebammen auf dem platten Lande zum Grunde legen.

Die

Die Hauptsache beim praktischen Unterrichte der Hebammen ist das touschiren, und wir lassen es uns sehr angelegen seyn, die Lehrlinge hierin fleißig zu üben. Dieß Geschäft ist schwerer, als man glauben sollte, denn bei vielen dieser Frauen ist das Gefühl der Fingerspitzen so stumpf, daß sie es nie hierinnen zu einiger Fertigkeit bringen. Andere indessen erlernen es leichter. Hiernächst werden die Lehrlinge im Geschäfte der Wendung am Fantom geübt, da wenig Wendungen in der Natur vorkommen, und es doch unverantwortlich wäre, dergleichen ohne Noth anzustellen. Zum Gebrauch der Instrumente werden die Hebammen, wie sich von selbst versteht, nicht angeführt *). Uebrigens kommen doch bisweilen Fälle in der Natur vor, wo man die Lehrlinge auf Abweichungen von dem gewöhnlichen Geburtsvorgang aufmerksam machen und sie mit den nöthigen Handgriffen in solchen Fällen bekannt machen kann.

Es werden des Jahrs zwei Cursus des Unterrichts gehalten, der eine im Sommer, der von Ostern — der andere im Winter, der um Michaelis anfängt. Vorschriftsmäßig muß jeder Cursus in drei Monaten absolvirt werden, binnen welcher Zeit die Hülfsleistung bei Geburten jeden Lehrling zwei bis drei mahl in der Reihe trifft.

*) Ohneracht Busch der Meinung ist, daß sie dazu angeführt werden sollten.

trifft. Von hier aus werden sie bei dem hiesigen Provinzial-Coll. Med. et Sanit. zum Examen gelassen. Wenn hier eine Hebamme nicht besteht, so wird sie angewiesen, noch einem Cursus des Unterrichts beizuwohnen. Viele verstehen sich freiwillig dazu.

Nach vollendetem Examen begeben sie sich an den Ort ihrer Bestimmung, und werden inzwischen dem Ober-Coll. Med. et Sanit. zur Approbation vorgeschlagen.

Der Nutzen dieser Stiftung schränkt sich aber nicht bloß auf die Bildung der Hebammen für Ostpreußen ein, ohnerachtet dieß der Hauptendzweck der Landesregierung war; sondern er erstreckt sich auch auf die Bildung junger Aerzte zu Geburtshelfern; folglich gereicht die Anstalt sehr zum Vortheil der Akademie. Auch haben sich schon mehrere Jünglinge zu guten Hebärzten hier gebildet, aber in der Folge vielleicht vergessen, was sie unserm Institut zu verdanken hatten.

Glänzend sind unsere Anstalten nicht; aber reell und solid.

Vor zwei Jahren beehrte der Chef des Medicinal-Departements, Se. Excellenz der Herr Etats-Minister und General Graf von der Schulenburg bei seiner hiesigen Anwesen-

heit

heit das Institut mit seinem Besuch, und gab demselben seine beifällige Zufriedenheit zu erkennen.

B. Das Königl. Schutzpocken-Impfungs-Institut.

Eine ganz neue Stiftung vom vorigen Jahr, welche mit dem Hebammeninstitut auf höherm Befehl so verbunden ist, daß sie in einem Gebäude beisammen sind, und der Oekonom in beiden die Oekonomie sehr bequem besorgen kann, doch so, daß ein jedes Institut sein eigenes abgesondertes Locale hat, und jede Collision zwischen den beiderseitigen Officianten leicht vermieden werden kann. Nachdem Se. Maj. der König von dem Nutzen und von der Zuverlässigkeit der Kuhpockenimpfung, als Schutzmittel gegen die Pockenkrankheit vollkommene Ueberzeugung erhalten hatte, so ging seine erste königliche Sorge dahin, seinen Unterthanen den Genuß dieser Wohlthat so zu erleichtern, daß auch die Aermsten ihren Kindern die Schutzpocken einimpfen lassen könnten. Dazu sind in verschiedenen Provinzen, besonders in den neuen, die Unterthanen sogar durch Prämien aufgemuntert worden. Vorzüglich aber sind zu diesem Endzweck auf königliche Kosten die Impfungsinstitute in den Hauptstädten der Preußischen Staaten, Berlin, Königs-

berg, Warschau und Breslau (ob mehrere sind, weiß ich nicht) gestiftet, durch deren Mitwirkung die Wohlthat der Vaccine allgemein verbreitet werden wird. Das hiesige Institut ressortirt zunächst vom Collegio Medico et Sanitatis. Der Director des Collegii führt die Oberaufsicht und revidirt die Casse; die beiden ersten Räthe des Collegii sind zu Consulenten ernannt; Impfarzt ist Herr Dr. Motherby, und Wundarzt Herr Brauns. Im Institut werden immer zwei Impflinge unterhalten, um die Materie ächt zu erhalten, und wenn diese die Krankheit überstanden haben, durch neue ersetzt. An einem Tage der Woche haben alle diejenigen Zutritt, welche ihre Kinder impfen lassen wollen, machen sich aber anheischig, sie nach einigen Tagen wieder zu produciren, damit man überzeugt wird, ob es gefaßt hat. Das Institut ist auch verbunden, Materie über Land zu schicken, wenn und wo welche verlangt wird.

Schon vor der Errichtung dieses Instituts war die Inoculation der Schutzpocken bereits so allgemein geworden, daß die hiesigen Aerzte schon einige tausend Kinder glücklich geimpft hatten, und durch das Institut ist die Anzahl derselben noch sehr vermehrt worden.

Wer wird nicht den guten König für seine wohlthätigen Absichten segnen? Wer sollte nicht glauben, nach so zahlreichen Vaccinationen müßte

es keine Uneingeimpfte mehr geben, die der Pockenkrankheit ausgesetzt wären — und dennoch betraf unsere Stadt das Unglück, daß im September 1803. eine Pocken-Epidemie ausbrach, welche innerhalb drei Monaten über 200 Kinder hinwegraffte. Die Pocken sind also noch nicht ausgerottet; inzwischen ist so viel gewiß, daß man kein bewährtes Beispiel von Vaccinirten hat, die von den Pocken angesteckt worden wären; und so bleibt uns wenigstens die Ueberzeugung von der Güte der Sache und die Hoffnung, den bösen Feind doch zuletzt in seinem verschanzten Lager zu vertilgen.

C. Die von dem Magistrat angelegte Kranken-Anstalt.

Ich sagte oben in meinem Aufsatz über Hospitäler; für arme Kranke, die keine eigene Wohnung haben, sey es nöthig, kleine Krankenanstalten oder Hospitien anzulegen, in welche sie während ihrer Krankheit aufgenommen und für eine sehr mäßige tägliche Summe verpflegt werden können. Ein solches Hospitz ist die vom hiesigen Magistrat vor etwa 7 oder 8 Jahren im sogenannten Arbeitshause errichtete Krankenanstalt. Sie enthält etwa 30 Betten in vier oder fünf mehr und weniger geräumigen Stuben für männliche und weibliche Kranke; jene im

untern

untern Stockwerk, diese im obern; also ganz von einander abgesondert.

Dieß ist auch gerade diejenige Anzahl von Stellen, die ein solches Hospitz enthalten muß. Es war schon einige Mahl die Rede davon, es zu erweitern, allein ich bin überzeugt, es würde dadurch deteriorirt werden. Besser, wenn man in einer andern Gegend der Stadt ein ähnliches anlegte, um bei zunehmender Anzahl mehrere Kranke unterbringen zu können.

Es war um so mehr nöthig, eine solche Anstalt anzulegen, da es in Königsberg an Gelegenheit fehlte, krankes Gesinde und überhaupt solche, die keinen Zufluchtsort hatten, unterzubringen. Demnächst fehlte es auch an einer Anstalt, wohin man, nach angestellten Visitationen verdächtiger Häuser, die krankbefundenen Weibspersonen sogleich zur Cur abgeben konnte. Zu diesem doppelten Behuf ist die in Rede stehende Krankenanstalt vorerst angelegt, und, wie gesagt, es wäre wohl zu wünschen, daß noch wenigstens eine zweite in dieser Absicht errichtet würde.

Die Einrichtung ist so einfach und so wenig kostspielig, als möglich. Die Oberaufsicht hat in Rücksicht der ganzen Oekonomie ein Mitglied des Magistrats, in Rücksicht des medicinischen Theils der Stadtphysicus. Unter seiner Leitung theilen drei Rathschirurgi die Besorgung der

Kranken

Kranken unter sich, und wöchentlich wenigstens einmahl besucht der Stadtphysicus die Anstalt, erkundigt sich nach den vorgefallenen Veränderungen, und verordnet das Nöthige. Die Arzneien werden aus zwei Apotheken verschrieben, mit deren Besitzern der Magistrat sich wegen eines gewissen Abschlags von der Taxe vereinigt hat. Am Ende des Jahrs wird die Rechnung aus dem Fond der Armen-Casse bezahlt.

Eine Krankenmutter, welche da wohnt, erhält für die Beköstigung eines jeden Kranken täglich 9 Groschen, eine zwar geringe Summe, die aber doch hinreicht, um Kranke, denen eine gewisse Diät vorgeschrieben ist, mit leichten und zum Endzweck hinlänglichen Mahlzeiten zu nähren. Die Reconvalescenten erhalten, zumahl wenn sie selbst etwas dazu verwenden können, etwas nahrhaftere Kost. Diese Krankenmutter sorgt auch dafür, daß ein jeder die ihm verschriebene Arznei zur rechten Zeit erhält und vorschriftsmäßig einnimmt. Widerspenstigkeiten werden sogleich angezeigt, und dagegen, so wie gegen jede andere Unordnung, die nöthigen Maßregeln getroffen.

Wenn eine Krankheit chronisch oder unheilbar wird, so wird der Kranke dem Königl. großen Hospital zur Aufnahme empfohlen. Da indessen diese große Anstalt sehr besetzt ist, so bleiben solche Patienten oft sehr lange unserm

Hospit

Hospitz zur Last, welches mit eine von den Ursachen ist, warum die Errichtung einer zweiten Krankenanstalt wünschenswerth wäre.

Inzwischen leuchtet uns hier durch ein überzeugendes Beispiel die Möglichkeit einer — wiewohl kleinen — Krankenanstalt ein, von der allereinfachsten Organisation, ohne ein Heer von Officianten, die ihre Stellen oft für fette Pfründen ansehen, und mehr an sich und an ihr Wohlleben, als an die Kranken denken, für welche sie besorgt seyn sollten.

X.
Ueber
Verbesserung der Anstalten zur Rettung der Ertrunkenen *).

Ohnerachtet die Methode, Scheintodte, d. i. Menschen, welche im Wasser, in mephitischen Dünsten u. s. w. in einen todesähnlichen Zustand gerathen sind, wieder zu beleben, in den neuern Zeiten sehr vervollkommt worden — ohn-

*) Dieser Aufsatz hat eigentlich die hiesigen Rettungsanstalten für die Ertrunkenen zum Gegenstand; die zwar von Zeit zu Zeit verbessert, aber noch nicht mit den erwünschten Folgen gekrönt worden sind. Die Hauptschwierigkeit liegt bis jetzt noch immer in dem Widerwillen, mit welchem Hauswirthe die Ertrunkenen aufnehmen, in der daher rührenden Verzögerung der zweckmäßigen Hülfe, und in dem tumultuarischen Zuströmen und Verfahren des Pöbels in solchen Fällen. Hierauf habe ich in diesem Aufsatz besonders Rücksicht genommen.

ohnerachtet so viele Beispiele von geretteten Scheintodten, aus Paris, Amsterdam, London, Hamburg ꝛc. angeführt werden, so sind doch die Klagen über den schlechten Erfolg der dießfalls angewandten Bemühungen und über die Seltenheit geretteter Scheintodten, besonders der Ertrunkenen, an vielen Orten sehr häufig, und man beklagt sich nicht ohne Grund, daß die Hülfe der Kunst in so vielen Fällen, auch in solchen, wo der Verunglückte kaum einige Minuten unter Wasser gewesen war, vergeblich gewesen *). Auch hier in Königsberg sind wir so unglücklich, eben dieselbe Klage führen zu müssen, und es sind mir leider! verschiedene Beispiele dieser Art bekannt, die sich beinahe unter meinen Augen zugetragen haben. Billig also erregt dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit der Behörden, denen die Landes-Polizei anvertraut ist; denen Menschenleben wichtig ist, und deren Wunsch es ist, durch Hinwegräumung der Ursachen, welche bis jetzt ihren guten Absichten entgegen wirkten, und durch Verbesserung der bisherigen Anstalten, dem Tode mehrere Schlachtopfer zu entreißen; wenigstens sie ihm mit mehr Muth und Entschlossenheit streitig zu machen.

Im

*) S. Vogel medicinisch-politische Untersuchung der Ursachen, welche die Wiederherstellung der Ertrunkenen so selten machen. Hamburg 1791.

In dieser Absicht hat der hiesige Hochlöbl. Magistrat eine Conferenz zwischen den hierzu ernannten Mitgliedern des Collegii Medici et Sanitatis und seinen eigenen Deputatis veranlaßt, um über die Ursachen des bisherigen seltenen guten Erfolgs der bereits getroffenen Anstalten, und über die Mittel, solche noch mehr zu vervollkommnen, zu berathschlagen.

Was nun zuvörderst die Ursachen betrifft, welche der Wiederbelebung der Ertrunkenen, auch oft unter sonst günstigen Umständen, im Wege zu seyn pflegen, so sind es, meines Erachtens, folgende.

Erstlich ist es erwiesen und von allen Schriftstellern der gerichtlichen und populären Arzneikunde anerkannt, daß diejenigen, die ihr Leben im Wasser verlieren, nicht alle an einerlei Todesart sterben. Einige sterben schnell am Schlagfluß, andere minder schnell an Erstickung oder Mangel an Respiration *).

Die

*) Ob der Ertrinkende im Zustande der Inspiration oder der Exspiration stirbt? ist eine Frage, worüber gestritten wird. Einige behaupten das Erstere; ich das Letztere, und bin deswegen letzthin eines Irrthums bezüchtigt worden. Es liegt aber hier nur ein Mißverstand zum Grunde. Der beim Ertrinken tödtende Krampf kann allerdings während der Inspiration eintreten,

Die Rettung jener, auch wenn sie nur einige Minuten unter Wasser gewesen sind, ist mehrentheils unmöglich, wie ich aus einigen Beispielen weiß, wenn auch die zweckmäßigste Hülfe geleistet wird.

Zweitens werden zwar Beispiele angeführt von Personen, welche eine Stunde und länger unter Wasser gewesen, und dennoch wieder belebt worden sind. Mir scheint es aber unmöglich, daß ein Mensch, so lange, ohne das Leben einzubüßen, die Respiration entbehren könne. Es muß also eine Zeit angenommen werden, wie lange ein Mensch unter Wasser liegen könne, ohne wieder belebt werden zu können, und ich glaube sehr liberal zu seyn, wenn ich diese Zeit auf eine halbe Stunde annehme. Einen jeden, der länger im Wasser gewesen ist, halte ich für unwiderruflich verlohren; selbst viele von jenen, auch wohl die meisten, welche früher heraus gezogen werden, möchten wohl wenig Hoffnung haben, ins Leben zurück zu kehren. Ich

schweige

treten, aber die Exspiration, als die letzte Handlung eines Sterbenden, folgt gewiß nach. Ich bin bereit, meine Meinung zu widerrufen, sobald man mir den Leichnam eines Ertrunkenen vorzeigen wird, dessen Respirations-Organe im Zustande der Inspiration sind.

schweige von denjenigen, welche vor oder bei dem Sturz ins Wasser auf eine andere Art tödtlich verlezt worden sind.

Drittens liegt eine von den Hauptursachen der so seltenen Wiederbelebung ertrunkener Menschen in dem Mangel schleuniger Hülfe, wenn auch der Verunglückte noch zeitig genug herausgezogen worden wäre. Es vergeht mehrentheils eine geraume aber kostbare Zeit, ehe der Ertrunkene an einem nur einigermaßen schicklichen Orte untergebracht werden kann. Wenn dieß auch geschehen ist, so ist der beschickte zu nächst wohnende Chirurgus entweder nicht zu Hause oder es dauert doch lange, ehe er an Ort und Stelle kommt, oder es muß nach einem Andern geschickt werden, oder in Ermangelung des Lehrherrn erscheint ein ununterrichteter Lehrbursche, der in diesem Fach unwissend ist. Gesezt aber, es findet sich der beschickte Stadtchirurgus so schleunig als möglich ein, so hat sich mittlerweile der müßige Pöbel um den Leichnam versammelt, um ihn anzugaffen, oder welches noch schlimmer ist, um ihn auf den Kopf zu stellen oder über ein Faß zu rollen, um das vermeintlich verschluckte Wasser ablaufen zu lassen. Diese verderbliche Verfahrungsart hat gewiß schon manchem, der zu retten gewesen wäre, das Leben gekostet.

Vier=

Viertens werden auch oft die Versuche nicht lange genug fortgesetzt, um den erwünschten Erfolg zu bewirken. Der Wundarzt glaubt oft, wenn er eine halbe Stunde die gewöhnlichen Hülfsmittel ohne Erfolg angewandt hat, so habe er das Seinige gethan. Man hat aber Beispiele, daß Verunglückte unter fortgesetzten Bemühungen erst nach anderthalb Stunden angefangen haben, Zeichen des Lebens zu äußern. Oft werden auch die Hülfsmittel allzu tumultuarisch angewandt, und können aus diesem Grunde unmöglich die gehoffte Wirkung thun.

Um also das Geschäft der Wiederbelebung der Ertrunkenen wirksamer zu betreiben, dazu müssen eines Theils die Kunstverwandten durch ihren Eifer, ihre Methoden immerfort zu verbessern und zu vereinfachen, und durch die unermüdete Anwendung derselben — andern Theils die Obrigkeiten durch Vervollkommnung der nöthigen Anstalten das Ihrige beizutragen wetteifern. Das erstere ist nun freilich Sache der Kunstverwandten und gehört hier nicht in meinen Plan. Nur dieß will ich anführen, daß es zu wünschen wäre, nicht allein, daß alle Wundärzte die Kunst des Wiederbelebens zu ihrem Hauptstudium machten, sondern daß es ihre erste Sorge bei der Bildung ihrer Zöglinge seyn möchte, sie in diesem Geschäfte zu unterrichten, damit sie desto

eher fähig werden möchten, ihre Lehrherren im Nothfalle zu ersetzen. Die hiesigen akademischen Vorlesungen, so wie auch das fleißige Lesen der Scherffschen, Struveschen und anderer Schriften ist ihnen hier vorzüglich zu empfehlen.

Die Anstalten für die Wiederbelebung der Ertrunkenen in einer Stadt müssen der Größe derselben angemessen seyn. Ich schlage daher für Königsberg vor:

Erstlich. Vom Einfluß des Pregels an bis zu dessen Ausfluß werden fünf oder sechs Häuser oder Gebäude in gewissen Distanzen, so wie auch eins am Schloßteich eigends als Rettungshäuser dazu bestimmt und eingerichtet, daß sie zur Aufnahme der aus dem Wasser gezogenen Menschen aptirt sind. In eins derselben, und zwar in das nächstgelegene, muß, einem Polizeibefehl zu Folge, ein jeder aus dem Wasser gezogene Mensch sogleich gebracht, und der zunächst wohnende Chirurgus herbeigerufen werden.

Zweitens. In einem jeden dieser Gebäude wohne ein Freiwohner, der in der Art, wie mit dem Verunglückten umzugehen ist, wohl unterrichtet sey, der also bis zur Ankunft des Chirurgi das nöthige Vorschriftsmäßige besorge. Ein solcher Freiwohner kann ein Handwerksmann seyn, der sonst von seinem Gewerbe

werbe lebt, der aber gleich alle Arbeit niederlegen muß, sobald ihm ein Ertrunkener ins Haus gebracht wird und demselben sogleich seine ganze Thätigkeit widmen.

Drittens. In einer solchen Anstalt muß alles vorräthig seyn, was zu dem vorhabenden Geschäft gehört.

1. Ein Bett mit einer wollenen Decke, in welches der entkleidete und getrocknete Körper sogleich gebracht werden könne.
2. Rauhe Tücher zum Reiben.
3. Bürsten.
4. Eine Klystierspritze *).
5. Flüchtige Salze und Spiritus.
6. Rauchtabak.
7. Nießpulver.
8. Schwämme.
9. Schröpfköpfe.
10. Spritzen.

11. Ein

*) Die Rauchtabak-Klystierspritzen sind mehrentheils von einer so sehr complicirten Zusammensetzung, daß man immer Ursache hat, zu befürchten, sie möchten in dem Augenblick, da sie gebraucht werden sollen, gerade unbrauchbar seyn. Ein Aufguß von Rauchtabak ersetzt wohl die Stelle des Tabakrauchs zum Klystier.

11. Ein Thermometer.

12. Binden und Leinwand.

13. Ein Blasebalg, um Luft in die Nase zu blasen.

14. Eine Auflösung von Brechweinstein.

15. Einige aromatische Kräuter zur Infusion.

Das übrige etwa Nöthige hat jeder Chirurgus in seinem Bindzeug bei sich. Oberwähnte Sachen werden dem Freiwohner zur Verwahrung übergeben, und muß derselbe dafür haften. Ich rede hier nicht von den, in den Hamburgischen Nachrichten der dasigen Rettungsanstalten beschriebenen zur Herausziehung der Verunglückten bestimmten Instrumenten und Anstalten, deren Existenz ich voraussetze.

Viertens. Es müßte das leidige auf den Kopf stellen oder auf einem Faß rollen der Ertrunkenen durch eine allgemeine Verordnung schlechterdings und bei Strafe untersagt werden.

Fünftens. Da das Zuströmen des Pöbels in den Zimmern, wo die Versuche angestellt werden sollen, denselben durchaus hinderlich ist, so muß durch eine hinlängliche Wache der Zulauf abgehalten und niemand zugelassen werden, als der zum Geschäfte gehört.

Ich unterwerfe diese Vorschläge der Beurtheilung der höhern Behörden, und würde mich freuen, wenn sie, wenigstens zum Theil, genehmigt würden.

M.

Nachschrift.

Nachdem ich diese Vorschläge niedergeschrieben hatte, so wurde den Commissarien des Collegii Medici von E. Hochlöbl. Magistrat die Schilderung der in Wien getroffenen Anstalten zur Rettung der Verunglückten communicirt. Sie begreifen in sich, was

1. die Vorbereitungen zur Hülfe,
2. die Hülfsleistung selbst, und
3. die Belohnungen und Entschädigungen betrifft.

Ich finde, nachdem ich diese Verordnung, die mehrern andern bereits gedruckten und von andern Regierungen ausgegangenen ähnlich ist, gelesen habe, an meinen Vorschlägen nichts zu verändern. Sie sind von den Vorschriften der Wiener Verordnung wenig abweichend, mehrentheils entsprechend. Die sub No. 5. anbefohlene Rettungstafel kann durch Struves Noth- und Hülfstafel ersetzt werden. Allen den Schwierigkeiten zur Unterbringung der Verunglückten, denen durch No. 6. begegnet werden soll, entgeht man

man durch die Errichtung der von mir vorgeschlagenen Rettungshäuser, und durch eben dieselben wird das Hin- und Herschleppen der Nothkasten vermieden.

Es ist billig und Recht, daß der Stadtphysicus und seine Gehülfen die Rettungshäuser oft unvermuthet visitiren und die Instrumente revidiren, ob alles in gehörigem Stande ist.

Zu dem, was von No. 12. bis No. 21. von der Hülfsleistung selbst und besonders in so fern Polizeianstalten dazu concurriren sollen, ist nichts hinzuzusetzen. *Mutatis Mutandis* kann dieß alles auf Königsberg angewandt werden. Die Vorschriften für die Kunstverwandten sind überall die nehmlichen.

Entschädigungen und Belohnungen accordirt der Staat, und ich überlasse die Bestimmung derselben höherm Ermessen.

M.

XI.

XI.

Ueber die Frage:

Welche von zwei oder drei zu gleicher Zeit an einer gewaltsamen oder unvermutheten Todesart verstorbenen Personen zuerst gestorben?

Oder

Ueber Priorität des Todes.

Diese Frage scheint in teutschen Gerichtshöfen selten vorzukommen und wird daher auch selten den gerichtlichen Aerzten zur Beantwortung vorgelegt. Inzwischen hat sie doch schon von jeher die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Aerzte beschäftigt; schon Zacchias hat seinen Scharfsinn daran geübt, und einer der neuesten französischen Schriftsteller Foderé widmet der Erörterung dieser Frage ein eigenes ausführliches Kapitel. Auch Belloc handelt sie ab, aber oberflächlich.

Die

Die Veranlassung zu solchen Aufgaben in besondern Fällen gibt wohl mehrentheils das Mein und Dein, d. i. der Rechtsstreit über die Erbschaft der Verstorbenen.

Fodere' nimmt neun Fälle an, in welchen wegen Priorität des Todes Zweifel entstehen können. 1. Wo mehrere Personen unter dem Schutt eines einstürzenden Hauses begraben werden. 2. Bei einem Schiffbruch. 3. Bei dem Fall in einen Abgrund. 4. Bei einer Feuersbrunst. 5. Durch Kohlendampf. 6. Zur Zeit einer Pest. 7. Durch Bliß bei einem Gewitter. 8. Wenn mehrere zugleich vergiftet werden. 9. Im Kriege, und besonders während einer Schlacht.

Von diesen neun Fällen möchte wohl einer oder der andere mehr theoretisch als praktisch möglich seyn; wenigstens nicht leicht in der gerichtlich-medicinischen Praxis vorkommen. Ich werde diese daher hier übergehen und nur von denjenigen reden, wovon ich wirklich Beispiele bei den Beobachtern finde.

Zuvörderst muß ich erinnern, daß Fodere' einen der wichtigsten Fälle übersehen hat; nehmlich den, wenn eine Kreisende nebst ihrem Kinde gerade während der Geburt stirbt und man bei der Bestürzung, die ein solcher Fall verursachen kann, darauf zu achten vergessen hat, ob Mutter oder Kind zuerst gestorben ist.

In

In diesem Falle könnte man seine Zuflucht zur Lungenprobe nehmen, durch deren Ausschlag bestätigt würde, ob das Kind todt geboren sey oder nach der Geburt respirirt, folglich gelebt habe. Im ersten Falle wäre anzunehmen, daß das Kind vor der Mutter verstorben; im zweiten, daß das Kind die Mutter überlebt habe.

Es möchte denn seyn, daß man dem Ausspruch des Kammergerichts zu Wetzlar folgen wollte, nach welchem die Mutter vor dem Kinde für todt anzunehmen wäre (s. VALENTIN *Pand. Med. leg.* I. S. 1. Obs. 1.), wobei wir indessen bemerken müssen, daß der vom Kammergericht entschiedene Fall nicht ganz derselbe war, den wir hier voraussetzen. Mutter und Kind waren nehmlich beide nicht während der Geburt, sondern im Lauf des Wochenbettes gestorben, ohne daß man wußte, welches von beiden individuis dem andern vorangegangen war. Dieß setzt aber auch eine Sorglosigkeit von Seiten der Verwandten voraus, die in tausend Jahren kaum mehr als einmahl vorkommen dürfte.

Von zwei im Kohlendampf oder durch Ofendunst im Bette erstickten Geschwistern oder Eheleuten kommen mehrere Beispiele bei den Beobachtern vor, die indessen nicht alle zu der Frage über Priorität des Todes Anlaß gaben. Ein einziger Fall bei Pyl (Auffs. B. I. Obs. I.) zog eine

eine solche Verhandlung nach sich. Zwei Eheleute waren durch Ofendunst erstickt, in ruhiger Lage mit allen Kennzeichen des apoplectischen Erstickungstodes in ihrem Bette neben einander liegend todt gefunden. Die Frau war mit verschiedenen kränklichen Zufällen behaftet gewesen, seit ganz kurzer Zeit schwanger. Der Mann war robust und stark gewesen, und hatte über nichts geklagt. Sie hatten gemeinschaftlich ein sehr mäßiges Abendbrod genossen. Es entstand ein erbschaftlicher Proceß, wobei die Anverwandten einerseits behaupteten, der Mann — andererseits, die Frau sey früher verstorben.

Vorsichtig, wie er war, und vermuthlich, um es mit keiner von beiden Partheien zu verderben, berichtete mein verewigter Freund **Pyl** gutachtlich; nach seiner Meinung seyn beide Eheleute in einem und eben demselben Augenblick verschieden: wiewohl er, nach meiner Meinung, Gründe genug gehabt hätte, wahrscheinlich zu machen, daß die Frau vor dem Manne verstorben war.

In dem gerichtlich-medicinischen Werke des Doctor **Mahon** (wovon, so wie auch von dem des Herrn **Foderé** im folgenden Aufsatze die Rede seyn wird) ist im dritten Bande p. 152. eine *Consultation de Medicine* der Herren **Payen** und **Lorry** eingerückt, die ebenfalls einen merkwürdigen hierher gehörigen Fall betrifft. Im

No-

Novembermonat 1751. litt die Fähre bei Argenteuil ohnweit Paris Schiffbruch, bei welcher Gelegenheit nebst andern drei Personen ertranken, der Vater von 58, die Mutter von 50 und die Tochter von 27 Jahren. Auf die Frage, welche von diesen drei Personen vor den zwei andern den wirklichen Tod erlitten haben möchte, gaben diese Männer ihr Gutachten dahin, daß dieß Loos nach aller Wahrscheinlichkeit die Tochter betroffen habe. Sie nehmen an, daß der heftige Schreck, so wie die plötzliche Erkältung auf diese Person um desto stärker wirken mußten, da sie eben ihre monatliche Reinigung hatte, folglich in einem Zustande der Schwäche war, der dem tödtlichen Eindruck weniger zu widerstehen vermochte.

Da bei diesem Ausspruch keine Leichenöffnung zum Grunde lag, derselbe sich also bloß auf ein eben nicht unumstößliches Raisonnement stützte, so dürfte es leicht seyn, gegründete Zweifel dagegen beizubringen; wenn es nur der Mühe lohnte, Vermuthungen durch Vermuthungen zu entkräften.

Ich übergehe die übrigen, durch keine Facta begründeten Möglichkeiten des gleichzeitigen Todes, wodurch ein Rechtshandel veranlaßt werden könnte, und werde mich jetzt nur mit den Gründen beschäftigen, die den gerichtlichen Arzt

dazu

dazu bestimmen können, über Priorität des Todes zu urtheilen.

Vorerst ist nun hier zu bemerken, daß in den meisten Fällen dieser Art Erstickung diejenige, durch eine gemeinschaftliche Ursache bewirkte, Todesart ist, wodurch das Absterben der Verblichenen verursacht worden. Es kommt also hierbei auf die Frage an, welcher von zwei oder drei Erstickten dem tödtenden Krampf der Erstickung am wenigsten oder am längsten widerstehen konnte? Und dieß wird von der Stärke und guten Beschaffenheit der Respirations-Organe abhängen.

Hierzu tragen nun bei, 1. das Alter, 2. das Geschlecht und 3. die Constitution des Körpers. Die zur Erstickung gerechneten Todesarten selbst sind unter sich etwas verschieden.

Es ist nehmlich notorisch, daß von denen, die ihr Leben im Wasser endigen, einige an einem schnellen Schlagfluß, andere erst etwas später an der wirklichen Erstickung sterben. Sollte nun durch die Leichenöffnung — ohne welche doch nichts Zuverlässiges entschieden werden kann — constiren, daß einer der Todten an der erstern, der andere an der zweiten Todesart gestorben, so wäre über die Priorität des Todes doch hier kein Zweifel übrig. Zwar gesellen sich auch mehren-

theils Merkmahle des Schlags zu denen des Stickflusses; allein, wenn Schaum in den Luftwegen ist, und viel Blut in den Lungen stockt, so ist der Verstorbene gewiß den eigentlichen Erstickungstod im Wasser gestorben.

Der Tod vom Kohlendampf oder vom Ofendunst ist zwar auch eine Erstickung; aber es gesellet sich zu derselben als mitwirkende Ursache ein narkotisches Princip, welches unmittelbar auf Hirn und Nerven wirkt. Dieser Wirkung nun sind nicht alle Naturen gleich empfänglich. Ein minder reitzbares Nervensystem widersteht ihr länger, ein reitzfähigeres weniger.

Das Gas von gährenden Feuchtigkeiten beraubt die eingeschlossene Luft ihrer Respirabilität, wirkt also hauptsächlich auf die Lungen, die der tödtenden Ursache bei einem Subject auch länger widerstehen können, als bei dem andern.

Nun ist es wohl kaum möglich oder denkbar, daß zwei oder drei Personen, die zu gleicher Zeit einer und eben derselben tödtenden Ursache ausgesetzt sind, gleich stark oder gleich schwach von Kräften seyn und beide in eben demselben Augenblick sterben sollten. Einige Ertrunkene waren noch nach einer halben Stunde oder länger rettungsfähig, andere schon nach einer Viertelstunde unerweckbar todt. Eben dieselbe Bewandtniß

hat es mit den im Kohlendampf Erstickten u. s. w. Setzen wir nun den Fall, daß ein sonst mit gesunden Lungen versehener Erwachsener, sey er Mann oder Frau, und ein Kind von wenig Jahren zusammen todt gefunden werden, so ist, *caeteris paribus*, immer der frühere Tod des Kindes wahrscheinlicher, als der des Erwachsenen.

Setzen wir den Fall, daß, wie bei Pyl, ein Ehepaar im Bette von Dünsten erstickt gefunden wird, so gründet sich die Präsumtion für den frühern Tod der Frau — wenn sie auch ganz gesunde Lungen haben sollte — auf den Unterschied der Conformation der weiblichen und der männlichen Brust. Diese ist geräumiger, ausdehnbarer und die Lungen größer, als bei dem Weibe, dessen Lungen also der Macht der tödtenden Ursache eher erliegen werden, als die männlichen. Wie viel mehr wenn die Frau vorher schon kränklich und schwächlich war!

Setzen wir dagegen den Fall, daß der Mann asthmatisch, hektisch, schwindsüchtig, schwächlich ist, so fällt die Präsumtion des frühern Todes auf ihn.

Auch Rücksichten können das Urtheil des gerichtlichen Arztes in solchen Fällen bestimmen, wie es wahrscheinlich bei Pyl der Fall war.

Es könnte auch, wenn der Todesfall etwas später entdeckt wäre, die an einem Leichnam schon weiter gediehene Fäulniß einiges Licht geben.

Auf alle Fälle ließe sich ein, auch nur muthmaßliches Urtheil nur auf eine genaue Section der Leichname gründen, durch welche sich vielleicht auch noch eine oder die andere nähere Anzeige über Priorität des Todes entdecken ließe, die man sonst nicht errathen hätte.

XII.

Was hat die gerichtliche Arzneiwissenschaft durch die Bearbeitung der neuesten französischen gerichtlichen Aerzte gewonnen?

Es ist unläugbar, daß die gerichtliche Arzneiwissenschaft bis jetzt in Teutschland ihre beste Blüthe getrieben und ihre besten Früchte getragen hat. Zwar müssen wir Italien den Ruhm der Priorität lassen, wenn es auf die Frage ankommt, wer die Bahn gebrochen und diesen Zweig unserer Wissenschaft zuerst in ein System gebracht hat? denn diese Ehre gebürt F. Fidelis und P. Zacchias. Von der Zeit an aber ist Italien ein für diesen Gegenstand wenig fruchtbarer Boden geblieben, denn außer Morgagni's drei Gutachten, besonders dem über die Kennzeichen der Virginität, hat dieser für die Wissenschaften sonst

sonst so klassische Boden nichts mehr für uns geliefert. Wenigstens nichts Bedeutendes.

In England scheint die Rechtspflege das Bedürfniß einer gerichtlichen Arzneiwissenschaft weniger zu fühlen, als in andern cultivirten Ländern. W. Hunters auch unter uns so günstig aufgenommener Aufsatz, über die Kennzeichen des Kindermords, hatte offenbar keine andere Tendenz als die, einem unter uns längst abgelegten Vorurtheil, daß nehmlich verheimlichte Geburt auch Kindermord bedeute, entgegen zu arbeiten. Außer dieser einzeln kleinen Abhandlung habe ich zwar ein oder das andere Mahl englische Büchertitel von gerichtlich-medicinischen Schriften gesehen, die aber nicht scheinen über den Canal gekommen zu seyn.

Aus Frankreich haben wir mehr erhalten; aber bisher doch nur Bruchstücke und Monographien. Ambr. Paraeus scheint der erste Schriftsteller über Fundscheine gewesen zu seyn; ihm folgten N. Blegny und F. Devaux. Besondere Fälle veranlaßten die Schriften von Champeaux, Faissole, Louis u. a. m. über die Ursache des Todes bei Ertrunkenen; die von Bruhier, Winslow, Louis über die Gewißheit oder Ungewißheit der Kennzeichen des Todes; die von Louis, Bouvart, Petit, Lebas u. a. m. über verspätete Gebur-

burten. Da nun in den neuesten Zeiten verschiedene unserer verwandten Wissenschaften in Meisterhände bei dieser Nation gerathen und in neue allgemein beliebte Formen umgeschaffen sind, wie z. B. die Chemie durch Lavoisier, Fourcroy u. a. m., die Naturgeschichte durch Cuvier, die Philosophie durch Villers u. s. w. so war zu wünschen und zu hoffen, besonders bei der angekündigten großen Justizreform in diesem Reiche, daß auch die gerichtliche Arzneiwissenschaft einen Lavoisier oder einen Cuvier möchte gefunden haben, der sie zu einem höhern Grad der Vollkommenheit, als in welchem sie bisher stand, erheben würde. Wirklich erschienen auch Werke von größerm Umfange, die ganze gerichtliche Arzneiwissenschaft umfassend und viel versprechend. Dahin gehören:

Les loix eclairées par les sciences physiques ou Traité de Medecine legale et d'Hygiéine publique; par FRANCOIS EMMANUEL FODERÉ. En III Volumes, 8vo. A Paris l'an VII. und

Medecine legale et police Medicale de P. A. O. MAHON. Avec des Notes du Citoyen FAUTREL. En III Volumes, 8vo. à Paris l'an X. (1801.).

Beide

Beide also die ganze Staatsarzneikunde in sich begreifend, doch jeden Theil besonders.

Was nun durch diese Werke die gerichtliche Arzneiwissenschaft im Ganzen gewonnen und welche Fortschritte sie gemacht habe, zu untersuchen, dieß ist meine Absicht im gegenwärtigen Aufsatz. Wir wollen zu diesem Behufe einen kritischen Blick auf beide Werke werfen. Zuvörderst auf Fodere.

Der Titel des Werks, *Les loix eclairées par les sciences physiques* ist nicht übel gewählt; denn eigentlich ist die gerichtliche Arzneiwissenschaft nichts anders, als die der Rechtspflege vorleuchtende Medicin (s. mein System rc. §. 8.) und diese Idee ist durch Fodere hier sehr gut ausgedrückt.

In seiner Einleitung definirt auch Fodere sehr gut die gerichtliche Arzneiwissenschaft als die Anwendung physisch-medicinischer Grundsätze auf die Gerechtigkeitspflege. Aber er verstößt dagegen wider diese Idee, wenn er hinzu setzt, man könne sie auch *Jurisprudence medicale* nennen.

Logisch genommen gibt es keine medicinische Rechtsgelehrsamkeit und kann auch keine geben; denn sie wäre gerade das Umgekehrte von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Der gerichtliche

Arzt

Arzt wird nie Rechtsgelehrter; er beschränkt sich auf die Bestimmung der ihm vom Richter vorgelegten Fragen, die sich z. B. in Criminalfällen auf die Größe des verursachten Schadens beziehen. Welche Schuld auf dem Thäter hafte, zu bestimmen, kommt allein dem Richter zu.

Es heißt also auch die Wesen ohne Noth vervielfältigen, wenn man die Staats-Arzneikunde eintheilt in 1) Medicinal-Ordnung; 2) medicinische Polizei; 3) gerichtliche Arzneikunde; und 4) medicinische Rechtsgelehrsamkeit.

Doch kehren wir zurück zu unserm Gegenstande.

In der Geschichte der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ist Fodere sehr unwissend. Von ältern Schriftstellern kennt er, außer Zacchias und Valentini, sehr wenige. Von Teutschen außer Hebenstreit beinahe gar keinen. Der lächerliche Wahn, daß wir die bisherigen Fortschritte unserer Wissenschaft den Franzosen zu verdanken haben, ist schon anderwärts gerügt worden.

Um systematisch zu verfahren, theilt Fodere die gerichtliche Arzneiwissenschaft ein in

1. *Medecine excusante et exceptante.*

2. *Medecine legale civile.*

3. *Me-*

3. *Medecine legale criminelle;* und

4. *Hygicine publique*, oder *Police Medicale.*

Diese Eintheilung ist in mehr als einer Rücksicht fehlerhaft.

Erstlich macht der Unterschied zwischen *Medecine legale* und *Police Medicale* selbst nach dem Sinn unsers Verf. den Grund einer Haupt-Eintheilung aus; letztere kann also nicht das vierte Glied in der Unterabtheilung der *Medecine legale* seyn.

Zweitens, wenn wir auch die juristische Eintheilung, die auch schon Plenck annahm und die unter uns schon längst verworfen ist, anerkennen wollten, so wäre das erste Glied der *Medecine excusante* etc. immer überflüßig; indem die Fälle, wo der gerichtliche Arzt jemanden zu entschuldigen hat, entweder Civil- oder Criminalfälle betreffen, folglich auf jedem Fall unter No. 2. oder 3. zu ordnen sind.

Drittens ist die juristische Form dieser Eintheilung an und für sich fehlerhaft.

Es kommen sehr viele gerichtlich-medicinische Fragen eben sowohl in Civil- als in Criminalfällen zu entscheiden vor; z. B. die von der Reife und Unreife einer Geburt; die Frage von dem

dem Alter eines Menschen; selbst die über Leben oder Tod vor oder nach der Geburt.

Nach dieser tadelhaften Eintheilung konnte auch nur eine verwirrte Stellung der Materien erfolgen.

Unter der ersten Rubrik ist die Rede

Vom Alter und von den Perioden des Lebens. Vom Wahnsinn und Blödsinn. Jenen (delire) theilt der Verf. in *aigú chronique*, *general*, *partiel*, *periodique*: Diesen (demence) in *universelle*, *partielle*. Ob Selbstmord immer Wahnsinn voraussetze? Ferner von der dem andern Geschlecht gebührenden Achtung; von Befreiung vom Soldatenstande; von simulirten Krankheiten.

Von allen diesen Materien ist keine vorzüglich behandelt; die wichtige Materie vom Wahnsinn gar nicht erschöpft. Eben so wenig die von zweifelhaften Krankheiten.

Die *Medecine legale civile* begreift die Materien

Von der Virginität und Enthaltsamkeit.

Gegen die Meinung der mehresten französischen Aerzte und Zergliederer spricht der Verf. für die Existenz des Hymen, doch nicht als ausschließ-

schließliches Kennzeichen der Jungferschaft. Auch der Blutverlust in der ersten Brautnacht sey es nicht. Nöthige Eigenschaften zum Ehestande und Gründe zur Ehescheidung. Männliches und weibliches Unvermögen. Empfängniß und deren Folgen. Veränderungen im Foetus bis zur Geburt. Eintheilung der Schwangerschaft in die falsche und wahre. Kennzeichen der letztern, welche erst nach dem vierten Monate anfangen zuverlässig zu werden. Kennzeichen des Absterbens der Frucht in der Mutter Schooß. Das Geburtsgeschäft und bei dieser Gelegenheit von der Erstgeburt. Der Verf. glaubt an die Möglichkeit der Superfetation, ohne jedoch des Unterschiedes zwischen Ueberschwängerung und Ueberfruchtung zu erwähnen. Aehnlichkeit als Beweis der Paternität. Ueber Reife, Unreife und Lebensfähigkeit sey es äußerst schwer, bestimmt zu urtheilen, und am wenigsten könne die Zeit des Aufenthalts in Mutterleibe über diesen Gegenstand entscheiden; daher der Verf. sich auch zu den Vertheidigern der Möglichkeit der verzögerten Geburten reihet und in seiner eigenen Ehe Beispiele von Spätlingen beobachtet haben will. Auch führt er viele Beispiele von Urtheilen der Gerichtshöfe zu Gunsten seiner Meinung an. In wie fern man eine lange verschwundene Person aus der Aehnlichkeit der Züge wieder erkennen könne? Nebst der Geschichte eines merkwürdigen Rechtshandels über einen solchen Fall.

Endlich über die Priorität des Todes, wenn mehrere Personen durch eine gewaltsame Todesursache zugleich betroffen sind.

Auch in dieser Abtheilung kommt nichts vor, was einer besondern Auszeichnung werth wäre; die Gegenstände selbst sind bekannt und von andern schon befriedigend abgehandelt. Ein Verdienst hat sich der Verf. dadurch erworben, daß er durch angeführte Beispiele von Rechtshändeln aus den *Causes celebres* und andern Quellen seinen Vortrag aufheitert und seinen Lehrsätzen mehr Licht und Leben gibt.

In der dritten Abtheilung, *Medecine legale criminelle*, handelt der Verfasser

Von der Nothzucht, deren Kennzeichen zweideutig sind; vom geflissentlichen Mißgebären und den zu dieser Absicht mehrentheils angewandten Mitteln, welche sehr oft vergeblich gebraucht werden. Ob es erlaubt sey, dem Leben der Mutter im Nothfall das Leben des Kindes durch einen Abortus aufzuopfern? eine Frage, die eigentlich in die medicinische Polizei gehört. Ueber Kindermord, verheimlichte Geburt und die Mittel, dieses Verbrechen auszuforschen. Die Lungenprobe hält der Verfasser für trüglich und trägt die längst widerlegten Einwürfe dagegen vor. Ueber die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur.

schnur. Merkmahle, ob ein Kind am Hungertode oder von Kälte gestorben? Von der Erstickung neugeborner Kinder und vom Aussetzen.

Hiernächst folgt die wichtige Materie von der Tödtlichkeit der Verletzungen. Hier macht sich der Verf. eines Fehlers schuldig, den er denn wohl freilich mit vielen andern gemein hat, der aber darum um nichts mehr zu entschuldigen ist, nehmlich über das Rechtliche der That, die Absicht und die Schuld des Thäters zu urtheilen; ein Gegenstand, der dem gerichtlichen Arzt durchaus fremd seyn und bleiben und dem Richter allein überlassen werden muß. Nachdem er von den Verletzungen des Kopfes (ziemlich oberflächlich) und der übrigen Theile des Körpers das Gewöhnliche und Bekannte vorgetragen, so theilt er die Wunden in Rücksicht ihrer Tödtlichkeit überhaupt ein in 1. tödtliche und 2. nicht tödtliche; jene in absolut, gewöhnlich und zufällig tödtliche; diese in heilbare ohne Verletzung einer Verrichtung und in heilbare mit Verletzung einer Verrichtung. Diese Klassen werden in Ordnungen und Unterordnungen abgetheilt, wovon ich den Nutzen in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nicht einsehe. — Es können auch zufällige Ursachen zur Tödtlichkeit der Wunden beitragen und die Fäulniß die Beurtheilung erschweren. Die Zeit des erfolgten

ten Todes bestimmt nicht den Grad der Tödtlichkeit.

Von der Vergiftung. Es möchte dem Verf. wohl schwer werden, zu beweisen, daß der eigentliche Begriff der Vergiftung in der Absicht bestehe. Nach einigen wenigen Bemerkungen über Vergiftung überhaupt legt uns der Verf. ein *Tableau methodique* der Gifte nach den Grundsätzen der neuern Chemie vor, welchem ich seinen intrinsequen Werth nicht absprechen, sondern nur bemerken will, daß es zum Behuf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von keinem Nutzen ist. Es gebe auch scheinbare Vergiftungen; dahin gehören alle plötzliche und gefährliche Krankheiten. Die Untersuchung müsse behutsam angestellt werden. Hiernächst noch von andern schleunigen Todesarten, Schlagfluß, Scheintod, Ergießungen, berstenden Pulsader-Geschwülsten, Blitz, Erschöpfung.

Von Ertrunkenen. Der Schaum in der Luftröhre sey eine unläugbare Erscheinung. Die Kennzeichen aber, ob einer todt oder lebendig ins Wasser gefallen, nicht immer untrüglich. Vom Erhängen und Erwürgen. Diese Todesart ist eigentlich eine Apoplexie. Ueber die Kennzeichen des Selbsterhängens von dem durch eine fremde Hand sind wir noch nicht im Reinen.

Nebst

Nebst andern Beispielen von Justitz-Morden, wozu ungeschickte Berichte über dergleichen Fälle in Frankreich Gelegenheit gegeben haben, wird hier auch die traurige Begebenheit des Johann Calas erzählt.

Was ich von den erstern Abschnitten gesagt habe, das gilt auch von diesem dritten. Einige Kapitel sind ausführlich, andere spärlich abgehandelt. Der Vortrag bleibt sich durchweg gleich.

Die *Hygicine publique* oder *Police medicale* ist ein kurzer Abriß der medicinischen Polizeiwissenschaft, die von mehrern unserer Landsleute schon viel vollständiger abgehandelt ist. Ich will die Kapitel kurz angeben.

Von ansteckenden Krankheiten überhaupt, und besonders von der Pest. Von epidemischen Krankheiten. Von der englischen Schwitzkrankheit. Von der ungarischen Krankheit. Von bösartigen, von Kerker- und Hospitalfiebern, Ruhr und von Ausschlägen. Von der Inoculation. Vom Aussatz. Wie die Gesundheit in den Findelhäusern zu erhalten sey? Von der Vorsorge für den Soldaten im Felde; für die Einwohner der Städte; für die Gefangenen; für Hospitäler und für die Schiffe zur See. Krankenanstalten.

Schein-

Scheintodte. Endlich Vorkehrungen gegen die Viehkrankheiten.

Der Verf. sagt in dieser Abtheilung viel Gutes, wiewohl wenig Neues. Hebenstreit hat in Rücksicht der Vollständigkeit vor unserm Verfasser viele Vorzüge.

Die *Medecine legale* et *Police medicale* des Dr. Mahon ist nach seinem Tode durch Herrn Fautrel herausgegeben, daher ihm die Mängel derselben vielleicht weniger zur Schuld anzurechnen sind. Doch ist der ganze Zuschnitt des Werks fehlerhaft. Kein System, keine Ordnung der Materien unter sich, sondern an einander gereihete Bruchstücke, die zusammen genommen ein nicht gut geordnetes Ganzes ausmachen. Wir wollen die Ueberschriften, wie sie da stehen, auf einander folgen lassen.

Generalités. Der Verf. definirt die *Medicina forensis* als die Kunst, medicinische Kenntnisse und Vorschriften auf die verschiedenen Rechtsfragen anzuwenden, um sie gehörig zu verdeutlichen und auszulegen.

Diese

Diese Definition enthält mehr als sie soll. Es ist nicht die Sache der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Gesetze oder rechtliche Fragen auszulegen oder zu verdollmetschen. Ein gutes Gesetz ist an sich schon deutlich genug. Der Antheil, den der gerichtliche Arzt an der Rechtspflege nimmt, geht nicht weiter, als daß er dem Richter das Factum versinnlicht. Die Anwendung des Gesetzes auf das Factum ist Sache des letztern.

In der Geschichte der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ist **Mahon** nicht so fremd wie **Fodere**. Er gesteht aufrichtig, daß sie in Teutschland und in Italien mehr cultivirt worden ist, als in Frankreich. Er kennt sowohl die ältern als die neuern Schriftsteller und citirt sie gelegentlich. Doch ist leicht wahrzunehmen, daß er sie weniger aus eigener Ansicht, als durch die dritte Hand kennt, und daß er keinen vor andern zu schätzen weiß. Er gesteht übrigens auch, daß man in Frankreich bis jetzt unrecht gehabt hat, diesen Zweig unserer Wissenschaft bloß den Wundärzten anzuvertrauen; daher denn auch der Wahn entstanden ist, als ob derselbe nur in der Kunst bestünde, Fundscheine auszufertigen.

Impuissance. Ursachen des männlichen Unvermögens. Pabst Sixtus V. befahl, alle Ehen

zu trennen, wenn die Männer nicht zwei Hoden im Scrotum hätten, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie ganz fehlten, oder ob sie nicht etwa versteckt lagen. Unser Verf. glaubt sehr treuherzig an die Mehrzahl der Hoden, eine Meinung, die der Herausgeber in einer Note berichtigt *).

Congres. Der Congreß ist schon von Gui de Chauliac beschrieben; war also bereits im 14ten Jahrhundert üblich. Ganz aufgehoben wurde er durch einen Parlamentsschluß vom 18ten Jan. 1677.

Castration. Diese Art von Verstümmelung wurde vom Pabst Clemens XIV. gänzlich verboten.

Hermaphrodites. Sind entweder mehr männlicher oder mehr weiblicher Art, oder keiner von beiden. Nebst verschiedenen andern Geschichten von

*) Gorani erzählt in seinen Anekdoten über Italien die Geschichte eines Rechtshandels, einen wirklich castrirten, aber in der Folge mit zwei Leistenhoden versehen gefundenen Jüngling betreffend; der also von Natur vier Hoden gehabt hatte, und nach der Castration zwei übrig behielt. *Sit fides penes Autorem.*

von Hermaphroditen aus Saviard u. a. m. erzählt der Verf. auch eine aus Parsons. Dieß Subject schien an der einen Seite männlich, an der andern weiblich zu seyn.

Defloration. An der Existenz des Hymens zweifelt der Verf. mit Büffon. Das, was man dafür ausgibt, befinde sich bisweilen noch bei schwangern Personen *). Zu Prag soll ein Mönch gewesen seyn, der eine jede vor kurzem geschehene Defloration durch den Geruch bemerkte. Und in Paris habe ein Blinder den Fehltritt seiner Tochter auf eben dieselbe Art entdeckt. Das Maaß des Halses sey trüglich.

Viol. Es ist schwer zu glauben, daß eine erwachsene Person von einem Manne genothzüchtigt werden könne.

Sodomie. Sey vielmehr ein Flecken, als ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Dieß ist eine nichtsbedeutende Floskel. Der Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ist *quicquid agunt homines*, so bald es üble Folgen für einen unserer Mitmenschen hat. Und daß

*) Wir haben diesen Fall noch erst vor kurzem im hiesigen Hebammen-Institut beobachtet.

daß dieß leider! mit der Sodomie oft der Fall ist, wer wird das läugnen?

Grossesse. Kennzeichen der wahren Schwangerschaft; wie bekannt: der Herausgeber beschreibt in der Note eine Art zu tuschiren, die er *Ballottement* nennt. Man stößt mit dem Finger gegen den Kindeskopf, und fühlt beim Herunterfallen wieder den Gegenstoß. (Ist auch uns schon bekannt). Die Kennzeichen einer eben überstandenen Geburt müsse man nicht einzeln, sondern collectiv genommen, für überzeugend ansehen.

Naissances tardives. Gründe für und wider. Mehrentheils liege eine Verrechnung der Schwangern zum Grunde. Der Verf. erklärt sich mit Louis wider die verspäteten Geburten. Roederer führe (wo? wird nicht gesagt) das Beispiel eines am Gewicht so schweren Kindes an, daß es nicht anders, als durch den Kaiserschnitt geboren werden konnte.

Part illegitime. Die Unrechtmäßigkeit wird hier im juristischen Sinne genommen.

Avortement. Von dem nichtigen Unterschied zwischen einer beseelten und unbeseelten Frucht. Kennzeichen des bevorstehenden Abortirens. Trügliche Wirkungen der Abortir-Mittel. Ob

es

es erlaubt sey, eine Schwangere, der eine schwere und gefährliche Geburt bevorsteht, abortiren zu machen?

Avorton. Sehr seltene und merkwürdige Beispiele von Lebensfähigkeit bei frühzeitigen Geburten. (Die Leichtgläubigkeit des Verf. über diesen Punkt stimmt nicht mit der Strenge, mit welcher er oben gegen die verspäteten Geburten eiferte). Beispiele von Weibern, welche gewöhnlich im siebenten Monat niederkamen (?).

Monstres. Wie Mißgeburten entstehen, bleibt unerklärbar. Es sey unrecht, die Menschlichkeit einer Mißgeburt nach der Conformation des Kopfes zu beurtheilen. Die Seele sey über alle Theile des menschlichen Körpers verbreitet; es komme also hier mehr auf die Form des Körpers überhaupt, als auf die des Kopfes allein an. (Ein schwaches Argument).

Mole. Es sind entweder mißlungene Empfängnisse, oder unorganische Blutklumpen.

Etat douteux de l'esprit et du corps. Der Verf. holt hier etwas weit aus. Es ist vorzüglich von den Entschuldigungen vor Gericht die Rede. Hiernächst eine allgemeine Eintheilung des Wahnsinns. (Ganz das Gewöhnliche).

Demence.

Demence. Hier kommt der Verf. auf die Materie vom Wahnsinn ins besondere. Es komme eigentlich den Aerzten zu, von dem zerrütteten Zustande der Seele zu urtheilen. Der Verf. verwickelt sich aber in diese Materie so, daß er sich nicht wieder heraus zu helfen weiß. Besser ist das Erfahrungsmäßige, was er von den Ursachen des Wahnsinns sagt, worunter er die Apoplexie und die Epilepsie zählt. Besessene, Fantasten oder Schwärmer, sogar die Sterbenden zählt er ebenfalls unter die im Gemüthe gestörten.

Maladies simulées, dissimulées, imputées. Der Verf. macht einen Unterschied zwischen ganzer und halber Verstellung. Jene findet Statt, wenn die ganze Krankheit erdichtet ist; diese, wenn der Kranke sich kränker stellt, als er ist. Es werden mancherlei Krankheiten simulirt, doch einige öfter als andere, z. B. Wahnsinn, Epilepsie, blutiger Schweiß, Brüche u. s. w.

Des Blessures en general. Das allgemeine Raisonnement des Verf. über die Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunden ist schief und einseitig. Er spricht vom Vorsatz zu tödten, von Imputation u. d. gl. spielt also hier mehr den Juristen als den gerichtlichen Arzt, was dem letztern gar nicht ansteht. Die Verletzungen theilt er in Rücksicht der Tödtlichkeit ein in

tödt-

tödtliche und nicht tödtliche. Die erstern zerfallen wieder in durchaus und nicht durchaus oder zufällig tödtliche; die durchaus tödtlichen endlich in allgemein und individuell nothwendig tödtliche. (Wir kennen auch diese Eintheilung schon aus teutschen Schriftstellern). Von Verletzungen oder Wunden des Kopfes (unvollständig); der Nerven; der Arterien. Von Verletzungen des Halses und etwas von Erstickung. Von Wunden der Extremitäten und von Zerstümmelung. Von Wunden der Brust, des Unterleibes, der Gedärme, des Gekröses, des Netzes, der Leber, der Gallenblase, der Milz, der Nieren, der Harnblase, des Uterus und der enthaltenen Frucht, der Hoden und des männlichen Gliedes. (Das Bekannte).

Eine eigene Bemerkung finde ich bei unserm Verf. über die Verletzung des zum runden Band gewordenen Nabelstranges bei Erwachsenen, wodurch nach einiger Meinung die Leber aus ihrer Lage gerückt, und nach oben gezogen, die Lungen gedrückt und die Respiration gehemmt werden könne. Eine Beobachtung des von Hilden scheine diese Meinung zu begründen. Es sey aber nicht glaublich, daß die Verletzung des runden Bandes diese Folge haben könne. (Auch sprechen sehr wenige Schriftsteller davon).

Mort

Mort apparente. Beispiele von geretteten Scheintodten. Unter andern die sonst schon bekannte Geschichte der durch Rigaudeau während ihrem Scheintode von einem wieder belebten Kinde entbundenen und nachher selbst noch wieder belebten Kreisenden. Eigentliche und wahre Kennzeichen des Todes.

Mort violente. Kennzeichen der gewaltsamen Todesarten; als da sind Verblutungen, innere Blutergießungen, Entzündungen, Congestionen, vorhergegangene heftige Schmerzen, Krämpfe u. s. w.

Ouverture des Cadavres. Einer der am besten ausgearbeiteten Artikel in diesem Werke. Ueber die Nothwendigkeit gerichtlicher Leichen-Oeffnungen. Die Zergliederungskunst sey dreifacher Art, praktisch, chirurgisch und gerichtlich. (Dieser Unterschied ließe sich noch bestimmter angeben. Man untersucht nehmlich entweder den Bau des menschlichen Körpers in seiner natürlichen Struktur, welches wohl eher physiologische als chirurgische Anatomie genannt werden dürfte; oder man forscht nach dem unerkannten Sitz der tödtlich ausgefallenen Krankheiten, pathologische Anatomie; oder man öffnet Leichname in gerichtlicher Absicht, um die unbekannt gebliebene Todesursache eines Menschen zu ergründen; legale Anatomie.

mie. In allen drei Fällen verfährt man bei der Leichenöffnung auf verschiedene Art). Die legale Anatomie werde entweder an Leichnamen oder an lebendigen Körpern ausgeübt. (Die Untersuchungen an lebendigen Körpern gehören nicht zu den anatomischen Verrichtungen). Methode der legalen Leichenöffnungen. Man öffne erstlich den Unterleib, gehe hernach zur Brust über, dann zum Kopfe, und zuletzt untersuche man die Extremitäten. Es müssen alle Höhlen geöffnet werden. Besondere, bei diesem Geschäft zu beobachtende Vorschriften. Muster eines Obductions-Zeugnisses über eine absolut tödtliche Wunde des Unterleibes.

Empoisonnement. Schwierigkeiten bei der Definition eines Giftes. Gewöhnlich verstehe man darunter alle diejenigen Dinge, welche die Lebensverrichtungen hemmen. Die Kennzeichen der Vergiftungen sind zweideutig. Um sich davon zu überzeugen, muß man den ganzen Körper untersuchen, sich nach den vorhergegangenen Zufällen erkundigen, die im Leichnam vorkommenden Erscheinungen genau beobachten, und besonders die im Magen übrig gebliebene Materie untersuchen. Das untrüglichste Kennzeichen der Vergiftung sey, wie auch schon **Hebenstreit** dafür hielt, der Abgang der zottichten Haut im Magen. (Dieses Merk-

mahl möchte wohl eben so trüglich seyn, wie viele andere).

Poisons en general. Die strengste Definition eines Giftes sey die dem gewöhnlichen Begriff entsprechende, nach welchem alles Gift ist, was den Tod unfehlbar verursacht (*Definitio latior suo definito*).

Poisons en particulier. Eine Klassification der Gifte (wie die Plencksche. Für die gerichtliche Arzneiwissenschaft ganz unbrauchbar).

Infanticide. Die Frage vom Kindermord zerfalle in folgende sechs. 1. War das Kind nach der Geburt lebensfähig? 2. War es vor der Geburt lebendig oder todt? 3. Ist es lebendig oder todt geboren? 4. Hat es nach der Geburt gelebt? 5. Ist die Angeklagte in der angezeigten Zeit niedergekommen? 6. Wie lange ist es her, daß die Geburt vorgefallen ist? (Durch diese Fragen wird die Sache in eine ganz schiefe Ansicht gestellt, die der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ganz fremd ist. Es kommt hier eigentlich nur auf drei Fragen an, die ich in meinem System (§. 306.) aufgestellt habe. Gegen die hydrostatische Lungenprobe trägt der Verf. die gewöhnlichen Einwürfe vor, und setzt sein Zutrauen auf die Ploucquetsche. Todesarten der neugebornen Kinder.

Cordon

Cordon ombilical. Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur.

Docimasie pulmonaire, s. *Infanticide. Ouverture de foetus.* Was noch sonst in den Leichnamen der Neugebornen zu bemerken sey. Knoten in der Nabelschnur. Gewicht, Länge u. s. w.

Noyés. Die über den Tod der Ertrunkenen herausgekommenen Schriften sind unvollständig. Gegen Champeaux und Faissole wird bemerkt, daß der Schaum in der Luftröhre kein zuverlässiges Kennzeichen sey, daß der Todte lebendig ins Wasser gefallen. Die Erscheinungen seyn verschieden, je nachdem der Ertrunkene im Einathmen oder im Ausathmen starb. Das sicherste ist die Anfüllung der Blutgefäße im Hirn.

Suspension. Die Erhangenen sterben apoplectisch. Es ist schwer zu entscheiden, ob dem Todten der Strick im Leben oder nach dem Tode umgelegt ist. Die Verrenkung der Halswirbelbeine sey möglich, aber als Kennzeichen trüglich. Die gewöhnlichsten Erscheinungen sind Anfüllung der Lungen mit Blut, aufgedunsenes Gesicht, ein blutunterlaufener Ring um den Hals, Schaum vor dem Munde. Zwei Geschichten

von vergeblichen Versuchen, Gehangene wieder zu beleben.

Rapport. Gültigkeit der medicinischen Atteste und nöthige Requisiten; Vorsicht, Gegenstände u. s. w.

Consultation de Medecine. Betrifft die Frage, welche von drei zugleich ertrunkenen Personen, Vater, Mutter und Tochter zuerst gestorben seyn dürfte?

Police Medicale. Enthält 1. von Medicinischer Polizei überhaupt, 2. vom ehelosen Stande, 3. von der Beiwohnung, 4. von der Ansteckung, 5. von der Ehe, 6. von der Schwangerschaft, 7. von Kindbetterinnen, 8. vom Kaiserschnitt, 9. von körperlichen Strafen, und 10. von der Inoculation.

Aus diesen kurzen Auszügen der beiden Werke des Foderé und des Mahon erhellet nun leicht, daß beide zwar ihren Werth haben, und ein erfreuliches Zeugniß von den Fortschritten der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in Frankreich abgeben; daß sie indessen wenig oder nichts enthalten, was nicht schon in den Schriften der teut-

teutschen gerichtlichen Aerzte, zum Theil besser gesagt worden; daß also die Wissenschaft durch diese Werke noch nicht viel gewonnen hat.

Vergleichungsweise hat Fodere' mehr System und Methode als Mahon. Es wäre aber die Frage, ob Mangel an Methode nicht einer fehlerhaften Methode vorzuziehen sey? Aus den etwas verwirrt durch einander laufenden Bruchstücken seines Werks hätte Mahon, wäre er bei Leben geblieben, ein gutes, brauchbares Werk zusammen setzen können, zumahl wenn er den Geist der neuen Gesetzgebung in seinem Lande mit beachtet hätte. So verschieden beide Wissenschaften, Jurisprudenz und Medicin, unter sich sind, so hat doch der Genius der Gesetzgebung einen großen Einfluß, auch auf die gerichtliche Arzneiwissenschaft.

Es kann dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, daß der liberale Geist der preußischen Gesetzgebung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft unter uns seit den letztern 30 Jahren einen milden, philosophischen Geist eingeflößt, und ihr die vorhin um sich habende pedantische Hülle abgestreift hat.

Ein Gleiches ist auch in Frankreich zu erwarten, wenn nur die Gelehrten dieser Nation bei der

der Aufmerksamkeit, die sie jetzt der gerichtlichen Arzneiwissenschaft widmen, auf die Fortschritte sehen wollen, die die Wissenschaft bereits unter uns gemacht hat.

In dem *Cours de Medecine legale, judiciaire, theorique et pratique* par J. J. Bellve, Paris l' an. IX. ist nichts enthalten, was des Auszeichnens werth wäre.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Metzger, Johann Daniel, 1739-1805

Joh. Daniel Metzgers, Sr. Königl. Majestät von Preußen Geheimenrathes und Leibarztes etc. gerichtlich-medicinische Abhandlungen ein Supplement zu seinem kurzgefaßten System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft
Bd.: 2.

Königsberg (1804)

Med.for. 15-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290055-4